

Beschlußempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

1. Petition 10/6797 betr. Rebflurbereinigung

Gegenstand der Petition ist das Rebflurbereinigungsverfahren in R., Ortsteil H.

Zu der Petition nahm das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:

Die Petentin wendet sich gegen eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde R. und dem Land Baden-Württemberg über die Beteiligung der Gemeinde an einem Restrisiko für Hangrutschungen. Die Petentin macht in diesem Zusammenhang geltend:

1. Die Flurbereinigung H. verstoße gegen vom Ministerium für Ländlichen Raum aufgestellte Grundsätze, ein Verfahren dort nicht anzuordnen, wo ein Rutschrisiko bestehe und ein Wohngebiet unmittelbar angrenze.
2. Der Minister wolle die Risikoübernahme des Landes als Verfahrensträger und Verursacher auf die Gemeinde R. abwälzen.
3. Die von der Gemeinde R. übernommene Gewährleistung sei unvertretbar und entspreche nicht dem Wohle der Gemeinde.
4. Die Kommunalaufsicht habe, weil sie die Risikoübernahme für vertretbar hält, eklatant versagt.
5. Beim Abstimmungsverfahren im Gemeinderat R. seien befangene Betroffene beteiligt gewesen.
6. Die Notwendigkeit der Flurbereinigung würde nur mit einer Abstimmung der Weingärtner begründet.
7. Derartige Abstimmungen seien fragwürdig.
8. Gegen die geplante Flurbereinigung bestünden auch zahlreiche naturschützerische Einwendungen.

9. Die Behauptung der ökonomischen Notwendigkeit einer Flurbereinigung wurde bisher nicht nachgeprüft.

10. In dem Verfahren würden Milliarden von Steuergeldern verschwendet.

Zu 1.:

In der Gemeinde R., Gemarkung H., ist die Durchführung einer Rebflurbereinigung vorgesehen. Nach der geplanten Abgrenzung liegt am Fuß des östlichen Teilgebietes die Ortslage H. Der westliche Teilbereich liegt vollständig in unbebautem Gebiet.

Zur Beurteilung der Rutschgefahr wurde ein Gutachten des Geologischen Landesamtes eingeholt. Dieses weist für das östliche Teilgebiet keine Bedenken gegen eine geländenahe Planie aus. Ausdrücklich wird festgestellt, daß die am Hangfuß angrenzende Bebauung hierdurch nicht gefährdet wird. Für das westliche Teilgebiet kann das verbleibende Risiko örtlicher Rutschbewegungen, laut Gutachten, in Kauf genommen werden, da weder Gebäude noch andere wertvolle Liegenschaften Dritter gefährdet werden.

Das Ministerium Ländlicher Raum hat festgelegt, daß in Rebflurbereinigungen keine Planierungsarbeiten über bebauten Ortslagen vorgenommen werden sollen. Hiervon kann aber in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Auflagen des Geologischen Landesamtes eingehalten werden können und die Gemeinde das verbleibende Restrisiko durch Vereinbarung mit abdeckt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Zu 2.:

Es liegt auch keine unzulässige Abwälzung des Risikos auf die Gemeinde vor.

Verfahrensträger ist nicht das Land, sondern die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung, die erst nach der Anordnung der Flurbereinigung als

Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Aufgaben und Befugnisse dieser Teilnehmergemeinschaft enden mit der Schlußfeststellung. Das Risiko nicht kalkulierbarer Naturereignisse, die trotz einwandfreier Planung zu einer Rutschung führen, soll mit der Vereinbarung abgedeckt werden.

Zu 3.:

Die Beteiligung der Gemeinde ist interessengerecht, denn die Flurbereinigung dient auch dem Wohl der Gemeinde. Sie hat erhebliche Vorteile durch ein neues Wegenetz, die Sicherung der Wasserableitung und damit dem Schutz der Ortslage vor Hochwasser, sowie durch die Stärkung der Existenzfähigkeit der Weinbaubetriebe und dadurch auch ihrer Wirtschaftskraft. Deshalb obliegt auch die Entscheidung, welche Bedeutung die Flurbereinigung und der Weinbau für die Gemeinde hat, welchen Stellenwert sie der Wirtschaftskraft der Weingärtner und deren längerfristiger Existenzsicherung kommunalpolitisch einräumt, der Gemeinde. In R. hat sich danach eine politische Mehrheit für die Übernahme des Restrisikos ausgesprochen.

Zu 4.:

Die Kommunalaufsicht versagt nicht schon deshalb eklatant, wenn sie sich der Meinung der Petentin nicht anschließt. Tatsache ist, daß die Kommunalaufsicht die Risikoübernahme für vertretbar hält, da sie zeitlich und in der Höhe begrenzt ist und zudem die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Naturereignisses als gering einstuft.

Die Gemeinde R. war ursprünglich bereit (Gemeinderatsbeschluß vom 2. Juli 1990), die Gewährleistung für das verbleibende Restrisiko ohne Begrenzung in der Höhe zu übernehmen. Das Landratsamt W. als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde teilte der Gemeinde mit Schreiben vom 18. Juli 1990 mit, daß die Genehmigung nicht erteilt werden könne, da sich das aus den im Zuge der Flurbereinigung notwendigen Planierarbeiten ergebende Restrisiko nicht abgeschätzt werden könne. Durch Vereinbarung vom 22./29. April 1991 mit dem Land wurde das von der Gemeinde zu übernehmende Restrisiko auf die Höhe der voraussichtlichen Ausführungskosten (3,8 Millionen DM) bei einer Laufzeit von 30 Jahren begrenzt. Das Landratsamt W. hat die Übernahme des Restrisikos in dieser Höhe mit Schreiben vom 17. Mai 1991 genehmigt.

Nach § 88 Abs. 2 GemO bedürfen Verpflichtungen aus Gewährverträgen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernimmt, grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie ist in der Regel zu versagen, wenn die sich aus der Gewährleistung

ergebenden Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen (§ 88 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO).

Die Finanzen der Gemeinde R. sind geordnet. Sie hat, verglichen mit Gemeinden der gleichen Größenklasse im Land, eine überdurchschnittliche Steuerkraft und ist weit unterdurchschnittlich verschuldet. Die Gemeinde hat einen hohen Stand bei der Aufgabenerfüllung erreicht. Aufgrund der Struktur der Gemeinde und ihrer Finanzsituation steht eine Übernahme der Gewährleistung für ein Restrisiko bei der Flurbereinigung in Höhe von höchstens 3,8 Millionen DM mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang.

Die im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts von der Gemeinde getroffene Entscheidung, die Gewährleistung für das Restrisiko in Höhe von 3,8 Millionen DM zu übernehmen und die Genehmigung dieser Gewährleistungsübernahme durch das Landratsamt W. sind bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Zu 5.:

Nach den Feststellungen des Landratsamtes W. war bei der Beratung und Beschlußfassung über die Übernahme des Restrisikos durch die Gemeinde Herr Gemeinderat G. K. nicht befangen. Das Landratsamt hat nach eingehender Prüfung festgestellt, daß die vom Gesetzgeber für das Vorliegen der Befangenheit in § 18 Gemeindeordnung geforderte Unmittelbarkeit eines möglichen Vor- oder Nachteils aus der Beratung und Beschlußfassung hier nicht gegeben war.

Zu 6.:

Für die Feststellung der Notwendigkeit und des Interesses der voraussichtlich Beteiligten werden zum einen amtliche Untersuchungen zum Bedarf, zu den Ausführungskosten, zur Verträglichkeit mit Naturschutzzielen und zum geologischen Risiko vorgenommen. Zum anderen wird die subjektive Bereitschaft der Beteiligten vor allem in der vom Flurbereinigungsgesetz für die Grundstückseigentümer vorgesehenen, bisher noch nicht durchgeführten Aufklärungsversammlung festgestellt. Zu dieser wird durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung geladen.

Vor der Aufklärung der Teilnehmer sind vom Flurbereinigungsamt allgemeine Leitsätze über die zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem amtlichen Naturschutz, dem Landwirtschaftsamt, dem Wasserwirtschaftsamt, der Gemeinde und mit Vertretern der Weingärtner aufzustellen und abzustimmen.

Schließlich werden vor einer Anordnung noch die Träger öffentlicher Belange gehört. In Baden-Württemberg werden zusätzlich die anerkannten privaten Naturschutzverbände wie Träger öffent-

licher Belange beteiligt. Außerdem wird das Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Auch zu der am 28. März 1990 durchgeführten Informationsveranstaltung der Weingärtnergenossenschaft hatte diese öffentlich eingeladen. Die Veranstaltung ist aber kein Teil des gesetzlichen Verfahrens, sondern privater Natur. Deren Ergebnisse können jedoch für die Feststellung des Interesses der Betroffenen als zusätzliches Indiz herangezogen werden, weil die Weingärtner hier voraussichtlich die flächenmäßig hauptsächlich betroffenen Eigentümer sind.

Erst nachdem all diese Maßnahmen durchgeführt sind, wird die obere Flurbereinigungsbehörde alle maßgeblichen Belange abwägen und über die Anordnung einer Flurbereinigung entscheiden.

Zu 7.:

Über das Gewicht der Abstimmung der Weingärtner im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Flurbereinigung wurden bereits Aussagen unter 6. getroffen. Es ist durchaus sachgerecht, vor der Anordnung einer Flurbereinigung die betroffenen Grundstückseigentümer, und das sind in R. überwiegend die Weingärtner, zu ihrer Meinung zu befragen.

Zu 8.:

Wie die Petentin richtig feststellt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Gegenstand des Flurbereinigungsverfahrens sein. Dazu werden allgemeine Leitsätze über die zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes mit dem amtlichen Naturschutz, dem Landwirtschaftsamt, dem Wasserwirtschaftsamt, der Gemeinde und mit Vertretern der Weingärtner aufgestellt. Des weiteren werden die ökologischen Bestandteile bewertet und fließen in die Planung ein. Schließlich wird das gesamte Verfahren in engem Kontakt mit dem amtlichen Naturschutz und zahlreichen anderen Behörden durchgeführt. Die anerkannten privaten Naturschutzverbände werden am Verfahren wie Träger öffentlicher Belange beteiligt. Somit werden die naturschützerischen Einwendungen, die die Petentin nicht näher erläutert, zur gegebenen Zeit ins Verfahren einfließen. Außerdem wird das Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Zu 9.:

Die ökonomische Notwendigkeit der geplanten Flurbereinigung liegt zweifelsfrei vor. Die Behauptung der Petentin, daß das gesamte Rebgebiet maschinell bewirtschaftbar sei, ist keinesfalls zutreffend. Vielmehr verhindern nicht nur Mauern, sondern auch Böschungen, seitliche Absätze,

Raine, kleinparzellierte, unwirtschaftlich geformte und querhängige Weinberge sowie der ungeordnete Oberflächenwasserabfluß infolge unzureichender Wasserableitungen bei zahlreichen Weinbergen den Einsatz arbeitssparender Maschinen und Geräte.

Des weiteren ist für die schadlose Wasserableitung zum Schutz der Ortslage von H. die Anlage einer Wasserrückhaltung unverzichtbar.

Abgesehen davon, daß die genauen Kosten momentan noch nicht bekannt sind, da die Planung noch nicht abgeschlossen ist, kann, summarisch geprüft, festgestellt werden, daß sich die Investition amortisiert. Pro Jahr und Hektar liegt allein die Arbeitszeiteinsparung bei rund 1 500 Arbeitsstunden. Wird diese kapitalisiert und der Investition gegenübergestellt, läßt sich bei dieser volkswirtschaftlichen Betrachtung mit Sicherheit eine Amortisation feststellen.

Zu 10.:

Die Behauptung der Petentin ist unrichtig. In der geplanten Rebflurbereinigung R.-H. (Lichtenberg) werden keinesfalls Milliarden von Steuergeldern verschwendet. Über die genauen Kosten des Verfahrens können erst Angaben gemacht werden, wenn die Maßnahmen abschließend geplant sind. Dies wird zu gegebener Zeit der Fall sein. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, daß die Kosten den durchschnittlichen Satz der Verfahren im Remstal nicht übersteigen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat im Flurbereinigungsgesetz festgesetzt, daß die Durchführung der Flurbereinigung von den Ländern als eine besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben ist. Gemäß Artikel 91 a des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund wegen der Bedeutsamkeit der Aufgabe der Verbesserung der Agrarstruktur an deren Finanzierung.

Das Ministerium Ländlicher Raum ist der Auffassung, daß der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Auf Antrag des Berichterstatters fand eine Sitzung der Unterkommission des Petitionsausschusses statt. Zu Beginn der Unterkommisionssitzung wurde mit den Petenten eine Vereinbarung dahin gehend erzielt, daß Gegenstand des derzeitigen Verfahrens ausschließlich das Thema Risikoübernahme durch Gemeinderatsbeschuß auf die Gemeinde ist. Die inhaltlichen Fragen sind erst dann zu klären, wenn aufgrund der Leitsätze eine Anordnung erfolgt ist und die Details der Planung besprochen werden können. Die Petenten haben sich ausdrücklich vorbehalten, zu gegebener Zeit erneut eine Petition zu inhaltlichen Fragen der Rebflurbereinigung, wenn sie denn angeordnet wird, vorzulegen.

Die Erörterung der Unterkommission des Petitionsausschusses ergab folgendes:

1.

Aus der Sicht des Vertreters des Ministeriums ist die Vereinbarung wie folgt zu interpretieren:

Grundgedanke der Einführung dieser Vereinbarung sei es gewesen, daß der Bürger im Schadensfall nicht in eine rechtlich mindere Situation gerät. Im Schadensfall sei es für den Bürger erfahrungsgemäß äußerst schwierig, den kausalen Zusammenhang aufgetretener Schäden mit der durchgeführten Flurbereinigung zu beweisen und insbesondere dabei dem Land ein Verschulden nachzuweisen. Nur in diesem Fall würde das Land bzw. die Teilnehmergeinschaft haften. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gehe der Bürger bei solchen Prozessen leer aus. In Fällen, in denen der Kausalzusammenhang wegen der schwierigen Beweisführung nicht eindeutig nachzuweisen ist, aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, springe die Vereinbarung ein. In diesem Fall sei dann Ansprechpartner für eine Schadensersatzforderung die Gemeinde.

2.

Dieser Auffassung widersprach der Bürgermeister der Gemeinde entschieden. Er interpretierte die Vereinbarung, die noch vor seiner Amtszeit abgeschlossen worden sei, so, daß ausschließlich eine Risikoübernahme für die Bereiche erfolge, für die das Land zu haften habe. Es könne ja nicht angehen, daß man mit der Risikoübernahme des Landes auch das Risiko selbst erweitere.

3.

Eine Einigung über diese Frage konnte nicht erzielt werden. Der Berichterstatter selbst vertrat in der Unterkommissionssitzung entschieden die Auffassung, daß überhaupt die Frage der Risikoübernahme ein Problem darstelle. Er verwies darauf, daß es sich um ein Verfahren handle, das die Teilnehmergeinschaft durchziehe, daß es ein öffentliches Verfahren ist und die Gemeinde selbst kaum Einfluß auf das Verfahren habe. Die unterschiedlichen Standpunkte konnten in der Unterkommissionssitzung nicht geklärt werden. Die Unterkommission hat deshalb das Ernährungsministerium gebeten, weitere Stellungnahmen abzugeben. In diesen weiteren Stellungnahmen wurden im wesentlichen die Standpunkte bestätigt, das heißt, das Ministerium hat nach wie vor die Auffassung vertreten, daß durch die Übernahme des Risikos der Bürger besser gestellt werden soll als gegenüber dem Land, das heißt, daß das Risiko für die Gemeinde gegenüber dem Risiko des Landes erweitert wäre. Es fand auf Initiative aus dem örtlichen politischen Raum ein Gespräch beim Minister zu dem Thema statt. Nachdem der Berichterstatter von diesem Ge-

spräch erfahren hatte, bat der Berichterstatter für die Petition, zu diesem Gespräch zugezogen zu werden. In diesem Gespräch konnten verschiedene Fragen weiter geklärt werden, die dann dazu geführt haben, daß in der Sitzung des Petitionsausschusses am 10. März 1992 die Petition abschließend behandelt wurde. Für das Ernährungsministerium nahm der Staatssekretär an den Beratungen teil. Der Berichterstatter stellte den Antrag, generell und rückwirkend auf derartige Risikoübernahmevereinbarungen zu verzichten. Er verwies auf seine bisherigen Ausführungen. Der Vertreter des Ernährungsministeriums widersprach dieser Auffassung. Der entsprechende Antrag des Berichterstatters wurde mehrheitlich abgelehnt. Daraufhin stellte der Berichterstatter die Punkte zur Abstimmung, über die eine Vorklärung bereits mit dem Ministerium erfolgt ist. Dieser Beschluß umfaßt einerseits die Klarlegung, daß es sich nur um solche Schadensfälle handelt, die im Zusammenhang mit der Rebflurbereinigung gegeben sind, ferner die Begrenzung der Schadensbehebung für die Gemeinde auf 50 % und eine Verringerung des bisherigen Risikobetrags auf 1,9 Millionen DM. Dieser Antrag wurde einstimmig beschlossen. Der Vertreter des Ernährungsministeriums stimmte diesem Antrag ausdrücklich zu. Daraufhin stellte der Berichterstatter noch einmal den Antrag, für künftige Fälle auf Risikoübernahmen zu verzichten. Dem widersprach der Regierungsvertreter. Auch dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Es erging daher folgende

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit folgender Maßgabe zur Berücksichtigung überwiesen:

1. Es werden nur Schadensfälle übernommen, bei denen ein kausaler Zusammenhang mit der Rebflurbereinigung gegeben sein muß.
2. Die Gemeinde hat lediglich 50 % der zur Schadensbehebung notwendigen Kosten zu tragen.
3. Die Gemeinde hat im Schadensfall höchstens einen Betrag von 1,9 Millionen DM zu zahlen.

Berichterstatter: Brechtken

2. Petition 10/7026 betr. Schadensersatz

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Lehrer hat mit seinen Schülern vereinbart, eine Jahresabschlussfahrt durchzuführen. Es sollte eine gemeinsame Fahrradtour werden.

In Ausübung der notwendigen Sorgfaltspflicht und der vorgeschriebenen Erkundung für solche Abschlußfahrten hat der Lehrer eine solche Erkundungsfahrt durchgeführt. Er ist dann im Anschluß an die Erkundungsfahrt, die als Dienstreise gilt, zum Dienst gefahren und hat sein Fahrrad an der Schule abgestellt. Sein Fahrrad ist zusammen mit anderen Gegenständen im Wert von 1 584 DM vom Schulhof entwendet worden.

Der Antrag auf Schadensersatz wurde vom Oberschulamt Stuttgart abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 102 Landesbeamtengesetz nicht erfüllt waren.

Der § 102 LBG sieht vor, daß Ersatz von Sachschäden dann erfolgt, wenn durch plötzliche äußere Einwirkungen in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, ohne daß ein Körperschaden entstanden ist.

Absatz 2 des § 102 führt dann folgendes aus: Ersatz kann auch geleistet werden, wenn ein während einer Dienstreise oder eines Dienstganges abgestelltes, aus triftigem Grund benutztes privates Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung beschädigt oder zerstört wurde oder abhanden gekommen ist und sich der Grund zum Verlassen des Kraftfahrzeuges aus der Ausübung des Dienstes ergeben hat.

Im vorliegenden Fall ist die Sachlage so, zumindest wurde der Tatbestand nicht anders dargestellt, daß dann, wenn der Lehrer die Erkundungsfahrt mit dem Kraftfahrzeug hätte durchführen können, ein Schadensersatz erfolgt wäre.

Nach der Ablehnung wurde ein Verwaltungsverfahren durchgeführt.

In 1. Instanz entschied das Verwaltungsgericht Stuttgart zugunsten des Petenten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auf Berufung des Landes das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart geändert und die Klage abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Urteil unter anderem ausgeführt:

„Dem Kläger kann der geltend gemachte Schadensersatzanspruch auch nicht, wie das Verwaltungsgericht meint, unter Rückgriff auf die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn zugestanden werden, denn der Ersatz von Sachschäden, die anlässlich von Dienstreisen und Dienstgängen entstanden sind, ist durch das Landesbeamtengesetz spezialgesetzlich erschöpfend geregelt.“

Auf Antrag des Berichterstatters wurde die Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses mit einem Regierungsvertreter am 21. Januar 1992 mündlich erörtert.

Der Berichterstatter vertrat die Auffassung, daß die Regelung des § 102 darauf zurückzuführen ist, daß dort nur vom Kraftfahrzeug die Rede ist, weil dies sicherlich die häufigste Fallgestaltung auch zum Zeitpunkt der Novellierung des Gesetzes war. An eine Dienstreise mit dem Fahrrad hat zum damaligen Zeitpunkt im Prinzip niemand gedacht. Es ist auch eine äußerst selten vorkommende Fallgestaltung.

Der Berichterstatter hielt es für äußerst unbillig, eine Situation eintreten zu lassen, bei der dann, wenn der Beamte sein Auto benutzt hätte, er einen Schadensersatz bekommt, im Falle des Verlustes des Fahrrades, das hier zwingend benutzt werden mußte, ein Schadensersatz nicht erfolgt.

Die Regierungsvertreter sahen keinen Spielraum und verwiesen auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

Auf Antrag des Berichterstatters beschloß der Petitionsausschuß die Absicht, der Regierung die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen.

Es fand daraufhin eine erneute mündliche Erörterung im Beisein des Staatssekretärs des Kultusministeriums am 4. Februar 1992 statt. Es wurden dabei die Positionen wie in der 1. Sitzung ausgetauscht. Der Staatssekretär sah erneut keine Möglichkeit, einer Berücksichtigung zuzustimmen. Es erging dann aber auf Antrag des Berichterstatters bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen folgende Beschlußempfehlung: Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe zur Berücksichtigung überwiesen, dem Petenten eine Schadensersatzleistung in Höhe von 650 DM zu gewähren. Einstimmig beschloß der Petitionsausschuß, das Anliegen der Petition zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, unverzüglich eine Novellierung des § 102 LBG vorzulegen, wobei das Wort Kraftfahrzeug durch Fahrzeug ersetzt wird.

Der Vertreter der Regierung widersprach dem Beschluß.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe zur Berücksichtigung überwiesen, dem Petenten eine Schadensersatzleistung in Höhe von 650 DM zu gewähren. Die Regierung wird des weiteren aufgefordert, § 102 LBG dahin gehend zu novellieren, daß das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Fahrzeug“ ersetzt wird.

Berichterstatter: Brechtken

3. Petition 10/5575 betr. Aufenthaltserlaubnis

Der Petent begehrt, daß ihm eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt wird.

Der Petent, ein 23 Jahre alter türkischer Staatsangehöriger, hat sich von Geburt bis zum August 1984 in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Seit seinem dritten Lebensjahr wurde er wegen der Berufstätigkeit seiner Eltern von einer deutschen Familie wie ein Pflegesohn betreut. Durch die Rückkehr der Eltern in die Türkei mußte er die Realschule im Verlauf der 9. Klasse ohne anerkannten Schulabschluß verlassen. Nach Darstellung der Pflegeeltern fällt dem Petenten die Eingliederung in der Türkei aufgrund der schlechten Sprach- und Religionskenntnisse sehr schwer. Trotz zweimaliger Klassenwiederholungen erreichte der Petent das türkische Abitur. Im November 1989 – nach Vollendung seines 21. Lebensjahres und nach Ablauf von 5 Jahren seit seiner Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland – hat sich der Petent wegen einer Rückkehr in das Bundesgebiet mit der inländischen Ausländerbehörde in Verbindung gesetzt. Ihm wurde erläutert, daß ihm eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden könne.

Im September 1988 wurde ein von ihm gestellter Antrag auf Erteilung eines Besuchersichtvermerks durch die deutsche Auslandsvertretung in Ankara abgelehnt. Zu einem späteren Zeitpunkt beantragte der Petent einen Geschäftsreisenden-Sichtvermerk, der ihm durch die deutsche Auslandsvertretung erteilt wurde. Mit diesem ist er im Februar 1990 in das Bundesgebiet eingereist und hat im März 1990 bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Daueraufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Die Pflegeeltern des Petenten in der Bundesrepublik Deutschland unterstützen seinen Wunsch, sichern ausreichenden Wohnraum zu und erklären, daß er bei Genehmigung durch die Ausländerbehörde eine Arbeitsstelle antreten könnte.

Die Ausländerbehörde hat seinen Antrag nach den Vorschriften des Ausländergesetzes abgelehnt, da der Petent mit einem Visum eingereist war, das aufgrund seiner Angaben im Visumsantrag ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt worden war.

Das Innenministerium betont in seiner Stellungnahme, daß der Petent die deutsche Auslandsvertretung über seine Absichten bei der Einreise getäuscht und unter Umgehung der Einreisevorschriften in das Bundesgebiet gelangt sei. Zur Zeit laufe ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AuslG. Dieses Verhalten stelle einen Ausweisungsgrund dar. Nach Auffassung des Innenministeriums hat der Petent keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen des Wiederkehrrechtes nach § 16 AuslG. Er hat seinen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erst nach Ablauf der in § 16 AuslG geregelten Fristen gestellt. Von der Einhaltung dieser Fristen kann im Rahmen der Härtefallregelung des § 16 Abs. 2 AuslG abgesehen werden.

Das Innenministerium verneint ebenfalls das Vorliegen eines besonderen Härtefalls. Zudem begründe eine Ausnahmeregelung keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung, um ein Abweichen von gesetzlichem Versagungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 AuslG 1990 zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sollte allerdings berücksichtigt werden, daß der Petent bereits im März 1990 bei der deutschen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Daueraufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hatte. Dieser Antrag hätte zwar nach den Vorschriften des Gesetzes bei der deutschen Auslandsvertretung in der Türkei gestellt werden müssen. Wäre der Petent diesem Formerfordernis nachgekommen, kann durchaus angenommen werden, daß die deutsche Auslandsvertretung eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Wiederkehrrechtes erteilt hätte. Dem Petenten, wie auch seinen Pflegeeltern hier in der Bundesrepublik Deutschland, mangelte es damals wohl an ausreichenden Informationen, um dieses Recht durchzusetzen. Auch heute könnte durchaus davon ausgegangen werden, daß die deutsche Auslandsvertretung einem jetzt gestellten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis durch Annahme eines besonderen Härtefalles stattgeben würde, wenn der Petent nicht zwischenzeitlich gegen die Einreisevorschriften verstoßen hätte. Bei einer Wertung dieses Rechtsverstößes sollte bedacht werden, daß der Petent aufgrund fehlender Informationen über die Rechtslage keinen anderen Ausweg sah, um zu seinen deutschen Pflegeeltern zu kommen. Bei dem Petenten liegt sicherlich unter strenger Anwendung der Vorschriften des Ausländergesetzes ein gesetzlicher Versagungsgrund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AuslG vor. Es ist jedoch möglich, dem Petenten nach seiner Ausreise in die Türkei die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen einer Härtefallregelung nach einer angemessenen Frist in Aussicht zu stellen (§ 8 Abs. 2 AuslG).

Der Petitionsausschuß hat nach eingehender Erörterung der Petition mit einem Regierungsvertreter beschlossen, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, mit der Maßgabe, im Falle einer Beteiligung der Ausländerbehörde des Landes eine Zustimmung zur Einreise zum Zwecke eines Daueraufenthaltes zu erteilen. Der anwesende Regierungsvertreter widersprach dem dahin gehenden Berücksichtigungsbeschluß nicht.

Beschlußempfehlung:

1. Soweit der Petent die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis begehrt, kann der Petition nicht abgeholfen werden. Dem Petenten wird empfohlen, das Bundesgebiet zu verlassen

und bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland einen entsprechenden Sichtvermerkstrag zu stellen.

2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag überwiesen, mit der Bitte, dem Auswärtigen Amt die aus Sicht des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg vorliegenden besonderen Härtegründe darzulegen und gegebenenfalls eine Lösung der Angelegenheit im Sinne des Petenten zu unterstützen.
3. Die Petition wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen, mit der Maßgabe, im Falle einer Beteiligung einer Ausländerbehörde des Landes Baden-Württemberg im Sichtvermerkverfahren eine Zustimmung zur Einreise zum Zwecke eines Daueraufenthalts zu erteilen.

Berichterstatter: List

4. Petition 10/7158 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Der Petent, ein 19 Jahre alter jugoslawischer Staatsangehöriger, reiste im November 1973 im Rahmen des Familiennachzugs mit seiner Mutter zu dem bereits im Bundesgebiet wohnenden Vater ein. Bereits im August 1979 kehrte der Petent nach Jugoslawien zurück, wo er bei seiner Tante lebte und dort auch die Schule besuchte.

Im September 1990 reiste der Petent ohne den für einen längeren als dreimonatigen Aufenthalt erforderlichen Sichtvermerk in das Bundesgebiet ein. Im Januar 1991 stellte der Petent einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs mit der Begründung, ein früherer, rechtmäßiger Zuzug wäre aufgrund der persönlichen, krankheitsbedingten und beruflichen Aspekte seines Vaters nicht möglich gewesen.

Eine einstweilige Anordnung, mit der der Ausländerbehörde aufgegeben werden sollte, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abzusehen, wurde vom Verwaltungsgericht rechtskräftig zurückgewiesen.

Die Ausländerbehörde wird den Antrag des Petenten unverzüglich ablehnen.

Dem Petenten kann keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, da er ohne erforderliches Visum in die Bundesrepublik Deutschland einge-

reist ist und die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht erfüllt. Ihm darf deshalb nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG vor der Ausreise keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Insoweit besteht kein Ermessensspielraum. Die durch diesen gesetzlichen Versagungsgrund für die Aufenthaltsgenehmigung gesicherten Vorschriften über die Erfüllung der Visumpflicht sind keine bloßen Ordnungsvorschriften. Die Erfüllung der Visumpflicht ist vielmehr Grundbedingung der rechtmäßigen Einreise und jedes rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet. Die Bestimmungen über die Einholung der Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise schützen das bedeutsame öffentliche Interesse, über ein Aufenthaltsbegehren entscheiden zu können, solange sich der Ausländer noch im Ausland aufhält.

Nach der Ausreise ist für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung in Jugoslawien als Bundesbehörde zuständig. Die Ausländerbehörden des Landes haben keine Entscheidungszuständigkeit.

Sollte der Petent bei der deutschen Auslandsvertretung eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen und diese die Ausländerbehörden des Landes im Verfahren beteiligen, wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Die Zustimmung kann nach den Vorschriften des Ausländerrechts nicht erteilt werden. Der 19 Jahre alte Petent, der nicht im Wege des Familiennachzugs ins Bundesgebiet einreisen kann, erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des Rechts auf Wiederkehr (§ 16 Abs. 1 AuslG). Der begünstigte Personenkreis ist auf Ausländer beschränkt, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt 8 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland hatten und 6 Jahre lang eine Schule im Bundesgebiet besuchten. Weiterhin ist es unabdingbare Voraussetzung, daß der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt wird. Der Petent hielt sich weder 8 Jahre im Bundesgebiet auf noch besuchte er hier 6 Jahre lang eine Schule. Weiterhin wurde der Antrag 12 Jahre nach der Ausreise aus dem Bundesgebiet gestellt. Der Petent hat insbesondere seine Schulausbildung in Jugoslawien erhalten und ist mit den dortigen Lebensverhältnissen vertraut.

Sinn und Zweck des Wiederkehrrechts ist es, Ausländern, die einen prägenden Lebensabschnitt in der Bundesrepublik verbracht haben, hier eine Schulausbildung erhalten haben und aufgrund ihrer Aufenthaltszeiten mit der Zulassung eines Daueraufenthalts rechnen können, die Wiederkehr zu ermöglichen. Zu diesem Personenkreis zählt der Petent nicht.

Ein besonderer Härtefall (§ 16 Abs. 2 AuslG) liegt ebenfalls nicht vor.

Soweit sich der Petent darauf beruft, aufgrund der krankheits- und arbeitsplatzbedingten Probleme des Vaters und in Unkenntnis der Rechtslage nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt eingereist zu sein, so ist ihm aus diesem Grunde eine Rückkehr nach Jugoslawien nicht unzumutbar. Die Tatsache, daß der Petent in Jugoslawien nicht wieder von seiner Tante beherbergt wird, läßt keine andere Entscheidung zu, da es dem Petenten im Alter von 19 Jahren zugemutet werden kann, nicht mehr in häuslicher Lebensgemeinschaft zusammen mit Verwandten zu wohnen, sondern sich selbst eine Existenz aufzubauen. Dieselbe Beurteilung gilt hinsichtlich der Tatsache, daß sowohl die Eltern des Petenten als auch seine Geschwister im Bundesgebiet wohnen.

Der Petent, der zunächst eine Berufsausbildung absolvieren will, zählt auch nicht zu dem Personenkreis, dem trotz des seit 1973 bestehenden und im Ausländergesetz von 1990 festgeschriebenen Anwerbestopps (§ 10 Abs. 1 AuslG) eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt werden darf.

Im übrigen ist der Petent unter Umgehung der Einreisevorschriften in das Bundesgebiet gelangt. Hierbei handelt es sich um eine Straftat gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Dieses Verhalten stellt zugleich einen Ausweisungsgrund dar. Die Verletzung der Einreisevorschriften ist ein so gewichtiger Rechtsverstoß, daß regelmäßig auch eine Ausweisung gerechtfertigt ist.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bloemecke

5. Petition 10/7835 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 31 Jahre alten ugandischen Staatsangehörigen. Er reiste im Dezember 1979 mit dem erforderlichen Sichtvermerk zur Durchführung eines Deutschkurses in das Bundesgebiet ein. Anschließend wurde ihm von der Ausländerbehörde zum Zwecke der Durchführung einer Ausbildung zum Restaurantfachmann ein entsprechend beschränktes befristetes Aufenthaltsrecht eingeräumt. Gleichzeitig wurde der Petent darüber belehrt, daß nach Abschluß dieser Ausbildung eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nicht mehr in Betracht kommen könne.

Trotzdem beantragte er nach Abschluß seiner Ausbildung zum Restaurantfachmann im Februar 1984 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Ausbildung zum Koch. Die Ausländerbehörde räumte ihm unter Zurückstellung von Bedenken für diesen Zweck ein weiteres Bleiberecht ein, wies ihn jedoch darauf hin, daß die erteilte Aufenthaltserlaubnis bei Abbruch oder Beendigung dieses Ausbildungsverhältnisses erlösche und ihm ein darüber hinausgehendes Aufenthaltsrecht unter keinen Umständen eingeräumt werden könne.

Nachdem der Petent im November 1986 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Weiterbeschäftigung bei seinem Arbeitgeber beantragt hatte und ihm die Ausländerbehörde daraufhin mitteilte, es sei beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, stellte der Petent einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im August 1988 abgelehnt. Eine hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im November 1990 zurück. Diese Entscheidung ist seit Februar 1991 rechtskräftig.

Im April 1988 hatte die Ausländerbehörde die vom Petenten im November 1986 beantragte Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und ihn für den Fall der Erfolglosigkeit seines Asylverfahrens zur Ausreise aus dem Bundesgebiet binnen eines Monats nach rechtskräftigem Abschluß des Asylverfahrens aufgefordert. Einen hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Regierungspräsidium im September 1988 zurück. Das Verwaltungsgericht hat die dagegen eingelegte Klage im Dezember 1991 abgewiesen. Hiergegen wurde Berufung eingelegt, über die der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg noch nicht entschieden hat. Diese entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Der Petent, der nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses ist, ist daher zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Der Erteilung einer weiteren Aufenthaltsgenehmigung an den Petenten steht bereits der zwingende Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 AuslG entgegen. Danach wird eine Aufenthaltsgenehmigung versagt, wenn ein Ausländer keinen erforderlichen Paß besitzt. Nachdem der Petent weder dargelegt noch glaubhaft gemacht hat, daß er einen ugandischen Paß nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, liegt ein begründeter Ausnahmefall nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG nicht vor. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ist daher bereits aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

Der Petent hat das Bundesgebiet jedoch ungeachtet des Umstands, ob er einen gültigen Nationalpaß besitzt, wieder zu verlassen, da ihm die Einreise ins Bundesgebiet ausschließlich zu Ausbildungszwecken ermöglicht worden ist. Nachdem sowohl die Ausbildung zum Restaurantfachmann als auch die Kochausbildung abgeschlossen sind und auch das Asylverfahren erfolglos geblieben

ist, kann dem Petenten kein weiteres Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt werden. Zum einen gehört er nicht zu dem Personenkreis, dem trotz des seit 1973 bundesweit bestehenden Anwerbestopps eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann. Im übrigen wurde dem Petenten der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland lediglich aus Gründen der Entwicklungshilfe zu Ausbildungszwecken ermöglicht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß von der Bundesrepublik Deutschland zur Aus- und Fortbildung von Staatsangehörigen aus Entwicklungsländern im Bundesgebiet Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Dieser Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Entwicklungshilfe kann jedoch nur wirksam werden, wenn der Ausländer, dem ein Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wurde, nach Abschluß seiner Ausbildung wieder in sein Heimatland oder ein anderes Entwicklungsland ausreist, um die hier erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Aufbau der Wirtschaft und Gesellschaft in einem dieser Staaten zur Verfügung zu stellen. Diesem Ziel der Entwicklungshilfe widerspricht es, wenn Ausländer nach Abschluß ihrer Ausbildung im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. Nachdem der Petent offensichtlich ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet anstrebt, kann ihm auch kein weiteres befristetes Aufenthaltsrecht zum Erwerb des Meistertitels in seinem Beruf ermöglicht werden, nachdem ihm bereits zwei Ausbildungen gestattet wurden.

Eine andere Entscheidung ist auch nicht deshalb möglich, weil sich der Petent bereits seit 1979 im Bundesgebiet aufhält. Nachdem er nach Abschluß seiner Ausbildung im Jahr 1987 zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet gewesen wäre, hat er seinen Aufenthalt durch Stellung eines mißbräuchlichen Asylantrages sowie durch mißbräuchliches Anfechten der ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weiter verlängert. Bereits aus diesem Grund besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der unverzüglichen Beendigung seines Aufenthaltes im Bundesgebiet.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bloemecke

6. Petition 10/6988 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt, daß ihm wegen der derzeitigen Lage in Jugoslawien der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt wird.

Der Petent, ein 26 Jahre alter jugoslawischer Staatsangehöriger, reiste im September 1988 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte seinen Asylantrag im Dezember 1989 ab, worauf ihn die Ausländerbehörde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Stuttgart im April 1991 abgewiesen. Das Urteil ist seit dem 22. Juni 1991 rechtskräftig.

Das Asylverfahren des Petenten ist somit rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter und sonstiger Konventionsflüchtling gefunden hat und ihm auch nicht aus anderen Gründen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gewährt werden kann. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar, sie kann im Vollstreckungswege durchgesetzt werden. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet muß beendet werden.

Vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird die Ausländerbehörde prüfen, ob dem Petenten aufgrund der derzeitigen Lage in Jugoslawien bei einer Rückkehr eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann hier keine andere Entscheidung getroffen werden. Der Petitionsausschuß hat die Petition mit einem Regierungsvertreter erörtert. Es erging folgende

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brechtken

7. Petition 10/6761 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt, daß ihm der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur Legalisierung seiner Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen erlaubt wird.

Der Petent, ein 35 Jahre alter ghanaischer Staatsangehöriger, reiste erstmals im August 1984 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer

Flüchtlinge lehnte seinen Asylantrag im März 1985 als offensichtlich unbegründet ab. Das Asylverfahren ist rechtskräftig negativ abgeschlossen. Da der Petent seiner Ausreisepflicht nicht nachgekommen ist, erfolgte im November 1985 seine Abschiebung nach Ghana.

Im Juli 1986 reiste der Petent illegal erneut in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt lehnte auch diesen Antrag mit Bescheid vom Mai 1987 als offensichtlich unbegründet ab. Die Ausländerbehörde forderte den Petenten zur Ausreise auf. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wurde die Ausreisepflicht des Petenten rechtskräftig bestätigt.

Der Petent hat im Oktober 1987 in Rotterdam die Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen geschlossen. Aufgrund der Eheschließung erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis, die fortlaufend bis September 1989 verlängert worden ist. Nachdem die Ehe im April 1990 geschieden wurde, lehnte die Ausländerbehörde den Antrag des Petenten auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Verfügung vom August 1990 ab. Durch die Scheidung war die Grundlage für sein abgeleitetes Aufenthaltsrecht entfallen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des hiergegen eingelegten Widerspruchs wurde vom Verwaltungsgericht im Dezember 1990 zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde wurde im Februar 1991 zurückgewiesen. Bereits im Januar 1991 wurde der Widerspruch des Petenten zurückgewiesen.

Der Petent reiste nach eigenen Angaben im Februar 1991 aus dem Bundesgebiet aus. Er hat ebenfalls nach seinen eigenen Angaben am 19. Februar 1991 in Accra erneut die Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen geschlossen. Nach der Eheschließung reiste er im März 1991 ohne Visum erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Aufgrund seiner unerlaubten Einreise setzte ihm die Ausländerbehörde eine Frist zur Ausreise bis zum 19. Mai 1991. Der Petent konnte keine legalisierte Heiratsurkunde vorlegen.

Die Ausländerbehörde lehnte einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Verfügung vom Juni 1991 ab und forderte den Petenten zur Ausreise auf. Die Verfügung wurde rechtskräftig. Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er ohne das erforderliche Visum in das Bundesgebiet gekommen ist und die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht erfüllt sind. Der Petent muß nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG 1990 das Bundesgebiet daher zwingend wieder verlassen. Insofern besteht kein Ermessensspielraum. Ihm darf

vor der Ausreise aus Rechtsgründen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

Die deutsche Botschaft in Accra hat die Legalisation der vom Petenten vorgelegten Heiratsurkunde wegen der darin bestehenden Widersprüche abgelehnt. Der Petent, der in der Vergangenheit mit falschen Urkunden und verschiedenen Identitäten operiert habe, habe sich die daraus ergebenden Konsequenzen selbst zuzuschreiben. Abgesehen davon, daß seine tatsächliche Identität so gut wie nicht feststellbar sei, habe der Petent im zurückliegenden Zeitraum Urkunden eingereicht, in denen sich offenbar nicht ganz ohne sein Wissen völlig unterschiedliche Personen zu seinem Vater und damit berechtigt erklärten, für den Sohn eine eidesstattliche Versicherung zu seinem Familienstand abzugeben.

Eine ordnungsgemäße Eheschließung des Petenten liegt derzeit somit offensichtlich nicht vor. Der Petent muß darauf verwiesen werden, vor Ort in Ghana seine Heiratsangelegenheiten zu klären bzw. die Voraussetzungen für eine Eheschließung im Bundesgebiet zu schaffen. Dann kann er im ordnungsgemäßen Sichtvermerksverfahren in das Bundesgebiet einreisen. An der Ausreise des Petenten muß jedoch festgehalten werden.

Das Recht des Petenten auf Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau kann mit zeitlicher Verzögerung auch dann verwirklicht werden, wenn er in seinem Heimatland das vorgeschriebene Sichtvermerksverfahren betreibt.

Die Petition wird zur Weiterbehandlung an den Deutschen Bundestag überwiesen, da die von der Deutschen Botschaft in Accra/Ghana zu bestätigende Rechtmäßigkeit der Heirat des Petenten für die Beurteilung des Sachverhalts von entscheidender Bedeutung sein kann.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird – soweit Zuständigkeiten des Auswärtigen Amts und der Deutschen Botschaft in Accra berührt sind – an den Deutschen Bundestag abgegeben. Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Decker

8. Petition 10/6968 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren, daß ihnen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt wird.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 21 Jahre alten jugoslawischen Staatsangehörigen sowie

seine 20 Jahre alte Lebensgefährtin. Die Petenten, die dem Volke der Roma angehören, reisten im Februar 1989 zusammen mit zwei ihrer zwischenzeitlich vier Kinder als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag der Petenten im August 1989 ab, worauf die Ausländerbehörde die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im Februar 1991 ab. Die Beschwerde der Petenten gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Verwaltungsgerichts wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Mai 1991 zurück.

Das Asylverfahren der Petenten ist somit rechtskräftig negativ abgeschlossen. Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder sonstige Konventionsflüchtlinge gefunden haben und ihnen auch nicht aus anderen Gründen ein Aufenthalt im Bundesgebiet gewährt werden kann. Die Abschiebung ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Dies ist notwendig, um dem Mißbrauch des Asylrechts entgegenwirken zu können.

Die Arbeitsaufnahme durch den Petenten im Rahmen des Asylverfahrens kann zu keinem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet führen.

Die in der Petition vorgetragene Erkrankung des dritten Kindes der Petenten kann im Grundsatz zu keiner anderen Entscheidung führen. Das Innenministerium hat im Petitionsausschuß zugesagt, daß die Ausländerbehörde beim Staatlichen Gesundheitsamt eine Untersuchung des Kindes auf seine Reisefähigkeit hin veranlassen werde. Solange das Staatliche Gesundheitsamt eine Reisefähigkeit und die Möglichkeit geeigneter ärztlicher Behandlung des Kindes im Ausland verneine, werde die Familie nicht zur Ausreise gezwungen werden, stellte das Innenministerium fest. Das gelte gegebenenfalls auch im Hinblick auf eine schwere Erkrankung der Mutter der Kinder. Ärztliche Atteste über die Erkrankung des Kindes und der Mutter liegen bei den Petitionsakten. Vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird die Ausländerbehörde zudem prüfen, ob den Petenten aufgrund der derzeitigen Lage in Jugoslawien bei einer Rückkehr eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Decker

9. Petition 10/7464 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um Eheleute jugoslawischer Staatsangehörigkeit im Alter von 28 bzw. 26 Jahren sowie ihre drei Kinder im Alter von fünf und drei Jahren sowie 10 Monaten. Sie gehören dem Volk der Roma an.

Die Petenten reisten im Juli 1990 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im August 1990 als offensichtlich unbegründet ab, worauf die Ausländerbehörde die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im Juli 1991 rechtskräftig ab. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht bereits im Februar 1991 rechtskräftig zurückgewiesen.

Im Dezember 1990 beschränkte die Ausländerbehörde den erlaubnisfreien Aufenthalt der beiden älteren Kinder unter Anordnung des Sofortvollzugs und forderte sie unter Androhung der Abschiebung zur gemeinsamen Ausreise mit den Eltern auf. Im Juli 1991 wurde auch der Aufenthalt des jüngsten, im Mai 1991 im Bundesgebiet geborenen Kindes ebenfalls zeitlich beschränkt. Alle Verfügungen an die Kinder wurden nicht angefochten und sind damit bestandskräftig geworden.

Der Ehemann wurde im Mai 1991 wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 10 DM verurteilt.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landtags entzogen. Sie wurde insoweit an den Deutschen Bundestag in Bonn abgegeben. Im übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder sonstige Konventionsflüchtlinge gefunden haben und ihnen auch nicht aus anderen Gründen ein Aufenthalt gewährt werden kann. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar; sie kann im Vollstreckungswege durchgesetzt werden. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist unanfechtbar festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durch-

führung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Der Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet muß deshalb beendet werden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich gehindert, ihren Aufenthalt im Ermessenswege zu verlängern.

Das Innenministerium weist darauf hin, daß durch die Neufassung des Ausländergesetzes zum 1. Januar 1991 die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung in allen Fällen, auch in denen des sogenannten „Kleinen Asyls“, beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert worden ist. Den Ausländerbehörden des Landes kommt insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr zu. Soweit die Petenten politische Verfolgungsgründe geltend machen, dürfte deshalb auch die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags nicht mehr gegeben sein. Das Verwaltungsgericht hat im übrigen in seiner Entscheidung auch das Vorliegen sonstiger, nicht auf vermeintlicher politischer Verfolgung beruhender Abschiebungshindernisse verneint. Das Innenministerium verweist auf § 70 Abs. 3 Ausländergesetz.

Den Petenten kann auch nicht wegen der bewaffneten Auseinandersetzungen in Jugoslawien der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden. Sie fallen nicht unter den generellen Abschiebestopp für jugoslawische Staatsangehörige aus Kroatien.

Vor Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird die Ausländerbehörde jedoch prüfen, ob den Petenten bei einer Rückkehr nach Jugoslawien zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Decker

10. Petition 10 / 6559 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um jugoslawische Eheleute im Alter von 34 bzw. 28 Jahren und ihre beiden Kinder im Alter von 7 bzw. 3 Jahren. Sie sind eigenen Angaben zufolge albanische Volkszugehörige und haben vor ihrer Ausreise aus Jugoslawien seit 1981 in Belgrad gelebt.

Die Eltern reisten mit dem älteren Kind im April 1988 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Das jüngere Kind wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge im März 1989 ab, worauf die Eltern von der Ausländerbehörde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert wurden. Eine hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im November 1990 ab. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat ihre Ausreisepflicht im Februar 1991 rechtskräftig bestätigt.

Der Aufenthalt der minderjährigen Kinder wurde von der Ausländerbehörde im August 1991 unter Anordnung des Sofortvollzuges zeitlich beschränkt. Gleichzeitig wurden Ausreisepflichten mit Abschiebungsandrohung erlassen. Über einen hiergegen erhobenen Widerspruch, dem keine aufschiebende Wirkung zukommt, hat das Regierungspräsidium noch nicht entschieden.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landtags entzogen. Im übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder sonstige Konventionsflüchtlinge gefunden haben und ihnen auch nicht aus anderen Gründen ein Daueraufenthaltsrecht im Bundesgebiet eingeräumt werden kann. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar, sie kann im Vollstreckungswege durchgeführt werden. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist bei den Eltern bereits unanfechtbar festgestellt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen.

Das Innenministerium weist darauf hin, daß durch die Neufassung des Ausländergesetzes zum 1. Januar 1991 die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung in allen Fällen, auch denen des sogenannten „Kleinen Asyls“ (§ 14 AuslG 65, § 51 Abs. 1 AuslG 90) beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert worden ist. Den Ausländerbehörden des Landes kommt insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr zu. Soweit die Petenten politische Verfolgungsgründe geltend machen, ist deshalb auch die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags nicht mehr gegeben.

Das Verwaltungsgericht hat im übrigen in seiner die Eltern betreffenden Entscheidung auch das Vorliegen sonstiger, nicht auf vermeintlicher politischer Verfolgung beruhender Abschiebungshindernisse verneint. Das Innenministerium verweist auf § 70 Abs. 3 AuslG.

Auch dem Petitionsvorbringen lassen sich keine objektiven Anhaltspunkte für eine den Petenten im Falle ihrer Rückkehr nach Jugoslawien konkret drohende Gefahr im Sinne des § 53 AuslG entnehmen. Vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird die Ausländerbehörde prüfen, ob den Petenten aufgrund der derzeitigen Lage in Jugoslawien bei einer Rückkehr eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Abschließend ist festzustellen, daß das Einlegen einer Petition beim Landtag von Baden-Württemberg nicht dazu führen kann, daß rechtlich gebotene ausländerrechtliche Entscheidungen während des Petitionsverfahrens unterbleiben.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung beruft, wurde die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Berichterstatter: Haas

11. Petition 10/3667 betr. Aufenthaltserlaubnis

Die Petenten begehren, daß ihnen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt wird.

Die Petenten, ein 26 und 30 Jahre altes Ehepaar, sind Roma aus Jugoslawien. Sie haben drei – im Februar 1983, August 1985 und Juni 1988 – geborene Kinder. Das jüngste Kind ist im Bundesgebiet geboren.

Die Petenten sind im November 1987 als Asylbewerber in das Bundesgebiet eingereist. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte ihren Asylantrag im Oktober 1988 ab, worauf sie die Ausländerbehörde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Die gegen die Entscheidung des Bundesamts und der Ausländerbehörde erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht im Oktober 1989 abgewiesen. Die Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Berufung hat der Verwaltungsgerichtshof im Januar 1990 verworfen. Die Asylanträge der Petenten sind damit rechtskräftig abgelehnt. Der Aufenthalt der Kinder ist unanfechtbar ausländerrechtlich befristet.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts führte das Innenministerium in seiner Stellungnahme aus, daß die Petenten das Bundesgebiet wieder zu verlassen hätten, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte fanden und ihnen auch nicht aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte. Es läge im öffentlichen Interesse, daß Ausländer, die zur Durchführung eines

Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist, aber nicht als Asylberechtigte anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen müßten. Dies sei geboten, um dem Mißbrauch des Asylrechts wirksam begegnen zu können.

Außerdem könnten die in der Petition vorgetragenen Gründe keine andere Entscheidung rechtfertigen. Sie seien eine Wiederholung des Asylantrags und bereits vom Bundesamt und den Verwaltungsgerichten eingehend geprüft worden. Danach hätten die Petenten bei einer Rückkehr in ihr Heimatland keine politische Verfolgung zu befürchten.

Allein die Zugehörigkeit zum Volk der Roma könne eine Verfolgungsfurcht nicht rechtfertigen, weil es nach den vorliegenden Informationen keine staatliche oder staatlich geduldete Verfolgung der Roma in Jugoslawien gäbe.

Zwar sei die wirtschaftliche Lage der Roma in Jugoslawien meist noch schlechter als die der unter dem sinkenden Lebensstandard leidenden übrigen jugoslawischen Bevölkerung. Anhaltspunkte, daß Roma jedoch repressiven staatlichen Maßnahmen politischer oder anderer Art ausgesetzt wären, gäbe es sowohl nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes, als auch nach den Feststellungen der Verwaltungsgerichte nicht.

Die in Jugoslawien weit verbreitete Arbeitslosigkeit beruhe ebenfalls nicht auf gezielter staatlicher Verfolgungsabsicht sondern auf einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation und letztlich auf Schwierigkeiten im Bildungssystem und dem relativ niedrigen Schulbildungsniveau der Roma. Im übrigen stehe den Roma in Jugoslawien der allgemeine Schulbesuch offen. Auch das Verwaltungsgericht argumentierte entsprechend, indem es bemerkte, daß nach seiner Einschätzung die jugoslawischen Roma den Strukturwandel des Landes nicht mitgemacht hätten, sondern in ihrer traditionellen eher ländlichen Lebensweise verharret seien, was Anpassungsschwierigkeiten auslöse. Hindernisse, die einer Abschiebung entgegenstünden, lägen deshalb nicht vor. Schon im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung könne deshalb bei den Petenten von der Ausreiseverpflichtung nicht abgesehen werden.

Der Berichterstatter teilt diese Bewertung im Ergebnis nicht. Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen wie etwa die „Gesellschaft für bedrohte Völker“ in Göttingen oder „amnesty international“ haben mehrfach auf die Verfolgungssituation der Roma in Jugoslawien hingewiesen. Die Kette entsprechender Berichte umspannt alltägliche Diskriminierungen und Demütigungen bis hin zu politischer Repression und schweren Mißhandlungen seitens des Militärs und der Polizei.

Roma sind im auseinanderbrechenden Vielvölkerstaat Jugoslawien im Gegensatz zu allen ande-

ren ethnischen Gruppierungen nicht als nationale Minderheit anerkannt.

Sie haben weder zusammenhängende Siedlungsgebiete, noch eine den anderen nationalen Gruppierungen entsprechende Lobby oder Volksvertretung. Daraus resultiert nicht nur ihre besonders schwierige wirtschaftliche Situation sondern auch der steigende Vertreibungsdruck.

Der Berichterstatter ist jedenfalls der Auffassung, daß in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtete Roma ein Bleiberecht erhalten müßten; dies um so mehr, als Roma während der Zeit des Nationalsozialismus sowohl im Deutschen Reich als auch in allen von Deutschen besetzten Ländern besonders zu leiden hatten, unzureichende bis keine Entschädigung bekamen und ein Teil ihrer jetzigen Situation auf die Verfolgung von Deutschen zurückzuführen ist. Der Berichterstatter ist ferner der Meinung, daß Roma mit der gleichen Aufmerksamkeit und Hilfsbereitschaft bedacht werden müßten, die man den Juden aus der ehemaligen Sowjetunion über die Kontingentflüchtlingsregelung richtigerweise entgegenbringt.

Ein entsprechender Austausch der geschilderten Argumente fand auch in der mündlichen Erörterung statt. Die Mehrheit des Petitionsausschusses schloß sich der Auffassung des Berichterstatters jedoch nicht an. Sein Antrag, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde bedauerlicherweise abgelehnt.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Jacobi

12. Petition 10 / 4931 betr. Aufenthaltserlaubnis

Der Petent begehrt, daß ihm der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt wird.

Der Petent, ein 39 Jahre alter bulgarischer Staatsangehöriger, reiste im November 1988 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte seinen Asylantrag im Mai 1989 ab. Gegen die daraufhin von der Ausländerbehörde erlassene Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung und gegen den Bescheid des Bundesamtes wurde Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat die Klage im Mai 1990 abgewiesen. Im Juli 1990 wurde die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verworfen.

Dem Petenten war seit November 1990 die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich erlaubt. Die Arbeitsaufnahme vom November 1990 ist jedoch für das Aufent-

haltsbegehren rechtlich nicht von Bedeutung. Die Aufenthaltsgestattung des Petenten ist durch den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs kraft Gesetzes erloschen.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, daß der Petent das Bundesgebiet wieder zu verlassen habe, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter erhalten habe und ihm auch nicht aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könne. Es liege im öffentlichen Interesse, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist, aber nicht als Asylberechtigte anerkannt worden sind, die Bundesrepublik wieder verlassen müßten. Dies sei geboten, um dem Mißbrauch des Asylverfahrens wirksam begegnen zu können.

Die in der Petition vorgetragene Gründe könnten keine andere Entscheidung rechtfertigen. Das Vorbringen sei bereits Gegenstand des Asylverfahrens gewesen.

Auch nach den Ausführungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte konnte der Petent keine asylbegründenden Tatsachen glaubhaft machen. Der Umstand, daß er zunächst keinen Paß bekam, um in den Westen reisen zu können, habe – so das Verwaltungsgericht – alle bulgarischen Staatsangehörigen gleichermaßen getroffen. Außerdem habe der Petent bis zu seiner Ausreise die Möglichkeit gehabt, in seinem Beruf als Kamera-Assistent zu arbeiten; es sei ihm dann ein Paß ausgestellt worden, und er habe Bulgarien legal verlassen können. Auch dies spreche dagegen, daß er politisch verfolgt werde. Dem Petenten drohe somit bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland keine Bestrafung wegen unerlaubten Auslandsaufenthaltes und wegen der Stellung des Asylantrages. Hinzu komme, daß man sich auch in Bulgarien zunehmend frei artikulieren und seinen Reformforderungen durch staatlich tolerierte Demonstrationen Nachdruck verleihen könne.

Abschiebungshindernisse – so das Innenministerium – seien weder vorgetragen worden noch ersichtlich. Dem Petenten könne deshalb eine Rückkehr in sein Heimatland zugemutet werden.

Auch die in der Petition aufgestellte Behauptung, daß der Petent beabsichtige, eine deutsche Staatsangehörige zu heiraten, könne zu keiner anderen Entscheidung führen; denn es sei weder bekannt, wann die behauptete Eheschließung vollzogen werden soll, noch ob der Petent die erforderlichen Heiratspapiere besitzt. Im übrigen sei bislang auch kein Aufgebot bestellt worden. Und schließlich könne die Ausreise dem Petenten auch zugemutet werden, weil er – sofern die Heirat konkret ansteht – gegebenenfalls im Sichtvermerkungsverfahren wieder in das Bundesgebiet einreisen könnte.

Der Berichterstatter teilt zwar nicht die Auffassung des Innenministeriums, daß die Ausreise-

pflicht für abgelehnte Asylbewerber geboten sei, um dem sogenannten Mißbrauch des Asylverfahrens begegnen zu können. Denn ein Großteil der nichtdeutschen Flüchtlinge wird sowohl mangels einwanderungsrechtlicher Bestimmungen, als auch mangels klarer gesetzlicher Regelungen für die De-facto-Flüchtlinge unnötigerweise ins Asylverfahren gedrängt. Hinzu kommt, daß die innenpolitische Situation in Bulgarien nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen nicht so eindeutig war und ist, daß man nicht mehr von einer politischen Verfolgung sprechen könnte. Diese Problematik kann jedoch nur auf politischem Wege angegangen werden. Der Berichterstatter sieht jedenfalls auf dem Hintergrund der geschilderten Sach- und Rechtslage leider keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpen. Dies war auch das einstimmige Ergebnis nach der mündlichen Erörterung im Petitionsausschuß.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Jacobi

13. Petition 10 / 5127 betr. Aufenthaltserlaubnis

Der Petent begehrt, daß ihm der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum Abschluß seines Weiterwanderungsverfahrens nach Kanada erlaubt wird.

Sachverhalt und dessen Würdigung

Der Petent, ein 26 Jahre alter polnischer Staatsangehöriger, reiste im November 1987 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte seinen Asylantrag im Februar 1988 ab. Die Ausländerbehörde forderte den Petenten daraufhin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die gegen beide Bescheide erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht im Dezember 1989 abgewiesen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung wurde durch Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs vom August 1990 verworfen.

Der Petent ist somit als rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber zur Ausreise verpflichtet.

Im Gegensatz zum Vorbringen des Petenten teilt der Berichterstatter die Auffassung des Innenministeriums, daß in Polen keine politische Verfolgung Andersdenkender mehr stattfindet. Die früher oppositionelle Gewerkschaft „Solidarität“ stellt zwischenzeitlich die Regierung und den Staatspräsidenten. Zu ihren in die Tat umgesetzten politischen Zielen gehört ein demokratisches und freies Polen.

Die in der Petition vorgetragene Gründe können keine andere Entscheidung rechtfertigen. Das gesamte Vorbringen war bereits Gegenstand des Asylverfahrens. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts konnte der Petent nicht glaubhaft machen, daß er vor seiner Ausreise in seinem Heimatstaat politisch verfolgt wurde; ebensowenig, daß ihm bei einer Rückkehr politische Verfolgung drohe. Der Petent – so das Verwaltungsgericht – habe sich in der mündlichen Verhandlung bei der Schilderung eines Vorfalles in Steigerung seines bisherigen Vorbringens in erhebliche Widersprüche verstrickt, so daß starke Zweifel am Wahrheitsgehalt der Schilderung bestanden.

Auch die geltend gemachte Weiterwanderungssicht nach Kanada kann zu keinem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet führen. Dies entspricht einem bundesweit abgestimmten Verfahren. Ein Weiterwanderungstermin ist derzeit ebensowenig absehbar wie die Chancen einer Einreise nach Kanada überhaupt.

Im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung – so das Innenministerium – könne deshalb für den Petenten keine Ausnahme von der Pflicht zur unverzüglichen Ausreise in Betracht kommen.

Der Berichterstatter wollte allerdings noch geklärt wissen, welche Strafe der Petent in Polen zu erwarten habe, nachdem er, wie aus der Petition ersichtlich, Spionage für die Amerikaner betrieben habe.

In der mündlichen Erörterung des Petitionsausschusses führte der Regierungsvertreter hierzu aus, daß in Polen ein rechtsstaatliches Verfahren mittlerweile garantiert sei. Im übrigen sei dieses Vorbringen auch Gegenstand des Asylverfahrens gewesen. Aus Sicht der Regierung könne der Petition demzufolge nicht abgeholfen werden. Dem schloß sich der Petitionsausschuß einstimmig an.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Jacobi

14. und 15. Petitionen 10 / 5289 und 10 / 7694 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Sachverhalt und dessen Würdigung

Der Petent, ein 19 Jahre alter lediger jugoslawischer Staatsangehöriger, ist im Oktober 1988 ohne den für einen Daueraufenthalt erforderlichen Sichtvermerk in das Bundesgebiet eingereist. Ein vor der Einreise für einen Daueraufenthalt bean-

tragter Sichtvermerk wurde durch die deutsche Auslandsvertretung im September 1988 abgelehnt.

Sein nach der Einreise gestellter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde durch die Ausländerbehörde im Juni 1989 abgelehnt und die Abschiebung des Petenten angedroht. Der Widerspruch gegen diese Entscheidung wurde im Oktober 1989 durch das Regierungspräsidium zurückgewiesen. Ein Antrag der Bevollmächtigten des Petenten, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde anzuordnen, wurde durch das Verwaltungsgericht im März 1990 und durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im August 1990 rechtskräftig zurückgewiesen. Im Hauptsacheverfahren wurde die Klage des Petenten gegen die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis vom Verwaltungsgericht im Januar 1991 inzwischen rechtskräftig abgewiesen.

Der Petent lebte mit Mutter und Schwester bis Oktober 1988 in Jugoslawien. Dort hatte er bis 1987 die Schule und die Berufsschule besucht.

Zum Begehren des Petenten führte das Innenministerium aus, daß der Petent das Bundesgebiet wieder zu verlassen habe, da er ohne das für eine Einreise im Wege des Familiennachzugs erforderliche Visum in das Bundesgebiet gekommen sei und die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht erfüllt seien, da ein Familiennachzug von ledigen Kindern zu ihren im Bundesgebiet lebenden Eltern nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zugelassen wird. Das Innenministerium verwies auf den § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG 1990, wonach der Petent das Bundesgebiet zwingend zu verlassen habe. Insofern bestünde kein Ermessensspielraum, weil dem Petenten vor der Ausreise allein aus Rechtsgründen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden dürfe.

Nach der Ausreise sei für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung die deutsche Auslandsvertretung in Jugoslawien als Bundesbehörde zuständig, über einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung zu entscheiden.

Das Innenministerium führte weiter aus, daß dem Petenten aber auch nach der Ausreise eine Aufenthaltsgenehmigung nach den Vorschriften des Ausländerrechts nicht erteilt werden dürfe. Denn der Nachzug lediger minderjähriger Kinder sei nur bis zum 16. Lebensjahr zulässig. Ausnahmen von dieser Altersgrenze könnten nur gemacht werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich sei. Das Verwaltungsgericht habe festgestellt, daß der Petent zum Zeitpunkt der Einreise bereits 17 Jahre alt gewesen und nicht auf die Lebenshilfe seiner Eltern angewiesen sei. Die Rückkehr nach Jugoslawien wäre

ihm zumutbar, zumal er sich nicht in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert habe. Sein Vater, der sich seit 1970 als ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, habe es, wie schon vom Verwaltungsgericht festgestellt, selbst zu vertreten, daß er sich nicht rechtzeitig um eine ausreichend große Wohnung bemüht habe, um seine Familie nachkommen lassen zu können. Zudem treffe es nicht zu, daß dem Vater des Petenten durch die Ausländerbehörde die Auskunft erteilt worden sei, daß minderjährige ledige Kinder auch noch nach dem 16. Lebensjahr nachziehen könnten. Das Innenministerium vertrat deshalb die Ansicht, daß der Petition nicht abgeholfen werden könne.

In der mündlichen Erörterung der Petition im Ausschuß vertrat der Berichterstatter dagegen die Auffassung, daß die Überschreitung des Nachzugsalters nur darauf zurückzuführen sei, daß sich der Familiennachzug des Petenten nur wegen mangelndem Wohnraum nachweislich verzögert habe und dies nicht dem Petenten anzulasten sei. Ferner verwies er darauf, daß die Eltern des Petenten schon seit 20 Jahren im Bundesgebiet leben und der Nachzug des Petenten lediglich ein Jahr zu spät erfolgt sei. Darüber hinaus sei zu bedenken, daß die Situation des Petenten in Jugoslawien äußerst schwierig sei, da er dort keine Angehörigen mehr habe. Demgegenüber könne er im Bundesgebiet seine Schulausbildung fortsetzen. Der Berichterstatter sprach sich deshalb dafür aus, der Petition abzuweichen.

Dem widersprach der Vertreter des Innenministeriums, weil er hierfür keine Möglichkeit sehe. Er verwies erneut darauf, daß die Verwaltungsbehörde keinen Ermessensspielraum habe, da der Petent ohne Sichtvermerk ins Bundesgebiet eingereist und deshalb zwingend zur Ausreise verpflichtet sei.

Bei gleichzeitigem Widerspruch des Regierungsvertreters faßte in der Folge der Petitionsausschuß mit großer Mehrheit den Beschluß, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung (bzw. zur Veranlassung einer näher zu bezeichnenden Maßnahme) zu überweisen.

Wegen seines Widerspruchs wurde dem Regierungsvertreter in einer weiteren Sitzung die Gelegenheit gegeben, die Haltung der Regierung vor dem Petitionsausschuß darzulegen.

Der Regierungsvertreter wiederholte in der zweiten mündlichen Erörterung, daß der inzwischen volljährige Petent sich seit 1988 ohne Sichtvermerk im Bundesgebiet aufhalte und somit grundsätzlich gegen das Ausländerrecht verstoßen habe. Er unterstrich erneut, daß die Regierung im vorliegenden Fall keinen Ermessensspielraum habe. Im übrigen könne im Gegensatz zum Berichterstatter nicht von einem Härtefall ausgegangen

werden. Eine positive Entscheidung würde viele tausend Berufungsfälle nach sich ziehen. Darüber hinaus müsse festgestellt werden, daß die Schwester des Petenten zwischenzeitlich nach Jugoslawien zurückgekehrt sei.

Der Berichterstatter beanstandete, daß dieser neue Sachverhalt dem Petitionsausschuß nicht mitgeteilt wurde, worauf der Regierungsvertreter entgegnete, daß dieser Sachverhalt für die Beurteilung dieses Falles rechtlich nicht relevant sei; erst im Rahmen der Nachermittlungen wegen des Berücksichtigungsbeschlusses sei der Regierung dieser Sachverhalt bekanntgeworden.

Der Berichterstatter vertrat daraufhin die Auffassung, daß dem Petenten zumindest die Gelegenheit gegeben werden sollte, das begonnene Berufsvorbereitungsjahr im Bundesgebiet abzuschließen. Der Regierungsvertreter stimmte dem zu. Er ging im übrigen davon aus, daß das Verwaltungsverfahren mit dem Ende des Schuljahres 1991 zeitlich deckungsgleich sei.

Im Hinblick auf die neue Entwicklung der Familie sah der Berichterstatter jedoch keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen. Dem schloß sich der Petitionsausschuß einstimmig an. Die Beschlußempfehlung lautete daher, daß die Petition aufgrund der Zusage der Regierung, den Aufenthalt des Petenten bis zum Abschluß des laufenden Berufsvorbereitungsjahres zu gestatten, für erledigt erklärt werde, ihr im übrigen jedoch nicht abgeholfen werden könne.

Daraufhin stellte der Bevollmächtigte des Petenten im Oktober 1991 eine ergänzende Petition, mit dem Ziel, eine Aufenthaltsbewilligung zur Absolvierung einer Malerausbildung zu erhalten. Er begründete dies damit, daß es dem Petenten nach Beendigung des Berufsvorbereitungsjahres aufgrund der gravierenden Veränderungen in Jugoslawien nicht möglich gewesen sei, in sein Heimatland zurückzukehren. Der Petent stamme zwar nicht aus den umkämpften Gebieten in Kroatien, sondern aus Mazedonien und gehöre dort der albanischen Minderheit an. Bei seiner Rückkehr müsse er jedoch mit seiner sofortigen Einberufung zur jugoslawischen Bundesarmee rechnen. Dies sei ihm als Angehöriger einer Minderheit nicht zuzumuten, da er gezwungen wäre, die rechtswidrigen Akte dieser Armee mitzutragen.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme dazu aus, daß auch unter Berücksichtigung des neuen Sachverhalts an der Ausreisepflicht des Petenten festgehalten werden müsse. Zum einen verweist es auf die in den früheren Stellungnahmen mehrfach dargelegten zwingenden Versagungsgründe. Zum ändern könne dem Petenten auch wegen des seit 1973 geltenden, bundesweit abgestimmten Anwerbstopps keine Aufenthaltsgenehmigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt werden. Dies ergebe sich aus

§ 10 Abs. 1 AuslG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitsaufenthaltsverordnung. Danach könne eine handwerkliche Ausbildung nur erteilt werden, wenn an der Ausbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere entwicklungspolitisches Interesse, bestehe oder wenn eine internationale Ausbildung üblich sei. Dies sei jedoch bei einer Malerausbildung nicht der Fall.

Dem Petenten könne auch wegen der bewaffneten Auseinandersetzungen in Jugoslawien kein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden, weil der Petent nicht unter den generellen Abschiebestopp für jugoslawische Staatsangehörige aus Kroatien falle. Soweit der Petent vorbringe, ihm sei als Angehöriger der albanischen Minderheit der Dienst in der jugoslawischen Bundesarmee nicht zumutbar, könne dies nach § 70 Abs. 3 AuslG nicht berücksichtigt werden. Denn nach dieser Vorschrift würden nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung für weitere Entscheidungen der Ausländerbehörde solche Umstände unberücksichtigt bleiben, die bereits vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetreten sind. Dies sei bezüglich des von dem Petenten vorgebrachten Gewissenskonflikts der Fall.

Im übrigen führt das Innenministerium aus, daß die Ausländerbehörde vor Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen prüfen werde, ob dem Petenten bei einer Rückkehr nach Jugoslawien zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohe.

Der Berichterstatter kann dem leider nichts hinzufügen. Die geltende Rechtslage ist eindeutig. Ein Härtefall läßt sich aus den genannten Gründen nicht herleiten. Der Petition kann deshalb über den bereits gefaßten Beschluß hinaus nicht abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition 10/5289 wird hinsichtlich der Duldung des Petenten bis zum mittlerweile abgeschlossenen Berufsvorbereitungsjahr für erledigt erklärt. Im übrigen kann den Petitionen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Jacobi

16. Petition 10/7593 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent, ein 28 Jahre alter bangladeschischer Staatsangehöriger, begehrt, daß ihm der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt wird.

Er reiste im Juli 1985 in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte seinen Asylantrag im Januar 1987 ab, worauf ihn die Ausländerbehörde

unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im April 1991 ab. Die Beschwerde des Petenten gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Verwaltungsgerichts wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im August 1991 zurückgewiesen. Das Asylverfahren des Petenten ist somit rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags entzogen. Sie wurde zur weiteren Bearbeitung an die Präsidentin des Deutschen Bundestags in Bonn übersandt. Der Petitionsausschuß des Landtags von Baden-Württemberg hat sich mit der Frage zu beschäftigen, ob, unabhängig von politischen Verfolgungsgründen, ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden sollte.

Die Petition wird vom derzeitigen Arbeitgeber des Petenten, der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde G., vorgebracht. Es wird im wesentlichen vorgetragen, daß bei einer Abschiebung eine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Petenten bestünde. Der Petent war Marinesoldat und ist 2. Generalsekretär des German Exil Awami-Liga Committee, einer Oppositionspartei. Während seines Marinedienstes gab er Informationen über mögliche Militäreinsätze gegen oppositionelle Parteien an diese weiter und verließ das Land, als die Gefahr einer Entdeckung und kriegsrechtlichen Bestrafung konkret wurde. Die Verfasser der Petition befürchten, daß im Rahmen des kriegsgerichtlichen Verfahrens in Bangladesch der Petent keine rechtmäßige und humanitäre Behandlung erwarten könne, sondern vielmehr die Gefahr bestehe, der Folter unterworfen zu werden.

Diese Befürchtungen des Petenten waren bereits Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes im Urteil vom April 1991 hat die Beweisaufnahme durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes und einer gutachterlichen Stellungnahme des Südasiens-Instituts der Universität Heidelberg ergeben, daß dem Petenten weder wegen Desertion noch wegen der von ihm geschilderten Weitergabe vertraulicher Funkprüche eine nach humanitären Maßstäben extreme Bestrafung bei einer Rückkehr nach Bangladesch drohe. Dem Petenten drohe auch nicht deshalb eine politisch verschärfte Strafverfolgung, weil er als Armee- bzw. als Marineangehöriger einer Oppositionspartei angehört bzw. diese unterstützt habe. Nach den Ausführungen des Südasiens-Instituts muß der Petent zwar weiterhin mit der Durchführung eines kriegsgerichtlichen Verfahrens rechnen; eine besondere Verschiebung des Strafmaßes durch politische Erwägungen sei aber in der gegenwärtigen Lage weder zu Lasten noch zugunsten des Petenten wahrscheinlich.

Nach den weiteren Ausführungen des Verwal-

tungsgerichtes traf die bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung aufgestellte Behauptung des Petenten, er habe mit standrechtlicher Erschießung rechnen müssen, da er als Militärangehöriger Geheimnisse an seine Partei verraten habe, nach damaliger Erkenntnislage nicht zu und trefte auch nach den im Rahmen des Gerichtsverfahrens gewonnenen Erkenntnissen objektiv nicht zu. Daher könne sie kein Abschiebungshindernis begründen.

Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Sie kann im Vollstreckungswege durchgesetzt werden. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist unanfechtbar festgestellt, auch das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen, unabhängig von politischer Verfolgung.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung beruft, wurde die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Berichterstatter: List

17. Petition 10/6894 betr. Gnadengesuch

Der jetzt 44 Jahre alte Petent wurde am 30. September 1987 vom Landgericht H. wegen Bandendiebstahls in 15 Fällen – unter Einbeziehung einer weiteren Entscheidung – zu der Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren, neun Monaten verurteilt. Er hatte gemeinsam mit anderen Bandenmitgliedern durch Einbrüche in Raiffeisen-Lagerhäuser, Landhandelsunternehmen und Elektronunternehmen Waren im Gesamtwert von über 250 000 DM erbeutet.

In der Zeit bis 10. Juli 1989 verbüßte der Petent zwei Drittel der Strafe. Die Reststrafe setzte das Landgericht U. für drei Jahre zur Bewährung aus.

Zirka drei Monate nach der Haftentlassung, am 17. Oktober 1989, beging der Petent erneut eine Straftat. Am Abend dieses Tages bemerkten er und ein späterer Mittäter, daß auf einem Landfahrerplatz in K. von einem Lkw gestohlene Edelstahlplatten abgeladen wurden. Sie vereinbarten daraufhin mit den unbekannt gebliebenen Dieben, die Platten, die ein Gesamtgewicht von 8 600 kg und einen Wert von 42 000 DM hatten, sowie ebenfalls entwendetes Werkzeug gewinnbringend zu verwerten. Die Herkunft der Platten und der Werkzeuge aus einer Straftat waren ihnen dabei bekannt.

Das Landgericht K. verurteilte den Petenten und den Mittäter deshalb am 9. Oktober 1990 wegen Hehlerei jeweils zu Freiheitsstrafen von acht Monaten ohne Bewährung.

Die gegen das Urteil eingelegte Revision verwarf das Oberlandesgericht K. mit Beschluß vom 28. Februar 1991 als unbegründet. Der Petent wurde daraufhin zum Strafantritt auf den 27. Mai 1991 geladen. Er leistete dieser Ladung jedoch keine Folge.

Der Umstand, daß der Petent nur drei Monate nach seiner bedingten Entlassung aus einer Straftat von mehr als drei Jahren erneut straffällig geworden ist, seine ungünstige Sozialprognose und die Feststellung des Gerichts, daß die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Strafe gebietet, stehen einer gnadenweisen Vergünstigung entgegen. Da sich der Mittäter des Petenten, der, wie bereits erwähnt, vom Gericht zu der gleichen Strafe verurteilt wurde, zum Strafantritt gestellt hat, würde eine Haftverschonung des Petenten zudem zu einer nicht vertretbaren Ungleichbehandlung führen. Auch die vom Petenten angeführten nachteiligen Folgen der Strafvollstreckung für seine Familie rechtfertigen keine andere Entscheidung. Dem Petenten muß insoweit entgegengehalten werden, daß er diese Folgen mit Begehung der neuerlichen Straftat während einer Bewährungszeit bewußt in Kauf genommen hat.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hans Lorenz

18. Petition 10/7290 betr. Aufenthaltserlaubnis, Feststellung der Aussiedlereigenschaft

Die Petenten begehren Vertriebenenausweise und weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

1.

Bei den Petenten handelt es sich um ungarische Eheleute im Alter von 46 bzw. 45 Jahren und ihre vier Kinder im Alter zwischen 18 Jahren und 8 Jahren. Sie reisten im Februar 1989 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Die Asylanträge wurden im Januar 1990 von den Petenten wieder zurückgenommen.

Im Mai 1989 beantragte die Ehefrau bzw. Mutter bei der Eingliederungsbehörde einen Vertriebenenausweis. Der Antrag wurde im Mai 1991 abgelehnt. Das Regierungspräsidium wurde gebeten, über den hiergegen erhobenen Widerspruch der Petentin beschleunigt zu entscheiden.

Wegen des von der Petentin eingeleiteten vertriebenrechtlichen Verfahrens wurde der Familie der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet von der

Ausländerbehörde durch Erteilung von Duldungen vorläufig ermöglicht. Die letzte den Petenten erteilte Duldung war bis Mai 1991 gültig.

Nachdem die Eingliederungsbehörde den Antrag auf Erteilung eines Vertriebenenausweises abgelehnt hatte, teilte die Ausländerbehörde den Petenten mit, daß eine weitere Verlängerung der erteilten Duldungen nicht mehr in Frage käme, und forderte sie unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Gleichzeitig wurde der erlaubnisfreie Aufenthalt der unter 16 Jahre alten Petenten unter Anordnung des Sofortvollzuges zeitlich beschränkt. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht im Juli 1991 abgelehnt. Hiergegen wurde Beschwerde erhoben, die der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluß vom 23. Januar 1992 zurückgewiesen hat!

2.

Die Petentin ist nicht deutsche Volkszugehörige und Aussiedlerin im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Sie kann deshalb weder einen Vertriebenenausweis erhalten noch ihrem ungarischen Ehemann und ihren Kindern die Vertriebeneneigenschaft vermitteln.

Die nach dem 2. Weltkrieg geborene Petentin wäre deutsche Volkszugehörige, wenn sie objektive Merkmale im Sinne des § 6 BVFG wie deutsche Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur aufwiese. Aus diesen Merkmalen müßte geschlossen werden können, daß sie von ihrer Geburt bis zu ihrer Selbständigkeit in einer deutsch geprägten Familie in das Bewußtsein hineingewachsen wäre, Deutsche zu sein und keinem anderen Volk zuzugehören. Die deutsche Familienprägung müßte auf ihren Vater – die Mutter ist Ungarin – zurückgeführt werden können. Der Vater müßte deutscher Volkszugehöriger im Sinne des § 6 BVFG sein. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Insbesondere fehlt es an hinreichenden objektiven Prägungsmerkmalen.

Die Abstammung der Petentin von einem möglicherweise deutschen Vater und einer ungarischen Mutter läßt für sich allein nicht auf eine deutsche Familienprägung schließen, weil die Abstammung in diesen Fällen auch Schlüsse auf das ungarische Volkstum der Mutter zuläßt und somit vertriebenrechtlich indifferent ist. Eine „Deutschstämmigkeit“ ist nicht identisch mit deutscher Volkszugehörigkeit.

Deutschkenntnisse hatte die Petentin bei ihrer Einreise kaum. Deutsch konnte deshalb nicht die ihr bis zur Selbständigkeit prägend vermittelte Muttersprache und die in der Familie ganz überwiegend benutzte Umgangssprache gewesen sein.

Zwar hat die Petentin nach ihren Angaben bis zum 6. Lebensjahr (zirka 1952) gut deutsch gesprochen. Dies genügt jedoch nicht, um eine deutsche Familienprägung bis zur Selbständigkeit der Petentin feststellen zu können. Hinzu kommt, daß in Ungarn die Benutzung der deutschen Sprache und die Weitergabe dieser Sprache im Familienkreis nach den Erkenntnissen der Heimatauskunftsstelle zu keinem Zeitpunkt mit Gefahren für die Betroffenen verbunden waren. Allenfalls in den ersten Nachkriegsjahren hätten deutsche Volkszugehörige in Ungarn Bedenken haben können, ihre Volkszugehörigkeit nach außen zu erkennen zu geben. Deshalb wird für diese Zeit auch nicht erwartet, daß eine deutsche Familienprägung nach außen hervorgetreten ist. Im Jahre 1952 hat Ungarn jedoch durch ein Nationalitätenstatut die Minderheitenrechte der deutschen Volksgruppe wieder hergestellt. Deshalb ist es spätestens seit diesem Zeitpunkt jedem deutschen Volkszugehörigen in Ungarn zumutbar gewesen, die deutsche Sprache und die deutsche Kulturtradition seinen Kindern zu vermitteln. Wer dies nicht getan hat, hat sich über das erzwungene Maß hinaus dem ungarischen Volkstum zugewandt und sich assimiliert.

Andere relevante Merkmale liegen auch nicht vor. Bei diesem Sachverhalt kommt es auf die Volkszugehörigkeit des Vaters und die Ausreisegründe der Petentin nicht an.

Davon abgesehen wäre eine Vermutung kriegsfolge- (vertreibungs-)bedingter Ausreisegründe nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch bei deutschen Volkszugehörigen widerlegt, wenn eine freiwillige sprachliche Assimilierung unter Hinwendung zum Beispiel zum ungarischen und Abkehr vom deutschen Volkstum festgestellt wird. Das bloße Wissen von einer teilweise deutschen Abstammung konnte einen Vertreibungsdruck weder begründen noch bis zur Ausreise der Petentin im Jahr 1989 fortwirken lassen. Die von der Petentin in Verwaltungs- bzw. Petitionsverfahren vorgetragene Benachteiligung wegen deutscher Volkszugehörigkeit sind nach den Erkenntnissen der Heimatauskunftsstelle nicht plausibel.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie Vertriebenen ausweise nicht erhalten können und Abschiebungshindernisse nicht bestehen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß Personen, die zur Durchführung eines Vertriebenen ausweisverfahrens in das Bundesgebiet einreisen, aber nicht als Vertriebene anerkannt werden können, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Dies ist deshalb geboten, um einem Mißbrauch des Vertriebenenrechts wirksam zu begegnen.

Es entspricht einer bundesweiten, gerichtlich bestätigten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern stehenden Praxis, daß ungari-

schen Staatsangehörigen für ein vertriebenenrechtliches Widerspruchsverfahren kein weiterer Aufenthalt ermöglicht werden kann. Ungarische Staatsangehörige genießen weitgehende Ausreisefreiheit, die es ihnen ermöglicht, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Bundesgebiet von ihrem Herkunftsland aus zu betreiben.

Auch der Vortrag, die Familie sei bereits in das Leben in der Bundesrepublik Deutschland integriert, weil sie über deutsche Sprachkenntnisse verfüge, der Familienvater eine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe und die Kinder mit Erfolg die Schule besuchten, kann nicht zu einem Bleiberecht führen. Eine Rückkehr nach Ungarn ist trotzdem zumutbar. Die Petenten gehören nicht zu dem Personenkreis, dem trotz des bundesweit geltenden Anwerbestopps eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme erteilt werden kann. Im übrigen lebt die Mutter der Petentin nach den Angaben im vertriebenenrechtlichen Verfahren in Ungarn.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mogg

19. Petition 10 / 7369 betr. Auflösung des Landwirtschaftsamtes S.

Der Petent begehrt, das Landwirtschaftsamt mit Schule und Versuchsstation als Einheit in S. zu erhalten.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 22. April 1991 unter anderem der Auflösung des Landwirtschaftsamtes S. zum 30. Juni 1992 zugestimmt. Das Ministerium Ländlicher Raum wurde beauftragt, Vorschläge zu der daraus sich ergebenden Neuordnung der Bezirke der Landwirtschaftsämter sowie zur Weiterentwicklung der Landwirtschaftsberatung und der Fachschulen für Landwirtschaft, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer flächendeckend guten Versorgung, vorzulegen.

Im Landkreis S. bleiben die Landwirtschaftsämter P. und S. erhalten. Unter den im Landkreis S. gegebenen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die vorherrschenden Betriebstypen, die Zahl der Betriebe und die flächenmäßige Ausdehnung des Landkreises, erscheinen dem Ministerium Ländlicher Raum zwei Landwirtschaftsämter als eine den Erfordernissen angepaßte, längerfristig tragfähige Lösung. Der Entscheidung für die künftigen Standorte P. und S. liegen maßgeblich strukturpolitische Überlegungen zugrunde. Da in einer strukturell weniger begünstigten

Region, wie in der Region Bodensee-Oberschwaben, einer ausgewogenen Strukturpolitik besondere Bedeutung zukommt, war bei der Entscheidung über die künftigen Standorte der Landwirtschaftsämter auch die Verlegung des Wehrbereichskommandos V von der Landeshauptstadt nach S. zu berücksichtigen.

Vom Petenten werden insbesondere die Vorzüge des Standortes S. für die landwirtschaftliche Fachschule sowie die Zentralität des Standortes S. für Beratung und Antragstellung hervorgehoben. Bei einem Gespräch mit Vertretern des Landkreises im Landratsamt S. am 2. Mai 1991 wurden diese Fragen, insbesondere auch die zentrale Lage des Fachschulstandortes S., zu den nächstgelegenen Fachschulstandorten eingehend diskutiert. Der Minister für Ländlichen Raum bot in diesem Zusammenhang den Erhalt der landwirtschaftlichen Fachschule in S. und die Einrichtung eines Beratungsmodells an. Zur Entwicklung entsprechend praxisorientierter Zielvorstellungen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe „Landwirtschaftsämter im Landkreis S.“, an der auch der Petent teilnahm, fand am 26. Juni 1991 im Ministerium Ländlicher Raum statt. Der Minister für Ländlichen Raum bekräftigte die Entscheidung, die landwirtschaftliche Fachschule in S. bei entsprechenden Schülerzahlen zu erhalten. Im übrigen sei ein einmütiger Beschluß der Berufsverbände und eine mehrheitliche Entscheidung durch den Kreistag Grundvoraussetzung für eine mögliche Änderung des Ministerratsbeschlusses vom 22. April 1991 über die künftigen Standorte der Landwirtschaftsämter.

Für die künftige inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung von Fachschule und Beratung im Landkreis S. setzte der Minister für Ländlichen Raum eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Konzeption „Beratung und Fachschule im Landkreis S.“ ein. Diese Arbeitsgruppe tagte am 23. September 1991 im Ministerium Ländlicher Raum. Erörtert wurden hierbei insbesondere die Möglichkeiten für eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Fachschule in S. sowie deren optimale Ausstattung. Für die künftige Organisation der Beratung wurden einige ständig in S. präsente Berater der Landwirtschaftsämter P. u. S. gefordert. Da die Vielfalt der fachlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Beratung jedoch eine solche personelle Ausstattung erfordert, die der Grundausstattung eines Landwirtschaftsamtes mit Fachberatern entspricht, kann nach Ansicht des Ministeriums Ländlicher Raum diesen Forderungen aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden. Auf das Angebot zur Einrichtung eines Beratungsmodells und von Sprechtagen vor Ort gingen die Vertreter der berufsständischen und landwirtschaftlichen Organisationen nicht ein.

Ein weiteres Gespräch mit Vertretern berufsständischer Organisationen aus dem Bezirk des Landwirtschaftsamtes S. fand am 8. November 1991 im Ministerium Ländlicher Raum statt. Dabei wurde insbesondere auf die künftige Beratungskonzeption hingewiesen, die eine größere Bürgernähe durch regelmäßige Sprechtage insbesondere in amtsferneren Gebieten für eine Vor-Ort-Beratung der Landwirtschaftsfamilien und die Entgegennahme von Förder- und Ausgleichsanträgen vorsieht. Der Minister für Ländlichen Raum stellte in diesem Zusammenhang auch eine rasche Ausstattung der landwirtschaftlichen Fachschule und eines Beratungsmodells in S. mit modernsten Beratungs- und Kommunikationsmitteln in Aussicht. Die berufsständischen Vertreter bestanden jedoch weiterhin auf der Erhaltung des Landwirtschaftsamtes S.

Das Anhörungsverfahren zur Weiterentwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Bezirksverwaltung im Landkreis S. ist bewußt breit angelegt; damit soll sichergestellt werden, daß alle wesentlichen Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch in der Anhörung befindlichen Beratungskonzeption werden weitreichende Maßnahmen zur Intensivierung und bürgerfreundlichen Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Beratung durch die Landwirtschaftsämter auf breiter Front angegangen werden. So werden die Landwirte insbesondere durch die künftige Verlagerung der Antragstellung, der damit verbundenen Folgeberatung und besonderer, aktueller Beratungsaktivitäten in Vor-Ort-Sprechtagen von Behördengängen deutlich entlastet werden. Diese Maßnahmen werden sich auch im nördlichen Bereich des bisherigen Dienstbezirks S. positiv auswirken, so daß eine entsprechende Benachteiligung der dortigen Landwirte nach Auskunft des Ministeriums Ländlicher Raum und der Ansicht der Mehrheit des Petitionsausschusses nicht befürchtet werden muß.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Mogg

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Mogg

20. Petition 10/7445 betr. Erhaltung des Landwirtschaftsamtes und der Fachschule

Der Petent begehrt, den Beschluß zur Auflösung des Landwirtschaftsamtes S. zurückzunehmen.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 22. April 1991 der Auflösung des Landwirtschaftsamtes S. zum 30. Juni 1992 zugestimmt. Das Ministerium Ländlicher Raum wurde unter anderem beauftragt, Vorschläge für die

sich daraus ergebende Neuordnung der Bezirke der Landwirtschaftsämter sowie die Weiterentwicklung der Landwirtschaftsberatung und der Fachschulen für Landwirtschaft, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer flächendeckend guten Versorgung, vorzulegen.

Im Landkreis S. bleiben die Landwirtschaftsämter P. und S. erhalten. Unter den im Landkreis S. gegebenen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die vorherrschenden Betriebstypen, die Zahl der Betriebe und die flächenmäßige Ausdehnung des Landkreises, erscheinen dem Ministerium Ländlicher Raum zwei Landwirtschaftsämter als eine den Erfordernissen angepaßte, längerfristig tragfähige Lösung. Der Entscheidung für die künftigen Standorte P. und S. liegen maßgeblich strukturpolitische Überlegungen zugrunde. Da in einer strukturell weniger günstigen Region wie der Region Bodensee-Oberschwaben einer ausgewogenen Strukturpolitik besondere Bedeutung zukommt, war bei der Entscheidung über die künftigen Standorte der Landwirtschaftsämter auch die Verlegung des Wehrbereichskommandos V von der Landeshauptstadt nach S. zu berücksichtigen.

Von den Petenten werden insbesondere die Vorteile des Standortes S. für die landwirtschaftliche Fachschule und die Pflanzenbau-Versuchsstation sowie die Zentralität des Standortes für Beratung und Antragstellung herausgestellt. Bei einem Gespräch mit Vertretern des Landkreises im Landratsamt S. am 2. Mai 1991 wurden diese Fragen, insbesondere auch die zentrale Lage des Fachschulstandortes S. zu den nächstgelegenen Fachschulstandorten eingehend diskutiert. Der Minister für Ländlichen Raum bot in diesem Zusammenhang den Erhalt der landwirtschaftlichen Fachschule in S. und die Einrichtung eines Beratungsmodells an. Zur Entwicklung entsprechend praxisorientierter Zielvorstellungen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe „Landwirtschaftsämter im Landkreis S.“, an der auch Vertreter der Interessengemeinschaft teilnahmen, fand am 26. Juni 1991 im Ministerium Ländlicher Raum statt. Der Minister für Ländlichen Raum bekräftigte die Entscheidung, die landwirtschaftliche Fachschule in S. mit den dazugehörigen Einrichtungen bei entsprechenden Schülerzahlen zu erhalten. Er hob des weiteren hervor, daß ein einmütiger Beschluß der Berufsverbände und eine mehrheitliche Entscheidung durch den Kreistag Grundvoraussetzungen für eine mögliche Änderung des Ministerratsbeschlusses vom 22. April 1991 über die Standorte der zukünftig zwei Landwirtschaftsämter seien.

Für die künftige inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung von Fachschule und Beratung im Landkreis S. setzte der Minister für Ländlichen Raum eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Konzeption „Beratung und Fachschule im Land-

kreis S.“ ein. Diese Arbeitsgruppe tagte am 23. September 1991 im Ministerium Ländlicher Raum. Erörtert wurden hierbei insbesondere Möglichkeiten für die nachhaltige Sicherung eines hochwertigen Fachschulangebots in S. sowie der notwendigen Ausstattung der Schule. Für die künftige Organisation der Beratung wurden einige ständig in S. präsente Berater der Landwirtschaftsämter P. und S. gefordert. Da die Vielfalt der fachlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Beratung jedoch eine personelle Ausstattung erfordert, die der Grundausstattung eines Landwirtschaftsamtes mit Fachberatern gleichkommt, kann nach Ansicht des Ministeriums Ländlicher Raum diesen Forderungen aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden. Auf das Angebot zur Einrichtung eines Beratungsmodells und von Sprechtagen vor Ort gingen die Vertreter der berufsständischen und landwirtschaftlichen Organisationen nicht ein.

Ein weiteres Gespräch mit Vertretern berufsständischer Organisationen aus dem Bezirk des Landwirtschaftsamtes S. und der Interessengemeinschaft fand am 8. November 1991 im Ministerium Ländlicher Raum statt. Dabei wurde insbesondere auf die in der Anhörung befindlichen Konzeption für die Weiterentwicklung der Landwirtschaftsberatung hingewiesen, die eine größere Bürgernähe durch Vor-Ort-Beratung der Landwirtschaftsfamilien insbesondere in amtsfernen Gebieten vorsieht. Der Minister für Ländlichen Raum stellte in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Ausstattung der landwirtschaftlichen Fachschule und eines Beratungsmodells in S. mit modernsten Beratungs- und Kommunikationsmitteln in Aussicht. Die berufsständischen Vertreter bestanden jedoch weiterhin auf der Erhaltung des Landwirtschaftsamtes S.

Das Anhörungsverfahren zur Weiterentwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Bezirksverwaltung im Landkreis S. ist bewußt breit angelegt. Damit soll sichergestellt werden, daß alle wesentlichen Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden.

Mit der Zusage, die landwirtschaftliche Fachschule in S. zu erhalten, wurde einem wesentlichen Anliegen der Petition von vornherein Rechnung getragen. Die landwirtschaftliche Fachschule in S. wird einem der beiden verbleibenden Landwirtschaftsämter zugeordnet werden. Dieses Konzept hat sich – auch aus berufsständischer und kommunaler Sicht – bereits im Ortenaukreis bewährt, wo die landwirtschaftliche Fachschule des Landwirtschaftsamtes Offenburg in Oberkirch eine lange Tradition hat. Die grundsätzliche Einheit von landwirtschaftlicher Fachschule und Landwirtschaftsamt ist daher durch die Standortentscheidung für eine landwirtschaftliche Fachschule in S. nicht tangiert.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der künftigen Beratungskonzeption wird die landwirt-

schaftliche Beratung intensiviert und bürgerfreundlich ausgestaltet. So werden die Landwirte durch Vor-Ort-Beratung und Vor-Ort-Antragstellung von Behördengängen deutlich entlastet.

Die Vielzahl der Maßnahmen in den Bereichen Verwaltung und Beratung wird sich auch im nördlichen Bereich des bisherigen Dienstbezirkes S. positiv auswirken, so daß eine entsprechende Benachteiligung der dortigen Landwirte nach Auskunft des Ministeriums Ländlicher Raum und der Ansicht der Mehrheit des Petitionsausschusses durch zusätzliche und zeitaufwendige Wegstrecken nicht befürchtet werden muß.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mogg

21. Petition 10/7821 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

1.

Die Petentin, eine 29 Jahre alte rumänische Staatsangehörige, reiste im April 1990 als Asylbewerberin in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im Dezember 1990 ab, worauf die Ausländerbehörde die Petentin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht im Mai 1991 ab. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die gegen die Nichtzulassung der Berufung gerichtete Beschwerde im Oktober 1991 zurückgewiesen und damit die Ausreisepflicht der Petentin unanfechtbar bestätigt.

Die Petentin ist mit einem bulgarischen Staatsangehörigen, der in Bulgarien lebt, verheiratet. Sie hat die Scheidung von ihrem Ehemann eingereicht und beabsichtigt, danach einen deutschen Staatsangehörigen zu heiraten.

2.

Soweit sich die Petentin auf politische Verfolgung beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landtags entzogen und an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags weitergereicht worden.

Die Petentin hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder sonstiger Konventionsflüchtling gefunden hat und ihr auch nicht aus anderen Gründen ein Aufenthalt gewährt werden kann. Die Ausrei-

sepflicht der Petentin ist vollziehbar; sie kann im Vollstreckungswege durchgesetzt werden. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist unanfechtbar festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht.

Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Der Aufenthalt der Petentin im Bundesgebiet muß nach Ablauf der obengenannten Frist beendet werden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich gehindert, ihren Aufenthalt im Ermessenswege zu verlängern.

Auch der Umstand, daß die Petentin beabsichtigt, einen deutschen Staatsangehörigen zu heiraten, ändert nichts an der Ausreisepflicht. Eine beabsichtigte Eheschließung fällt nicht unter den Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Grundgesetz. Außerdem ist eine Eheschließung derzeit gar nicht möglich, da die Ehe der Petentin noch nicht geschieden ist. Es ist auch nicht absehbar, wann dies der Fall sein wird. Nach Angaben des Bevollmächtigten der Petentin sollte die Scheidung bereits im Dezember 1991 erfolgen; tatsächlich ist die Ehe jedoch bis heute nicht geschieden. Unter diesen Umständen kommt eine Verlängerung des Aufenthalts nicht in Betracht. Wenn die Scheidung erfolgt ist und die Heirat mit dem deutschen Staatsangehörigen bevorsteht, kann die Petentin – eine freiwillige Ausreise vorausgesetzt – bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Rumänien ein Visum zur erneuten Einreise in das Bundesgebiet beantragen.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mogg

22. Petition 10/5320 betr. Erschließungsbeitrag

Die Petenten, Bürger eins Baugebiets der Stadt W., Stadtteil A., wenden sich als Grundstückseigentümer gegen die Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag durch die Stadt W. für die Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet „Gütleinsäcker“ im Stadtteil A. Sie machen geltend, in den mit der Stadt W. in den Jahren 1974–1976 abgeschlossenen Kaufverträgen sei ihnen zugesichert worden, daß der mit dem Kaufpreis zu zahlende Erschließungsbeitrag von 6 DM pro qm Grundstücksfläche endgültig sei und daß keine Nacherhebung mehr erfolge. Diese Zusicherung beruhe auf ei-

nem Gemeinderatsbeschluß vom 10. April 1974. Die Petenten belegen ihre Äußerungen.

Das Innenministerium Baden-Württemberg nimmt zum Vorbringen der Petenten wie folgt Stellung:

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gütleinsäcker I“. Mit dem Ausbau der Erschließungsanlagen in diesem Baugebiet wurde im zweiten Halbjahr 1989 begonnen. Mit Bescheiden vom 20. November 1989 bzw. Änderungsbescheiden vom 2. Juli 1990 wurden die Petenten zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag herangezogen. Der vorläufige Beitragssatz liegt für die einzelnen Erschließungsstraßen zwischen 12 und 16 DM pro qm Nutzungsfläche. Die Entscheidung über die gegen die Bescheide erhobenen Widersprüche und die gleichzeitig gestellten Anträge auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO wurde bis zum Abschluß des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

Die seinerzeitige Gemeinde A. hat im Jahre ihrer Eingliederung in die Stadt W. aus dem Verkauf von Waldgelände rund 1,7 Millionen DM erlöst und als Sparguthaben in die Eingemeindung in die Stadt W. eingebracht. Diese sollten im wesentlichen für Zwecke und Einrichtung der Gemeinde A. verwendet werden. Unter anderem sollte die Durchführung der Baulanderschließung im Gewinn „Gütleinsäcker“ gesichert und durch einen finanziellen Anreiz gegenüber Bauinteressenten ein rascher Verkauf der im Gemeindeeigentum stehenden Baugrundstücke erreicht werden.

Der Gemeinderat der Stadt W. hat daher am 10. April 1974 beschlossen, die stadteigenen Baugrundstücke im Baugebiet „Gütleinsäcker“ zu einem Kaufpreis von 4,50 DM/m² zu veräußern. Außerdem wurde der Erschließungsbeitrag auf 6 DM/m² Grundstücksfläche festgelegt mit dem Hinweis, daß der nicht durch Beiträge gedeckte Aufwand mit der Fusionsprämie ausgeglichen wird. Auf dieser Basis wurden in den Jahren 1974 bis 1976 etwa 20 Parzellen an Bauinteressenten veräußert. Die vom Ortsvorsteher des Stadtteils A. mit den Erwerbern abgeschlossenen nicht-notariellen Kaufverträgen enthielten die Zusicherung, daß der mit dem Kaufpreis zu zahlende Erschließungsbeitrag endgültig sei und eine Nacherhebung nicht erfolge.

Diese Zusicherung war unwirksam. Öffentliche Abgaben dürfen nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden (Art. 20 Abs. 3 GG). Dies schließt aus, daß Abgabengläubiger und Abgabenschuldner vom Gesetz abweichende Vereinbarungen treffen. Eine vertragliche Vereinbarung, auf eine Erschließungsbeitragserhebung zu verzichten, ist nichtig, weil diese Abrede von der in § 127 Abs. 1 BBauG/BauGB angeordneten Beitragserhebungspflicht abweicht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. November 1990 – 2 S 2042/89 –).

Soweit sich die Petenten unter Hinweis auf den Grundsatz von Treu und Glauben darauf berufen, auf die Gültigkeit der Zusicherung vertraut zu haben, handelt es sich dabei nicht um ein schutzwürdiges Vertrauen, denn das öffentliche Interesse an einer gesetzmäßigen Erhebung der Beiträge geht dem privaten Interesse der Petenten an der Beitragsfreistellung vor. Für eine Beitragserhebung sprechen außerdem die Grundsätze der Abgabengerechtigkeit und der Abgabengleichheit.

Das Vertrauen der Petenten in die Verbindlichkeit einer Zusicherung könnte ausnahmsweise dann eine Beitragsfreistellung rechtfertigen, wenn die Nichteinhaltung der Zusicherung zu unzumutbaren Verhältnissen für die Petenten führen würde. Konkrete Umstände, die diesen strengen Anforderungen an ein schutzwürdiges Vertrauen der Petenten auf eine Nichterziehung zum Erschließungsbeitrag genügen könnten, sind von ihnen jedoch nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich.

Nachdem die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg anlässlich der Prüfung der Jahresrechnungen 1972 bis 1976 die Nichtigkeit der vertraglichen Zusicherung der Endgültigkeit und des Verzichts einer Nacherhebung festgestellt hatte, enthielten die ab 1977 abgeschlossenen notariell beurkundeten Kaufverträge mit den Petenten keine derartige Zusicherung mehr. In ihnen wurde vielmehr festgestellt, daß die Anlieger- und Erschließungskosten sowie die Anschlußbeiträge in vollem Umfange dem jeweiligen Erwerber zur Last fallen. Teilweise wurde diese Regelung noch dahin gehend präzisiert, daß dies nach Maßgabe der örtlichen Satzungen zu erfolgen hat. Damit war für die Petenten schon damals ersichtlich, daß die Stadt W. die Erschließungsbeiträge zu einem späteren Zeitpunkt nach den dann gültigen ortsrechtlichen Regelungen geltend machen wird.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Im Abgabeverfahren besteht daher ein Anspruch auf Einsicht in die Berechnungsunterlagen. Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt unterliegen dagegen nicht der Offenlegung.

Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide bestehen nicht. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte, daß die Vollziehung der Verfügungen für die Petenten zu unbilligen Härten führen. Daher besteht kein Anspruch auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 IV VwGO.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens hat der Berichterstatter im unmittelbaren Kontakt zu den Petenten erfahren, daß die Stadt W. im Blick auf diese rechtliche Würdigung Druck auf die Petenten ausübe, die veranlaßten Nachzahlungen zu

leisten, und auch nicht bereit sei, die Führung eines von den Petenten angetragenen Musterprozesses zuzulassen, wenn nicht wesentliche Anteile der Nachforderungen bezahlt seien.

Im weiteren Verlauf der Behandlung der Petition haben die Petenten einen kompetenten Gutachter mit der rechtlichen Prüfung der vom Innenministerium vorgetragenen Äußerung beauftragt und das von diesem erstellte Gutachten eingebracht. Dieses Gutachten hebt auf die definitive Beschluslage des Gemeinderats aus 1974 ab und bestätigt deren rechtliche Bindung der Stadt. Im zweiten Teil kommt das Gutachten zu dem Schluß, daß auch die formalen Voraussetzungen gegeben seien, daß die seinerzeit geschlossenen Verträge die entscheidende Grundlage für die Beitragseinschätzung der Petenten gewesen sei. – Die Regierung allerdings trägt eine gegenteilige juristische Würdigung der gutachterlichen Äußerungen vor:

Der von den Petenten vertretenen Rechtsauffassung, nach der die im Jahre 1974 zwischen der Stadt W. und den Petenten geschlossenen privatschriftlichen Kaufverträge zugleich eine wirksame Ablösungsvereinbarung im Sinne des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB beinhalteten, kann nicht gefolgt werden. Gemäß § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB können die Gemeinden vor dem Entstehen der Beitragspflichtigkeit eines Grundstückes die zu erwartenden Erschließungskosten im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung auf den Grundstückseigentümer übertragen. Damit stellt die Vorschrift eine gesetzliche Durchbrechung des Beitragserhebungsgebotes gemäß § 127 Abs. 1 i. V. m. § 132 BauGB dar und ist zugleich eine Ausnahme von dem Verbot, Kosten auf Dritte abzuwälzen. Der Gesetzgeber hat die Ermächtigung mit der tatbestandlichen Voraussetzung verknüpft, daß die Gemeinde über die Ablösung vorab „Bestimmungen“ zu treffen hat. Damit ist sichergestellt, daß auch im Ablösungsverfahren die abgabenrechtlichen Grundsätze der Abgabengleichheit und -gerechtigkeit gewahrt bleiben.

Entgegen der Auffassung der Petenten genügen die von der Stadt getroffenen Bestimmungen, insbesondere der Beschluß des Gemeinderates der Stadt vom 10. April 1974, nicht den Voraussetzungen des Abgabenrechts und der Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Ablösungsvereinbarungen. Soweit die Petenten ausführen, hierfür sei nicht zwangsläufig eine satzungsrechtliche Regelung erforderlich, ist dem zwar mit der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zuzustimmen (BVerwG 27. Januar 1982 – 8 C 24.81 – DVBl. 82, 551). Die Gemeinde ist auch nicht gezwungen, für das ganze Gemeindegebiet einheitliche Ablösungsregelungen zu treffen oder den gleichen Verteilungsmaßstab festzulegen, sofern sachliche Kriterien für eine unterschiedliche Behandlung bestehen. Der von den Petenten als „Bestimmung“ im Sinne des § 133

Abs. 3 Satz 5 BauGB herangezogene Gemeinderatsbeschluß vom 10. April 1974 läßt jedoch nicht erkennen, welche sachlichen Kriterien im Bereich des Bebauungsplans „Gütleinsäcker und Lindenberg I“ die Abweichung von der in der bestehenden Erschließungsbeitragssatzung der Stadt vom 18. Oktober 1967 in der Fassung vom 16. September 1970 bzw. der Satzung vom 19. Dezember 1975 getroffenen Ablöseregelungen rechtfertigen könnten. Entgegen der „Sonderregelung“ im Bereich des „Gütleinsäcker“ sehen beide Fassungen der Erschließungsbeitragssatzung eine Ablösung vor, die sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags richtet. Die von der Satzungsregelung abweichende Bestimmung ist daher schon wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Abgabengleichheit nichtig. Darüber hinaus genügt der Beschluß des Gemeinderats vom 10. April 1974 nicht den Mindestanforderungen, die an eine Ablösungsbestimmung im Sinne des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB zu stellen sind. Entgegen der von den Petenten vertretenen Rechtsauffassung läßt der Beschluß nicht erkennen, welchen Maßstab die Gemeinde ihrer Aufwandsermittlung zugrunde gelegt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27. Januar 1982 – 8 C 24.81) muß die Ablösebestimmung eine Aussage darüber enthalten, wie der zu vereinbarende Ablösebetrag im Einzelfall errechnet werden soll. Dazu sind die die Höhe des Ablösungsbetrags beeinflussenden Kriterien festzulegen und insbesondere zu bestimmen, wie der Erschließungsaufwand zu ermitteln und zu verteilen ist. Der Schluß der Petenten, der Abschluß einer Reihe gleichartiger oder ähnlicher Verträge deute darauf hin, daß die Gemeinde von einem Gesamtkostenaufwand ausgegangen sei, geht fehl. Dem steht entgegen, daß der von der Gemeinde kraft gesetzlicher Regelung zu übernehmende Gemeindeanteil nicht geregelt wurde und daß zum anderen, pauschal, die Fusionsprämie aus dem Fusionsvertrag mit der ehemaligen Gemeinde A. zur Deckung überschüssiger Kosten eingesetzt werden soll. Damit kam die Gemeinde ihrer Verpflichtung, eine für den betroffenen Bürger überschaubare und kalkulierbare Ablösebestimmung zu treffen, nicht nach. Die „Bestimmung“ aus dem Gemeinderatsbeschluß vom 10. April 1974 ist deshalb keine Rechtsgrundlage für die nachfolgend geschlossenen „Ablöseverträge“.

Unabhängig von der Unwirksamkeit aus materiell-rechtlichen Gründen teilt das Innenministerium auch nicht die Rechtsansicht der Petenten, die „Ablösevereinbarungen“ aus den Jahren 1974–1976, also die privatschriftlichen Grundstückskaufverträge mit der öffentlich-rechtlichen Zusatzabrede, seien formwirksam zustande gekommen. Zwar ist den Petenten insoweit zuzustimmen, als diese mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 1989 – 8 C 44.88) davon ausgehen, daß

privatrechtliche Grundstückskaufvorverträge mit öffentlich-rechtlichen Ablösevereinbarungen verknüpft werden können und daß die formale Nichtigkeit des zivilrechtlichen Grundstückskaufvertrags nicht zwangsläufig auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung berührt. Es ist unstreitig, daß die in den Jahren 1974–1976 geschlossenen Vorverträge wegen der fehlenden notariellen Beurkundung gemäß §§ 125, 313 BGB formnichtig waren. Die Nichtigkeit des zivilrechtlichen Teils der Vereinbarungen führt aber gemäß § 139 BGB zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages, da nicht anzunehmen war, daß die Vereinbarungen über den Erschließungsbeitragsverzicht (Ablösung) ohne die Grundstückskaufvorverträge geschlossen worden wären. Es liegt auf der Hand, daß ohne den wirksamen Grundstückserwerb die Vereinbarung über die „Ablösung“ der Erschließungsbeiträge sinnlos war. Der Hinweis auf die Aussage des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 1989 – 8 C 44.88), nach der im Regelfall eine getrennte Beurteilung der zivilrechtlichen Vereinbarung und der Ablösevereinbarung durchzuführen ist, geht fehl. In dem vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall stand die Wirksamkeit des Kaufvertrages außer Zweifel, während vorliegend der Kaufvertrag unbestritten nichtig ist. Die Formnichtigkeit des gesamten Vertrages wird auch nicht, wie von den Petenten vorgetragen, durch den später erfolgten Abschluß der notariellen Kaufverträge geheilt. Diese notariellen Kaufverträge enthalten hinsichtlich der zu tragenden Lasten, insbesondere der Erschließungs- und Anliegerkosten, eine von den Vorverträgen abweichende Regelung. Danach fallen den Petenten mit dem vereinbarten Lastenübergang die Erschließungskosten nach Maßgabe der örtlichen Satzungen vollständig zur Last. Auf die angeblich geschlossenen endgültigen „Ablösevereinbarungen“ wird nicht Bezug genommen. Hätten die Petenten, wie dies von ihnen behauptet wird, die formnichtigen „Ablösevereinbarungen“ heilen wollen, hätte dieser Wille in den später geschlossenen Grundstückskaufverträgen deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Dem Innenministerium ist kein notarieller Kaufvertrag bekannt, der eine entsprechende Bezugnahme auf die „Ablösevereinbarung“ beinhaltet. Es ist daher, entgegen der von den Petenten vertretenen Auffassung, nicht erkennbar, daß ein Wille zur Heilung der Gesamtvereinbarung bestand. Mit dem Verweis auf die geltenden Satzungsbestimmungen wird vielmehr deutlich, daß von einer bestehenden Erschließungsbeitragspflicht nach dem geltenden Satzungsrecht ausgegangen wurde.

Ein zusätzlicher Grund für die Unwirksamkeit der Verträge ergibt sich aus § 54 Gemeindeordnung (GemO). § 54 Abs. 1 GemO unterwirft alle Verpflichtungserklärungen der Gemeinde der Schriftform. Zugleich wird eine Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertre-

ter, den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte gefordert. Vorliegend sind die Willenserklärungen zum Abschluß der Grundstückskaufvorverträge und der „Ablösevereinbarungen“ durch den Ortsvorsteher von A. erfolgt ohne daß insoweit eine wirksame Bevollmächtigung gegeben war. Hieran ändert auch nichts die Regelung des § 54 Abs. 4 GemO, wonach die Einhaltung der Vorschriften bei Geschäften der laufenden Verwaltung entbehrlich ist. Der Abschluß der Grundstückskaufvorverträge und der „Ablösevereinbarungen“ stellen in der Stadt W. entgegen der Auffassung der Petenten keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar. Maßgeblich für die Frage, ob ein Rechtsgeschäft noch im Rahmen der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung abgewickelt werden kann, ist dessen Bedeutung für den Gemeindehaushalt und die sachliche Bedeutung des Geschäfts. Dabei sind die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Auswirkungen zu prüfen und ist festzustellen, ob sie, verglichen mit der Größe, Struktur und Leistungsfähigkeit der Gemeinde, erheblich sind. Angelegenheiten von geringerer sachlicher Bedeutung und Rechtsgeschäfte, die häufig wiederkehren und zum regelmäßigen Verwaltungsablauf der Gemeinde gehören, sind in der Regel Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die „Ablösevereinbarungen“ weisen Besonderheiten auf, die ihre Abwicklung im Rahmen der laufenden Verwaltung ausschließen. Folgte man der Rechtsauffassung der Petenten, beruhten die „Ablösevereinbarungen“ auf dem Gemeinderatsbeschluß vom 10. April 1974. Damit hat der Gemeinderat für den eng umgrenzten Bereich des Bebauungsplans „Gütleinsäcker und Lindenberg I“ eine von der Erschließungsbeitragsatzung abweichende Regelung getroffen. Schon die von der allgemeinen Praxis abweichende Regelung läßt der Vorgehensweise eine politische und damit besondere Bedeutung zukommen, die eine Behandlung nach den üblichen Maßstäben ausschließt. Ein weiteres, gewichtiges Indiz gegen die Rechtsauffassung der Petenten sind die mit den Regelungen verbundenen, nicht überschaubaren finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde. Eine umfassende Kostenermittlung oder Schätzung ist nicht erfolgt, so daß nicht absehbar ist, welcher Deckungsgrad nach den „Ablösevereinbarungen“ erreicht werden kann. Es ist danach auch nicht möglich zu beurteilen, inwieweit die „Einlage“ aus dem Fusionsvertrag mit der Gemeinde A. eingesetzt werden muß. Hier wird deutlich, daß aus der Anzahl von 22 geschlossenen Verträgen allein noch nicht auf die Auswirkungen für die Gemeinde geschlossen werden kann. Zudem beliefen sich die „abgelösten“ Erschließungsbeiträge teilweise auf erhebliche Summen, die gegen eine Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung sprechen. So betrugen die mit dem Petenten Dr. G. vereinbarten Erschließungsbeiträge zirka 6 600 DM für Straßenanschluß, 4 440 DM für Kanal-

anschluß und 2 342 DM für den Wasseranschluß. In ihrer Addition konnten die „Ablösevereinbarungen“ daher den erheblichen Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel nach sich ziehen, falls, was zum Vertragsabschluß nicht nachprüfbar war, Deckungslücken entstehen würden. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister (über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus) in § 12 der Hauptsatzung der Stadt W. verdeutlicht, daß kostenwirksame Entscheidungen in dieser Größenordnung selbst nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen. Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung, die dem Bürgermeister kraft Gesetzes zustehen, hat der Gemeinderat dem Bürgermeister damals unter anderem zur dauernden Erledigung übertragen:

§ 12 h: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Einzelfall bis zu 3 000 DM,

l: Ermäßigung beibringlicher unbestrittener Forderungen im Einzelfall bis zu 1 000 DM.

Wenn auch die „Ablösevereinbarung“ in der Hauptsatzung keine Zuständigkeitsregelung erfahren hat und insbesondere auch nicht unter Buchst. l zu fassen ist, so zeigen die Wertgrenzen doch, daß für die in Rede stehenden Vereinbarungen der Bürgermeister selbst nicht durch Übertragung vom Gemeinderat zuständig gewesen wäre. Die in den Jahren 1974 bis 1976 im Rahmen der nicht notariell beglaubigten Verträge vereinbarten Kaufsummen überschritten regelmäßig diese Wertgrenzen. So betrug im Fall der Eheleute Dr. G. allein der Kaufpreis schon 4 995 DM. Um so weniger konnte es sich deshalb um Geschäfte der laufenden Verwaltung handeln. Nach alledem waren den „Ablösevereinbarungen“ die formalen Anforderungen des § 54 Abs. 1 bis 3 GemO zugrunde zu legen. Da die Verträge durch den nicht bevollmächtigten Ortsvorsteher von A. unterzeichnet worden waren, liegen die formalen Voraussetzungen für ein wirksames Zustandekommen der Vereinbarungen nicht vor. Die Verträge sind nichtig.

Schließlich sind die Vereinbarungen auch deshalb unwirksam, weil sie durch die später geschlossenen notariellen Grundstückskaufverträge in vollem Umfang aufgehoben wurden. Die notariellen Kaufverträge stellen hinsichtlich der Erschließungsbeitragspflicht eine eindeutige, offenkundig vom Willen beider Parteien getragene Regelung dar. Der Hinweis auf das örtliche Satzungsrecht dient der Rechtssicherheit beider Parteien, da hiermit ersichtlich wird, nach welchen Kriterien die Beiträge zu bemessen sind. Der Hinweis der Petenten darauf, daß mit dieser Formulierung auch auf die „Ablöseverträge“ als dispositives Recht verwiesen werde, geht fehl. Wäre dies der Wille der Vertragsparteien gewesen, hätte dies eindeutig zum Ausdruck gebracht werden müssen. Der eindeutige Wortlaut des Vertragstextes,

der bei der Auslegung der Willenserklärung vorrangig heranzuziehen ist, spricht gegen diese Interpretation der Petenten. Der Vortrag der Petenten, sie hätten eine Änderung der ursprünglich geschlossenen „Ablösevereinbarung“ nicht gewollt, ändert hieran nichts. Der Wille ist in keiner Weise zum Ausdruck gebracht worden. Es war zudem offenkundig, daß die Stadt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Regelung treffen konnte, welche vom Gebot der Abgabenerhebung gemäß § 127 i. V. m. § 132 BauGB abwich. Die Petenten haben ihre Willenserklärung seinerzeit nicht wegen Irrtums angefochten, so daß sie sich an den Verträgen festhalten lassen müssen.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß wirksame Ablösevereinbarungen im Sinne des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB aus den genannten Rechtsgründen nicht zustande gekommen sind. Die Vereinbarungen stellen einen unzulässigen, weil von gesetzlichen Vorschriften des Abgabenrechts nicht gedeckten Beitragsverzicht dar, der keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.

In der mündlichen Erörterung der Petition im Petitionsausschuß stellte der Berichterstatter die Vorgänge um diese Petition in den Zusammenhang der seinerzeitigen Gemeindereform Baden-Württemberg, hier am Beispiel der Bemühungen der Stadt W., die Gemeinde A. für die Eingemeindung zu gewinnen. Damals seien weitgehende Zusagen für die weitere Entwicklung der Ortschaft A. gegeben worden, die zu Recht Erwartungen in dieser Ortschaft entstehen ließen. Zu den Zusagen für die weitere Entwicklung der Ortschaft A. – um die Akzeptanz der dortigen Bürger für die Eingemeindung zu erhöhen – hat man auch die Ausweisung und Erschließung von großen Baugebieten zugesagt. Realisiert sei diese Zusage durch die Erschließung des Gewanns „Gütleinsacker“ worden.

In den ersten Kaufverträgen, die mit den Petenten abgeschlossen wurden, sei bereits damals erkennbar gewesen, daß die niedrigen Erschließungskosten die mutmaßlichen späteren tatsächlichen Erschließungskosten nicht decken würden. Deswegen habe der Gemeinderat seinerzeit 1974 auch ausdrücklich beschlossen, daß für die Unterdeckung die sogenannte Fusionsprämie herangezogen werden sollte, die im Zuge der Gemeindereform als „Lockmittel“ für kommunale Vereinigungen zur Verfügung gestellt wurde.

Nach Auffassung des Berichterstatters hätte die Rechtsaufsichtsbehörde bereits damals erklären müssen, daß diese Fusionsprämie, die zur Förderung der Eingemeindungen im Zuge der baden-württembergischen Gemeindereform geschaffen worden war, nicht zur Finanzierung von Erschließungsbeiträgen hätte verwendet werden dürfen. Bei den Petenten handle es sich nicht um Rechtsgelahrte, die nach der Rechtmäßigkeit der geschlossenen Verträge zu fragen gehabt hätten,

sondern die im Zuge der Eingemeindungsverhandlungen erkennbare Vorteile der Entwicklung des eingemeindeten Dorfes Nutzen gezogen hätten. Dies sei legitim.

Einvernehmlich teilt der Petitionsausschuß das Verständnis dafür, daß sich die Petenten in ihrem Vertrauen auf ihre damaligen Kaufverträge getäuscht sähen. Wenn ein Gemeinderat unwidersprochen durch die Verwaltung die materiellen Inhalte der ersten Vertragsabschlüsse beschlossen habe, könne ein Bürger davon ausgehen, daß der Vollzug auch dann seine rechtliche Ordnung habe, wenn er vom Ortsvorsteher vorgenommen wird.

Der Petitionsausschuß mußte allerdings zur Kenntnis nehmen, daß die rechtliche Würdigung durch GPA, Landratsamt und Innenministerium nicht zu beanstanden sei. Das von den Petenten eingeholte Rechtsgutachten konnte diese Würdigung in den entscheidenden Punkten nicht widerlegen.

Im Blick allerdings darauf, daß hier doch eine entscheidende Verwaltungsschwäche der Stadt W. offenbar geworden sei, bittet der Petitionsausschuß die Landesregierung, keine Maßnahmen im Wege der Kommunalaufsicht gegen den Gemeindeverwaltungsverband H.-W., in dessen rechtliche Zuständigkeit inzwischen die Verwaltungsangelegenheit gekommen sei, einzuleiten, wenn dieser mit der Beitreibung der offenstehenden Abgaben so lange bereit wäre, zuzuwarten, bis die Schuldner die vom Petitionsausschuß ihnen empfohlenen Verfahren auf dem Rechtsweg abgeschlossen haben. Weiter bittet der Petitionsausschuß die Landesregierung, auf den Gemeindeverwaltungsverband einzuwirken, daß dieser der Führung eines Musterprozesses zustimmt, auch wenn die Schuldner die geforderten Nachzahlungen bis zum Ausgang der Verfahren nicht entrichtet haben.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Petenten werden auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Pfaus

23. Petition 10/35 betr. Straßenbau, B 31 Lindau-Kressbronn

Die Unterzeichner der Petition sind durch die Straßenbaumaßnahme „B 31, Umgehung Kressbronn“ in ihrem Eigentum betroffene Landwirte, die vordringlich begehren, die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Oktober 1985 aufzuheben. Darüber hinaus lehnen die Petenten die planfestgestellte Nordtrasse der B 31 Umgehung Kressbronn ab und

schlagen dafür einen Ausbau der B 31 alt mittels „Tunnelstücken“ im Bereich der Bebauung Kressbronn vor. Für den weiteren Verlauf auf bayerischem Gebiet wird zur Umgehung von Lindau eine B 31 neu zwischen der B 31 alt östlich Bodolz bis zur B 12 ebenfalls unter Verwendung einer Tunnelstrecke angeregt.

Sämtliche Petenten hatten gegen den Planfeststellungsbeschuß vom 31. Oktober 1985 Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht, jedoch mit Ausnahme des Klägers St. auf weitere Rechtsmittel gegen das Urteil vom 27. November 1987 verzichtet. Für seine Grundstücke hat der Verwaltungsgerichtshof die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses aufgehoben.

Der Petitionsausschuß hat im Rahmen eines Ortstermins sowohl die Petenten als auch die zuständigen Behördenvertreter angehört und nachfolgend die Regierung beauftragt, verschiedene Möglichkeiten einer noch besseren Einbindung der planfestgestellten Trasse in die sensible Drumlinlandschaft zu untersuchen. Dabei wurde eine Trassenabsenkung im Bereich des Fallentals oder alternativ dazu eine teilweise Untertunnelung bzw. die Errichtung von Grünbrücken, eine Verminderung des Ausbaustandards und eine Verlegung der Trasse und Anbindung zu Bayern näher überprüft. Der Petitionsausschuß kam in seiner anschließenden Beratung mehrheitlich zu dem Ergebnis, daß diese Maßnahme letztlich nicht zu einer besseren Schonung der Landschaft beitragen und die Straßenbauverwaltung bei der Festlegung der Trasse im Abwägungsverfahren sehr sorgfältig vorgegangen und die empfindliche Drumlinlandschaft soweit als möglich geschont hat. Der Ausschuß konnte sich insbesondere anhand von Plänen davon überzeugen, daß sich die Trasse weitgehend an die vorhandene Landschaft anpaßt und sich in das hügelige Gelände einfügt. Die teilweise Untertunnelung und der Bau von Grünbrücken wäre abgesehen von den Kosten und der Frage ihrer Durchsetzbarkeit beim Bund auch deshalb problematisch gewesen, weil sie ein neues Planfeststellungsverfahren notwendig gemacht hätten und damit die Verkehrsbelastung der Stadt Kressbronn auf Jahre hinaus nicht behoben worden wäre.

Zwischenzeitlich hat der Verwaltungsgerichtshof die Berufung des Petenten St. zurückgewiesen, ohne Revision zuzulassen. Nachdem jedoch das Bundesverwaltungsgericht auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Petenten hin die Revision wieder zuließ, hat der Petent Revision beantragt. Im weiteren Verfahren haben mit dem Petenten Verhandlungen stattgefunden, in deren Verlauf die Revision zurückgenommen wurde.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rebhan

24. Petition 10/5707 betr. Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung im Bodenseeraum; Schutz seiner Vorrangfunktion

Mit der Petition wird begehrt, den Vorrangfunktionen des Bodenseeraumes bei seiner weiteren Entwicklung Anerkennung zu verschaffen. Dazu soll die Landesregierung sieben Forderungen des Petenten beachten; er beantragt, daß der Petitionsausschuß dem Landtag die Umsetzung dieser Forderungen empfiehlt.

Grundsätzlich sei bemerkt, daß die Landesregierung die Intention der Petition, den Bodenseeraum vor weiteren, durch seine Standortgunst bedingten Belastungen zu schützen, durchaus begrüßt.

Zu den Forderungen im einzelnen

a) Befristetes Aussetzen der Baufreistellungsverordnung im Uferbereich und im seenahen Hinterland des Bodenseeraumes

Der Petent geht offensichtlich davon aus, daß eine „Baufreistellungsverordnung zum Wohnungsbauerleichterungsgesetz“ erlassen wurde. Dies trifft jedoch nicht zu. Zwar hat das Innenministerium die „Verordnung über den Wegfall der Genehmigungspflicht bei Wohngebäuden und Nebenanlagen (Baufreistellungsverordnung)“ am 26. April 1990 (GBl. S. 144) erlassen. Rechtsgrundlage für diese Rechtsverordnung ist jedoch nicht das Wohnungsbauerleichterungsgesetz, das erst nach dem Erlaß der Baufreistellungsverordnung am 1. Juni 1990 in Kraft getreten ist, sondern § 72 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung. Mit dieser Rechtsverordnung werden bestimmte Bauvorhaben, sofern sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, von einer Genehmigungspflicht freigestellt; diese müssen der Baurechtsbehörde lediglich zur Kenntnis gebracht werden. Die Baufreistellungsverordnung ist damit eine rein verfahrensrechtliche Vorschrift, die am materiellen Baurecht nichts ändert. Insbesondere erweitert die Baufreistellungsverordnung nicht die Planungshoheit der Gemeinden.

Der Erlaß einer Rechtsverordnung zum Wohnungsbauerleichterungsgesetz wäre dagegen mangels Verordnungsermächtigung im Wohnungsbauerleichterungsgesetz nicht zulässig.

b) Umsetzung der „Leitbilder“ und f) Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes

Leitbilder für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und seiner Teilräume sowie für raumbedeutsame Sachbereiche sind im Landesentwicklungsplan 1983 als – verbindliche – Grundsätze oder Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten. Wegen der besonderen Bedeutung des Bodenseeraumes enthält der Landesentwicklungsplan in seinem dritten Teil – über die üblichen Zielsetzungen hinaus – für die at-

traktiven und empfindlichen Teile der beiden Bodenseeregionen konkrete Festlegungen (zum Beispiel PS 3.9.14; 3.2.14; 3.9.14; 3.12.15), aber auch für bestimmte Sachbereiche (zum Beispiel PS 2.7.34 oder 2.7.44). Durch diese besonderen Zielsetzungen wird im Landesentwicklungsplan den in den „Leitbildern“ der Petition genannten Nutzungen grundsätzlich Vorrang eingeräumt. Ebenso werden die Bereiche im Hinterland des Bodensees aufgeführt, in denen eine die Landschaft und die Umwelt nicht oder nur wenig beeinträchtigende Entwicklung möglich ist und die zur strukturellen Stärkung beiträgt.

Im Anhang zum Landesentwicklungsplan sind diejenigen Gemeinden des Uferbereiches namentlich aufgeführt, in denen besondere Rücksicht auf Landschaft, Naturgüter und Ökologie genommen werden muß. Das daran anschließende seenahe Hinterland ist nicht nach Gemeinden abgegrenzt; es umfaßt die unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Gemeinden, vor allem in der sogenannten „zweiten Linie“ Stockach–Markdorf–Tettngang, keinesfalls aber den in den „Leitlinien“ der Petition genannten Raum bis zur Wasserscheide. Nach einer Abgrenzung im Sinne der Petition würden der Landkreis Konstanz und der Bodenseekreis fast ganz, der Landkreis Ravensburg überwiegend zum „seenahen“ Hinterland zählen, für das erhebliche Restriktionen gefordert werden.

Die Grundsätze des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen der Regionalverbände Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben von 1980 bzw. 1981 sowie in ihren Bodenseeuferplänen (Teilregionalpläne) von 1984 räumlich und sachlich ausgeformt, vor allem durch die verbindliche Ausweisung von regionalen Grünzügen (mit Freihalteflächen und raumordnenden Freibereichen), Vorrangbereichen für den Natur- und Landschaftsschutz, Flachwasserschutz zonen, oder durch die Beschränkung der Siedlungstätigkeit von Gemeinden auf die Eigenentwicklung u. a. m.

Die konkreten Vorstellungen in den „Leitlinien“ entsprechen somit materiell weitgehend verbindlichen Bestandteilen des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne, einschließlich der Bodenseeuferpläne. Soweit sie Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind, sind sie von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; soweit sie Grundsätze sind, sind sie von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz – LplG); die Bauleitpläne der Gemeinden sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch). Unabhängig von planerischen Vorgaben versucht die Landesregierung durch Einzelprojekte, wie zum Beispiel Schutzge-

bietsausweisungen und verschiedene Biotopvernetzungs- und Extensivierungsverfahren eine Verbesserung der ökologischen Situation zu erreichen. Das Umweltministerium hat darüber hinaus in Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden ein „Regionales Umweltprogramm Bodensee“ initiiert, dessen Ziel es ebenfalls ist, den Bodensee belastende Faktoren abzubauen, vorhandene Belastungen – wenn möglich – auszugleichen und neue zu vermeiden.

Auch liegt es im Verantwortungsbereich der Gemeinden, als Träger der Bauleitplanung aus eigener Einsicht eine zurückhaltende Baulandpolitik zu betreiben. Auch die Unternehmen sollten vermehrt Standorte im Hinterland des Bodensees suchen, wenn dort die nötige Infrastruktur vorhanden ist oder ausgebaut wird.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 5. April 1990 einen Antrag der Fraktion GRÜNE (Drucksache 10/239) abgelehnt, den Bodenseeraum bei der Neufassung des Landesentwicklungsplanes als „ökologisches Ausgleichsgebiet“ auszuweisen. Eine derartig pauschale Funktionszuweisung für einen größeren Raum ist bedenklich: Vorränge können nur kleinräumig und nach Abwägung der verschiedenen Belange und Erfordernisse festgelegt werden.

Der Landtag hat weiter beschlossen, bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes fünf Festlegungen aus dem „Internationalen Leitbild für das Bodenseegebiet“ für eine Umsetzung durch verbindliche Ziele vorzusehen. Das Innenministerium als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beabsichtigt, bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes in den nächsten Jahren diese und eventuell weitere Leitsätze des Bodensee-Leitbildes zu berücksichtigen. In die Überlegungen für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes werden auch Auffassungen aus den „Leitlinien“ der Petition und sonstige Erkenntnisse, Anregungen oder Bedenken für die Formulierung von raumordnerischen Zielen und Grundsätzen und gegebenenfalls das nach § 5 LplG vorgesehene Beteiligungsverfahren einbezogen werden. Dabei ist auch eine Abstimmung mit den benachbarten Ländern und Kantonen sowie internationalen Gremien (Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee, Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee u. a.) vorgesehen.

c) Eigenentwicklung für die Mittelzentren Friedrichshafen und Überlingen

Plansatz 7.2 (3) des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben von 1981 ist verbindliches Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 LplG werden auch künftig in den Regionalplänen Gemeinden ausgewiesen, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit

stattfinden soll. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben erarbeitet derzeit die Fortschreibung seines Regionalplanes. Weisungen des Innenministeriums als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zum Inhalt des Regionalplanes sind rechtlich nicht möglich; die materielle Vereinbarkeit des Regionalplanes insbesondere mit dem Landesentwicklungsplan und der vom Land angestrebten räumlichen Entwicklung wird allerdings durch den Genehmigungsvorbehalt in § 10 Abs. 1 Satz 1 LplG sichergestellt.

d) Verkehrsplanungen

Die einbahnige B 31 im Uferbereich kann den Verkehrsbedarf auf Dauer nicht decken. Bereits heute wird in bestimmten Streckenabschnitten und zu bestimmten Zeiten ihre Leistungsfähigkeit überschritten. Es ist zu beobachten, daß Verkehr auf benachbarte Straßen – zum Beispiel auf Landes- und Kreisstraßen im seenahen Hinterland – verdrängt wird. Auf eine ausreichende Deckung des künftigen Verkehrsbedarfes kann deshalb nicht verzichtet werden.

Mit der im Bedarfsplan des Bundes ausgewiesenen, zweiten Bundesstraße im seenahen Hinterland wird einerseits die angestrebte Entlastung des Uferbereiches bewirkt, und es wird andererseits die notwendige Verkehrsinfrastruktur für die im angrenzenden Hinterland gelegenen Zentralen Orte geschaffen werden, auf die die Siedlungsentwicklung nach dem Landesentwicklungsplan umgelenkt werden soll. Die Verwirklichung dieser Zielsetzungen läßt sich sicherlich nicht ausschließlich durch den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und der Bahnlinie am nördlichen Bodensee erreichen. Alle denkbaren Möglichkeiten der Verlagerung des Individualverkehrs auf den öffentlichen Personennahverkehr werden jedoch geprüft und gegebenenfalls weiterverfolgt.

Für die zweite Bundesstraße im Bodenseehinterland wird derzeit eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, um die Umweltverträglichkeit dieses Vorhabens fundiert zu prüfen.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ist derzeit bemüht, zusammen mit den kommunalen Stellen einen Nahverkehr in eigener Regie auf der Strecke Ravensburg–Friedrichshafen einzurichten. Dieser Verkehr soll den bestehenden Eilzugtakt der Deutschen Bundesbahn ergänzen. Es ist daran gedacht, die Hohenzollerische Landesbahn als Betriebsführerin für den Nahverkehr zu gewinnen. Die entsprechenden Verhandlungen hierzu zwischen Regionalverband, Deutscher Bundesbahn, Hohenzollerischer Landesbahn, Regionalbus Alb-Bodensee und den Kommunen sind derzeit im Gange. Das Verkehrsministerium ist an diesen Verhandlungen beteiligt. Zur Beschaffung der für die Verkehrsabwicklung benötigten Triebwagen hat das Verkehrsministerium bereits vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ge-

nehmung einen Zuschuß in Höhe von einem Drittel der Kosten in Aussicht gestellt.

Wegen der Finanzierungsverhandlungen, der Beratungen in den politischen Gremien und der Lieferzeit der benötigten Triebwagen wird sich eine eventuelle Realisierung des Vorhabens noch zwei Jahre hinausziehen.

Bei der genannten „Bundesbahnstrecke nördlich des Bodenseekreises“ kann es sich nur um die Strecke Sigmaringen–Aulendorf–Kisslegg handeln. Der Abschnitt Aulendorf–Kisslegg ist als besonders zu betrachtende Strecke in der ÖPNV-Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 1985 zwischen dem Land und der Deutschen Bundesbahn enthalten. Bisher hat der Regionalverband noch kein Konzept zur Verbesserung der Angebotsqualität auf dieser Strecke vorgelegt. Er wird dies im Anschluß an die obengenannte Konzeption für die Strecke Ravensburg–Friedrichshafen tun. Auch hier ist daran gedacht, den Nahverkehr durch die Hohenzollerische Landesbahn abwickeln zu lassen. Dieser Verkehr könnte zusammen mit dem der Strecke Ravensburg–Friedrichshafen abgewickelt werden und auch die Strecke Sigmaringen–Aulendorf umfassen. Verhandlungen in dieser Richtung sind angelaufen. Da umfangreiche Untersuchungen und Abstimmungen mit anderen Stellen notwendig sind, dürfte eine Realisierung des Projektes aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Straßennetz sowie im öffentlichen Personennahverkehr und im Schienenverkehr schließen sich gegenseitig nicht aus; sie ergänzen sich vielmehr.

e) Fortschreibung des Internationalen Bodenseeleitbildes

Im Arbeitsprogramm der Deutsch-Schweizerischen Raumordnungskommission wird vorgesehen, das Internationale Leitbild für das Bodenseegebiet fortzuschreiben. Die Fortschreibung muß von der Kommission einstimmig beschlossen werden, deren Vorsitz 1991 an die schweizerische Seite übergeht. Sobald die Fortschreibung von den Kommissionen beschlossen ist, wird sie dem Landtag vorgelegt werden.

g) Fortschreibung des „Bodensee-Erlasses“

Der Bodensee-Erlass vom 26. Juli 1971 hat es ermöglicht, eine Vielzahl von landschaftsbeeinträchtigenden Bauvorhaben im Uferbereich zu verhindern. Er hat – in Verbindung mit entsprechender Beratung – zu einem wesentlich behutsameren und gründlicheren Planungsverhalten der Bodensee-Gemeinden geführt. Insofern hat sich der Erlass als Entscheidungshilfe für Gemeinden und Baurechtsbehörden bewährt.

Der rechtlich verbindliche Rahmen für die Bauleitplanung wird durch das Baugesetzbuch und durch die Ziele der Raumordnung und Landes-

planung bestimmt. Mit einem Erlass können diese Anforderungen allenfalls erläutert und verdeutlicht werden. Dies ist im Bodensee-Erlass seinerzeit mit der zulässigen Konkretheit geschehen. Sollen Vorrangfunktionen des Bodenseeraumes (zum Beispiel im ökologischen Bereich) bei der Bauleitplanung bevorzugt Berücksichtigung finden, könnte ein solcher Erlass allenfalls über verbindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung – gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch – in die gemeindliche Planung durchgreifen. Eine Fortschreibung des Bodensee-Erlasses zur Einführung eines solchen Vorranges wäre deshalb kein zulässiges Mittel. Die von den Bodenseeufer-Gemeinden praktizierte Bauleitplanung entspricht in aller Regel den geltenden Rechtsvorschriften. Die für die Genehmigung bzw. Anzeige der Bauleitpläne zuständigen Behörden prüfen im Rahmen ihrer Rechtskontrolle, ob die Anforderungen des Baugesetzbuches – und damit auch die Regelungen des Bodensee-Erlasses – ausreichend berücksichtigt sind.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird mit dieser Stellungnahme für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rebhan

25. Petition 10/7517 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent, ein 23 Jahre alter rumänischer Staatsangehöriger, begehrt weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Er reiste im Mai 1990 als Asylbewerber ein. Sein Asylantrag wurde im November 1990 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt, woraufhin die Ausländerbehörde den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im November 1991 zurück. Über die Berufung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg noch nicht entschieden. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht im September 1991 zurückgewiesen und damit die Ausreisepflicht des Petenten rechtskräftig bestätigt.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags entzogen. Da der Petent keine Anerkennung als Asylberechtigter oder sonstiger Konventionsflüchtling gefunden hat und ihm auch nicht aus anderen Gründen ein Aufenthalt gewährt werden kann, hat er das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar. Sie kann im Vollstreckungswege durchgesetzt werden. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist unanfechtbar festgestellt. Abschie-

bungshindernisse bestehen nicht. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung das Vorliegen sonstiger, nicht auf vermeintlicher politischer Verfolgung beruhender Abschiebungshindernisse verneint.

Soweit in der Petitionsschrift vorgebracht wird, den Petenten erwarte bei seiner Rückkehr nach Rumänien ein ungewisses Schicksal, da er nicht mit einer Wohnung und einem Arbeitsplatz rechnen könne, so ist ihm eine Rückkehr aus diesen Gründen nicht unzumutbar. Er befindet sich in keiner anderen Situation als zahlreiche andere rumänische Staatsangehörige auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rebhan

26. Petition 10/8057 betr. Gnadensache (Strafaufschub)

Mit der Petition wird unter Hinweis auf die Schwangerschaft der Ehefrau des Petenten um gnadeweisen Aufschub der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gebeten.

Der jetzt 44-jährige Petent ist bereits vielfach und einschlägig vorbestraft. Sein Strafregister weist insgesamt 28 Eintragungen auf, unter anderem wegen schweren Diebstahls, fortgesetzter Zuhälterei, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Unterschlagung und Trunkenheit im Verkehr. Allein 13 Eintragungen betreffen Straftaten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Die letzten derartigen Verurteilungen erfolgten

- am 28. April 1987 und am 21. Juli 1988 durch die Amtsgerichte N. bzw. O. (aus den in diesen Verfahren verhängten Einzelstrafen wurde durch Beschluß des Amtsgerichts N. vom 26. April 1990 nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, gebildet),
- am 29. Mai 1989 durch das Amtsgericht K. zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, deren Vollstreckung auf vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde, und
- am 14. Dezember 1989 gleichfalls durch das Amtsgericht K. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung auf vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In dem Strafverfahren, das der Petition zugrunde liegt, wurde der Petent am 6. Dezember 1990 durch das Amtsgericht K. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen sowie wegen versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Außerdem untersagte das Amtsgericht der Verwaltungsbehörde, dem Petenten vor Ablauf von drei Jahren eine Fahrerlaubnis zu erteilen.

In dem Urteil wird festgestellt, daß

- a) der Petent in der Zeit vom 22. März 1990 bis 22. April 1990 den auf ihn zugelassenen Pkw geführt hat, obwohl er nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis war, und
- b) der Petent – obwohl er am 28. April 1990 als Beschuldigter wegen der vorangegangenen Straftat verantwortlich vernommen worden war – am 4. Mai 1990 erneut mit dem Pkw von K. nach Belgien fuhr, um dort für einen Lohn von 500 DM einen Pkw zu reparieren. Hierbei wurde er bei der Ausreise nach Belgien kontrolliert und es wurde festgestellt, daß er nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war.

Gegen dieses Urteil legte der Petent fristgerecht Berufung ein. In der Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht O. am 4. September 1991 hat er sein Rechtsmittel auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkt mit dem Ziel, noch einmal eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten. Hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten Nötigung wurde das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Berufung des Petenten führte nur zu einer Herabsetzung der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe auf neun Monate und einer Reduzierung der ausgesprochenen Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis auf zwei Jahre. Das Hauptziel des Rechtsmittels, eine nochmalige Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten, hat der Petent nicht erreicht, so daß seine Berufung im wesentlichen erfolglos war.

Das Berufungsurteil des Landgerichts O. vom 4. September 1991 ist seit dem 12. September 1991 rechtskräftig.

Der Petent wurde zunächst auf den 25. November 1991 zum Strafantritt geladen. Aufgrund eines Gnadengesuchs vom 20. November 1991, in welchem ebenfalls schon unter Bezugnahme auf die Schwangerschaft der Ehefrau und einen bevorstehenden Umzug Strafaufschub von sechs Monaten begehrt wurde, hat die Staatsanwaltschaft dem Petenten am 5. Dezember 1991 gemäß § 456 StPO zur Durchführung des Umzugs und der damit verbundenen persönlichen Angelegenheiten Strafaufschub bis 13. Januar 1992 bewilligt und den Petenten zugleich aufgefordert, sich am 13. Januar 1992 zum Strafantritt zu stellen. Dem weitergehenden Antrag des Petenten hat die

Staatsanwaltschaft nicht entsprochen, da die dem Antrag zugrundeliegenden weiteren Probleme durch einen längeren Aufschub nicht beseitigt, sondern lediglich aufgeschoben würden. Auch ein Gnadenerweis wurde von der Staatsanwaltschaft ebenfalls am 5. Dezember 1991 abgelehnt, da die vorgetragenen Gnadengründe die üblichen Folgen der Strafverbüßung seien.

Aufgrund der Petition wurde dem Petenten von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, daß er der Ladung zum Strafantritt zunächst keine Folge zu leisten braucht.

Zur Begründung seines Gesuchs um Strafaufschub trägt der Petent vor, seine Ehefrau sei schwanger und erwarte im Mai 1992 ihre Niederkunft. Da sie beide keine Angehörigen hätten, die in der Nähe wohnhaft seien und sich in der Abwesenheit des Petenten um Mutter und Kind kümmern könnten, trete durch seine Inhaftierung vor dem Entbindungstermin eine erhebliche Gefährdung für die Ehefrau und das zu erwartende Kind ein. Zudem wolle er noch vor der Entbindung in eine größere Wohnung umziehen und die Wohnung angemessen ausstatten, was alles in der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit und auch wegen der nur geringen finanziellen Mittel nicht möglich gewesen sei.

Die Ehefrau des Petenten hat mit Schreiben vom 8. April 1992 eine eigene Petition eingereicht (Petition 10/8605), in welcher sie einen Strafaufschub für ihren Ehemann bis zur Niederkunft begehrt. Diesem Anliegen wurde entsprochen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, soweit ein Strafaufschub bis nach der Niederkunft der Ehefrau gewährt wird, für erledigt erklärt. Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rebhan

27. Petition 10/8197 betr. Personalangelegenheit

Der Petent wendet sich gegen seine Nichtberücksichtigung bei der Besetzung der Stelle des Amtsleiters eines neu errichteten Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts.

Mit Kabinettsbeschluß vom 16. Juli 1990 war das Ministerium für Umwelt beauftragt worden, ein weiteres Staatliches Gewerbeaufsichtsamt im betreffenden Regierungsbezirk zum 1. Januar 1992 einzurichten. Dementsprechend hatte das Ministerium im Staatsanzeiger die Position des Amtsleiters bei diesem neuen Amt zur Besetzung ausgeschrieben.

Ausweislich dieser Ausschreibung handelt es sich bei dem zu besetzenden Dienstposten um eine Stelle der Bes.Gr. A 16 Bundesbesoldungsgesetz für Bewerber und Bewerberinnen, die sich in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Baden-Württemberg bewährt haben und über Führungserfahrung möglichst auf mehreren Verwaltungsebenen verfügen.

Die Bewertung des Dienstpostens nach Bes.Gr. A 16 Bundesbesoldungsgesetz ist inzwischen erfolgt, eine entsprechende Beförderungsstelle steht ab 1. Januar 1992 zur Verfügung.

Auf die Ausschreibung haben sich der Petent, Angehöriger eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, und als Mitbewerber ein Angehöriger eines anderen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes beworben. Beide Bewerber gehören der gleichen Besoldungsgruppe an.

Der Petent war seit November 1980 Leiter des Aufsichtsbezirkes I eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, seit Inkrafttreten der Neuorganisation der Gewerbeaufsichtsverwaltung am 1. Januar 1992 ist er Leiter der Abteilung 2. Seit März 1989 nimmt er die Aufgabe des stellvertretenden Amtsleiters wahr. Vom 1. Januar 1991 bis 31. Juli 1991 war er abgeordnet zum Regierungspräsidium. Der Mitbewerber ist seit März 1987 stellvertretender Leiter des Aufsichtsbezirkes I eines anderen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Er war seit November 1988 an das Umweltministerium abgeordnet und dort landesweit verantwortlich für die Planung und Organisation der Informationstechnik in der Gewerbeaufsicht. Seit 1. Januar 1991 hat er die Aufgabe des stellvertretenden Referatsleiters wahrgenommen. Mit Wirkung vom 29. Januar 1992 wurde er zu dem neu errichteten Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt versetzt und zum kommissarischen Leiter des Amtes bestellt.

Das Regierungspräsidium als für die Gewerbeaufsichtsverwaltung zuständige Mittelinstanz war vom Umweltministerium in die Entscheidungsfindung bei der Besetzung der Amtsleiterstelle einbezogen worden. Es hat sich sehr frühzeitig dafür ausgesprochen, die ausgeschriebene Position mit dem Petenten zu besetzen, ohne allerdings den Mitbewerber zu kennen.

Auf Veranlassung des Ministeriums hat das Regierungspräsidium mit dem Mitbewerber ein Gespräch geführt und dann in einem Schreiben an das Ministerium vom 2. Juli 1991 eingeräumt, daß dieser bei seiner Vorstellung einen sehr guten Eindruck hinterlassen habe und es auch glaubhaft sei, daß er im Bereich der Personalführung besondere Fähigkeiten besitze. Gleichwohl hielt das Regierungspräsidium vor allem unter Berufung auf die Fähigkeit des Petenten zur Bewältigung organisatorischer Probleme daran fest, daß die Amtsleiterstelle mit dem Petenten besetzt werden solle.

Nach eingehenden Gesprächen auch mit dem fachlich für Fragen des Arbeitsschutzes bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen und dem Regierungspräsidium hat sich das Ministerium letztlich für den Mitbewerber und gegen den Petenten entschieden. Ausschlaggebend hierbei war auch die Bewertung der Gesamtpersönlichkeit hinsichtlich ihrer Eignung für die wahrzunehmende Funktion.

Auf erneutes Schreiben des Regierungspräsidiums vom 8. August 1991 wurde das Auswahlverfahren nochmals eröffnet und dem Petenten Gelegenheit gegeben, die Gründe für seine Bewerbung zu erläutern und seine Qualifikation für den angestrebten Dienstposten darzulegen. Ihm wurde zugesichert, daß eine erneute Entscheidung herbeigeführt werde.

Zur Absicherung dieser erneuten Entscheidung wurden von beiden Bewerbern Beurteilungen eingeholt.

Als für die Besetzungsentscheidung relevanter Beurteilungszeitraum genommen wurde beim Petenten die Zeit seiner Tätigkeit als Bezirks- bzw. Abteilungs- und stellvertretender Amtsleiter und seiner Abordnung zum Regierungspräsidium, somit der Zeitraum ab 1. März 1989 bis heute, beim Mitbewerber die Zeit seiner Abordnung zum Umweltministerium, das heißt, vom 1. November 1988 bis heute.

Beide Beurteilungen wurden den Bediensteten jeweils bekanntgegeben.

Sie wurden dann miteinbezogen in die erneute abschließende Entscheidung über die Besetzung der Amtsleiterstelle am 8. November 1991.

Mit Schreiben des Ministeriums vom 18. November 1991 wurde dem Petenten bekanntgegeben, daß er bei der Besetzung der Stelle nicht berücksichtigt werden konnte.

Er hat hiergegen Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht beantragt, dem Land Baden-Württemberg zu untersagen, die ausgeschriebene Amtsleiterstelle mit einem Mitbewerber zu besetzen, ehe über seinen Widerspruch rechtskräftig entschieden sei.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 28. Januar 1992 diesen Antrag in vollem Umfang zurückgewiesen.

Das Ministerium hat daraufhin am 29. Januar 1992 die Versetzung des Mitbewerbers zu dem neu errichteten Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und seine Bestellung zum kommissarischen Leiter dieses Amtes verfügt, um so die Funktionsfähigkeit des neuen Amtes gerade in der Aufbauphase sicherzustellen.

Die getroffene Besetzungsentscheidung ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber erfolgt. Sie hat sich damit ausgerichtet

an den Grundsätzen des § 11 Landesbeamtengesetz.

Beide Bewerber erfüllen grundsätzlich die in der Stellenausschreibung geforderte Qualifikation. Besondere Bedeutung kam daher den eingeholten Beurteilungen sowie der Gesamtpersönlichkeit der Bewerber zu. Obwohl beide Bewerber mit dem Gesamturteil „übertrifft die Leistungserwartungen“ beurteilt worden waren, ergeben sich insbesondere bei dem für den zu besetzenden Dienstposten besonders bedeutsamen Leistungsmerkmal „Führungserfolg“ Leistungsunterschiede zugunsten des Mitbewerbers.

Die Beurteilung des Petenten ist durch das Regierungspräsidium als Endbeurteiler erstellt worden und damit durch die Dienststelle, die den Petenten als Bewerber favorisiert; schon dies spricht dafür, daß diese Beurteilung sachgerecht erfolgt ist.

Die Beurteilungen sind ordnungsgemäß zustande gekommen. Zu ihrer Erstellung wurden im erforderlichen Umfang andere sachkundige Personen gemäß Nr. 8.2.1 und 8.2.2 der Gemeinsamen Richtlinie aller Ministerien und des Rechnungshofs über die dienstliche Beurteilung der Landesbeamten hinzugezogen.

Von Bedeutung war auch bei der zu treffenden Entscheidung, daß im Hinblick auf die Probleme beim Aufbau und die notwendige Repräsentanz des neuen Amtes im regionalen Umfeld die Persönlichkeit und das Auftreten des künftigen Amtsleiters eine besondere Rolle spielen würde. Bei dem Mitbewerber konnte bei der Abwägung eher erwartet werden, daß er aufgrund seiner bisher auf zwei Verwaltungsebenen gezeigten Leistungen die Aufgabe als Amtsleiter mit der erforderlichen Energie und Durchsetzungskraft angehen und mit seiner Führungskraft die aus der anstehenden Änderung der inneren und äußeren Organisation resultierenden Probleme gut bewältigen werde.

Der im Vergleich zum Mitbewerber längeren Dienstzeit und dem höheren Dienst- und Lebensalter des Petenten kommt demgegenüber keine solche Bedeutung zu, daß eine andere Entscheidung gerechtfertigt wäre.

Der Petitionsausschuß ist der Auffassung, daß die getroffene Personalentscheidung ermessensfehlerfrei getroffen worden ist, orientiert an den Grundsätzen der Bestenauslese und bei zutreffender Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der beiden Bewerber.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rebhan

28. Petition 10 / 6447 betr. Aufenthaltsgenehmigung u. a.

Der Petent begehrt weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet und wendet sich gegen den Ablauf und das Ergebnis eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 35 Jahre alten polnischen Staatsangehörigen. Er reiste im Februar 1985 mit seiner im Februar 1981 geborenen Tochter aus erster Ehe, die an Muskelschwund leidet, in die Bundesrepublik Deutschland ein, um das Kind im Bundesgebiet ärztlich behandeln zu lassen. Zu diesem Zweck wurde ihm von der deutschen Botschaft in Warschau ein von Januar bis Mai 1985 gültiger Sichtvermerk erteilt.

Im März 1985 beantragte der Petent die Ausstellung eines Vertriebenenausweises. Die Eingliederungsbehörde lehnte den gestellten Antrag im Juni 1986 ab. Diese Entscheidung wurde nicht angefochten und ist bestandskräftig geworden. Nach Ablauf der Geltungsdauer der dem Petenten von der Ausländerbehörde für die Dauer des Vertriebenenausweisverfahrens erteilten Duldung beantragte er im Oktober 1986 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme sowie die Ausstellung von Fremdenpässen für sich und seine Tochter. Die Ausländerbehörde lehnte die gestellten Anträge im Januar 1987 ab, beschränkte den erlaubnisfreien Aufenthalt der Tochter und forderte beide unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Ein hiergegen eingelegter Widerspruch blieb erfolglos. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wies das Verwaltungsgericht im April 1987 ab.

Im Hinblick auf die vom Petenten zu dieser Zeit beabsichtigte Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen sah die Ausländerbehörde trotz vollziehbarer Abschiebungsandrohung von der Beendigung seines Aufenthalts im Bundesgebiet ab. Der Petent und seine damalige deutsche Lebensgefährtin stellten im Sommer 1987 beim Standesamt einen Antrag auf Bestellung des Aufgebots; eine Eheschließung erfolgte jedoch nicht.

Ab Herbst 1987 kam es zwischen dem Petenten und seiner Lebensgefährtin mehrfach zu Streitigkeiten, bei denen der Petent wiederholt handgreiflich wurde. Er trennte sich schließlich von seiner Partnerin und heiratete im Dezember 1988 eine andere deutsche Staatsangehörige. Ihm wurde von der Ausländerbehörde daraufhin eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Das Verwaltungsgericht stellte das noch nicht abgeschlossene Klageverfahren bezüglich der ausländerrechtlichen Verfügung vom Januar 1987 daraufhin im April 1989 ein. Die Ausländerbehörde verlängerte die dem Petenten erteilte Aufenthaltserlaubnis im Juni 1989 bis Juli 1992.

Die vom Petenten im Dezember 1988 eingegange-

ne Ehe wurde im Dezember 1989 geschieden. Die eheliche Lebensgemeinschaft hatte nach den vorliegenden Erkenntnissen nur wenige Wochen bestanden. Kinder sind aus dieser Ehe nicht hervorgegangen.

Von August 1989 bis Oktober 1989 hatte der Petent in seinem in Polen erlernten Beruf als Arzt in einer Fachklinik in Baden-Württemberg gearbeitet. Nach vorübergehender Arbeitslosigkeit war er ab Mitte November 1989 für etwa einen Monat in einer Privatklinik in Rheinland-Pfalz tätig.

Der Petent ist im Bundesgebiet wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

- Im Januar 1990 Verurteilung wegen Diebstahls, fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40 DM.
- Im März 1990 wurde der Petent, der von seiner früheren deutschen Lebensgefährtin bzw. seiner geschiedenen deutschen Ehefrau angezeigt worden war, festgenommen und gegen ihn Anklage erhoben. Darin wurden ihm sechs Vergehen der Körperverletzung sowie zwei Verbrechen der Vergewaltigung bzw. der sexuellen Nötigung zur Last gelegt. Das Landgericht F. erließ im April 1990 Haftbefehl. Ein Haftprüfungstermin im April 1990 ergab die Aufrechterhaltung des Haftbefehls. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom Mai 1990 verworfen.

In der vom 20. Juli 1990 bis 24. Juli 1990 andauernden Hauptverhandlung wurde der Petent wegen vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen, wegen gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung und Nötigung Tateinheitlich mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Der Haftbefehl des Landgerichts wurde nach Maßgabe dieser Verurteilung aufrechterhalten. Hinsichtlich zweier dem Petenten von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegten Körperverletzungsdelikten wurde das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt. Durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom Dezember 1990 wurde die Revision des Petenten gegen das Urteil des Landgerichts vom Juli 1990 als unbegründet verworfen.

Im Januar 1991 beantragte der Verteidiger des Petenten die Wiederzulassung der Aufnahme des Verfahrens. Dieser Antrag wurde durch Beschluß des Landgerichts K. im Oktober 1991 als unzulässig verworfen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom Januar 1992 verworfen.

Im September und November 1990 erhob der Petent gegenüber seiner früheren deutschen Le-

bensgefährtin den Vorwurf der uneidlichen Falschaussage. Er warf ihr vor, in mehreren Punkten ihrer Aussagen in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren vor dem Landgericht bewußt der Wahrheit zuwider ausgesagt zu haben. Das Ermittlungsverfahren wurde durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom Mai 1991 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Petenten wurde zunächst durch Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft K. vom Juli 1991 zurückgewiesen.

Aufgrund eines weiteren Schreibens des Petenten vom Juli 1991 wurde einerseits ein paralleles Ermittlungsverfahren gegen die frühere Lebensgefährtin des Petenten wegen des Vorwurfs der Körperverletzung eingeleitet, andererseits durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom Oktober 1991 festgestellt, daß das durch Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft K. vom Juli 1991 rechtskräftig eingestellte Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt bleibt. Gegen diese Verfügung wurde durch den Bevollmächtigten des Petenten Beschwerde erhoben. Eine Beschwerdebegründung liegt der Staatsanwaltschaft noch nicht vor, ist aber angekündigt. Das im Juli 1991 eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom September 1991 gleichfalls mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Nachdem der Ausländerbehörde bekanntgeworden war, daß die eheliche Lebensgemeinschaft des Petenten mit seiner deutschen Ehefrau nicht mehr bestand, hörte sie ihn im April 1990 zu der von ihr beabsichtigten nachträglichen zeitlichen Befristung der ihm erteilten Aufenthaltserlaubnis an. Von dieser Maßnahme wurde im Hinblick auf die im Juli 1990 gegen den Petenten verhängte Freiheitsstrafe zunächst abgesehen. Die Ausländerbehörde hatte aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Verurteilung die Absicht, gegen den Petenten eine Ausweisungsverfügung zu erlassen. Diese wurde im Hinblick auf das den Petenten betreffende damals noch nicht abgeschlossene strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren vorläufig zurückgestellt. Statt dessen hat die Ausländerbehörde – wie ursprünglich vorgesehen – die dem Petenten erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis im August 1991 unter Anordnung des Sofortvollzugs auf den September 1991 nachträglich befristet und ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Über einen hiergegen erhobenen Widerspruch ist noch nicht entschieden. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wies das Verwaltungsgericht im Dezember 1991 zurück. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Ausreisepflicht des Petenten im Januar 1992 rechtskräftig bestätigt. Er wurde am 25. November 1991 aus der Straftaft entlassen.

Die mit dem Petenten im Februar 1985 eingereiste Tochter aus erster Ehe wurde nach der Festnahme des Petenten zunächst in einem Kinderheim untergebracht. Sie ist im April 1990 wieder nach Polen zurückgekehrt und lebt bei ihren Großeltern.

Die Ausländerbehörde beabsichtigt, gegen den Petenten nunmehr eine Ausweisungsverfügung zu erlassen.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da ihm nach Ablauf des ihm von der deutschen Auslandsvertretung anfangs des Jahres 1985 erteilten Sichtvermerks der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ausschließlich aufgrund der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen ermöglicht wurde. Dies war dem Petenten auch bekannt. Nachdem die eheliche Lebensgemeinschaft des Petenten mit seiner deutschen Ehefrau nicht mehr besteht, ist der Grund, der zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geführt hat, weggefallen. Es bestehen auch keine schutzwürdigen Bindungen des Petenten im Bundesgebiet, die einer Beendigung seines Aufenthaltes entgegenstehen würden. Insbesondere sind aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen. Auch erfüllt er die Voraussetzungen des § 19 AuslG 1990 offensichtlich nicht.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, daß sich die Lebensverhältnisse des Petenten während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet in einer Weise verfestigt hätten, daß die Verpflichtung zur Ausreise dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspräche. Insbesondere wurde ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Arzt im Bundesgebiet nur deshalb erlaubt, weil er zum damaligen Zeitpunkt aufgrund seiner Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis war. Hinzu kommt, daß der Petent den Regelausweisungsgrund des § 47 Abs. 2 Nr. 1 AuslG 1990 erfüllt, da er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Bereits aus diesem Grund ist die Beendigung seines Aufenthaltes im Bundesgebiet geboten. Daran kann auch nichts ändern, daß die Ausländerbehörde den Erlaß einer Ausweisungsverfügung bislang zurückgestellt hat. Die Verfahrensweise der Ausländerbehörde beruhte ausschließlich auf dem Umstand, daß ein strafrechtliches Wiederaufnahmeverfahren noch nicht abgeschlossen war.

Soweit sich der Petent auf die von ihm im Falle einer Rückkehr nach Polen befürchteten Wohnungsprobleme beruft und vorträgt, welche Vorteile es für seine behinderte Tochter hätte, wenn sie im Bundesgebiet leben könnte, so ist ihm eine Rückkehr in sein Heimatland aus diesen Gründen nicht unzumutbar. Auch lebt seine Tochter bereits seit April 1990 wieder in Polen, ohne daß

etwas dafür ersichtlich ist, daß ihre Betreuung und Versorgung dort nicht sichergestellt wäre.

Zu den Einwendungen des Petenten gegen den Ablauf und das Ergebnis der gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens ist festzustellen, daß der Petent bereits mehrfach Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den sachbearbeitenden Staatsanwalt mit den teilweise im Petitionsvorbringen wiederholten Vorwürfen erhoben hat. Der Leitende Oberstaatsanwalt hat dies jeweils im Dienstaufsichtswege überprüft und die Vorwürfe durch entsprechende Bescheide als unbegründet zurückgewiesen. Das Petitionsvorbringen gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

29. Petition 10 / 6897 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die Erteilung einer „langfristigen Aufenthaltsgenehmigung“ bzw. seine Einbürgerung.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 29 Jahre alten bulgarischen Staatsangehörigen. Er reiste im April 1991 mit einem von der Deutschen Botschaft in Sofia erteilten Touristensichtvermerk in das Bundesgebiet ein und beantragte noch im April 1991 bei der inländischen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Ausländerbehörde lehnte diesen Antrag im Mai 1991 ab und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Einen hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Regierungspräsidium im Juni 1991 zurück.

Der Petent ist seit 1985 verheiratet. Seine Ehefrau und das im Jahr 1986 geborene gemeinsame Kind leben in Bulgarien.

Die Petitionsverfasserin und Mutter des Petenten wurde in der Lausitz geboren. Ihre Eltern ließen sich nach dem Zweiten Weltkrieg scheiden. Im Jahr 1949 reiste sie mit ihrer Mutter und deren zweitem – bulgarischen – Ehemann nach Bulgarien, wo sie aufwuchs. Ihre Mutter verstarb dort.

Im März 1976 wurde der Petitionsverfasserin bescheinigt, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Staatsangehörigkeitsurkunde wurde ihr von der Deutschen Botschaft in Sofia ausgehändigt.

Sie reiste im Jahr 1982 in die Bundesrepublik Deutschland ein; ein Jahr später folgte ihr ihr bulgarischer Ehemann. Sie wurde vom Bundesverwaltungsamt als „Nichtvertriebene der Grup-

pe B“ registriert. Einen Vertriebenenausweis hat sie nicht beantragt. Ihrem Ehemann wurde von der Ausländerbehörde zwischenzeitlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er mit einem Visum eingereist ist, das aufgrund der Angaben im Visumsantrag ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt worden ist und die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht erfüllt sind. Der Petent muß daher nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 AuslG das Bundesgebiet wieder verlassen. Ihm darf vor seiner Ausreise aus Rechtsgründen eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß ihm auch nach einer etwaigen Ausreise die Wiedereinreise ins Bundesgebiet zum Zwecke des Familiennachzugs nicht erlaubt werden kann. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 22 AuslG nicht; ein Härtefall nach § 23 AuslG liegt, nachdem die Familie des volljährigen verheirateten Petenten in Bulgarien lebt und weder er noch seine im Bundesgebiet lebenden Eltern auf gegenseitige persönliche Lebenshilfe angewiesen sind, nicht vor. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb es dem Petenten nicht möglich sein soll – wie in der Vergangenheit – bei seiner Familie in Bulgarien zu leben. Den Kontakt mit seinen Eltern kann er durch Besuche, Brief- und Telefonkontakte aufrechterhalten.

Aufgrund des seit 1973 geltenden, bundesweit abgestimmten Anwerbestopps kann ihm auch eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erteilt werden.

Aus staatsangehörigkeitsrechtlicher Sicht ist festzustellen, daß nach den Ausführungen im Petitionsschreiben einiges dafür spricht, daß die Petitionsverfasserin die deutsche Staatsangehörigkeit bereits zum Zeitpunkt der Geburt des Petenten im Jahr 1963 besessen hat und es sich bei ihm mithin um einen ehemals Erklärungsberechtigten im Sinne von Artikel 3 Reichs- und Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz 1974 handelt. Die Frist zur Abgabe der Erklärung ist am Ende des Jahres 1977 abgelaufen. Einem etwaigen Antrag auf Einräumung einer Nachfrist nach Artikel 3 Abs. 7 Reichs- und Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz 1974 könnte nach der konkreten Fallgestaltung nicht entsprochen werden. Der Petitionsverfasserin ist im März 1976, mithin während des dreijährigen Erklärungszeitraums, eine Staatsangehörigkeitsurkunde ausgestellt worden. In diesem Zusammenhang hatte sie persönlichen Kontakt mit deutschen Behörden. Bei entsprechendem Interesse hätte es nahegelegen, daß sie sich bereits damals um die Staatsangehörigkeitsverhältnisse ihres Kindes gekümmert hätte. Sie wäre dann mit Sicherheit über die Rechtslage informiert worden. Wenn sie dies seinerzeit unterlassen hat, so muß

sich ihr volljähriger Sohn dies jetzt zurechnen lassen.

Der 1963 geborene Petent ist nunmehr für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf eine Ermessenseinbürgerung angewiesen. Wie die Feststellungen ergaben, hat er die Einbürgerung bislang nicht beantragt. Eine Aussage, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung im einzelnen vorliegen, ist daher nicht möglich. Nach ständiger Ermessenspraxis scheidet jedoch eine Einbürgerung so lange aus, wie der Inlandsaufenthalt nicht dauerhaft gesichert ist. Dies gilt auch in bezug auf Abkömmlinge von Deutschen oder ehemaligen Deutschen. Es besteht grundsätzlich kein öffentliches Interesse daran, eine seitens der Ausländerbehörde beabsichtigte Beendigung des Inlandsaufenthaltes durch eine Einbürgerung zu unterlaufen.

Der Petent kann auch aus den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes kein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland ableiten. Das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) begünstigt als Kriegsfolgengesetz nur diejenigen aus den Aussiedlungsgebieten ausgereisten Deutschen, die schon vor Kriegsende und seither ununterbrochen im Aussiedlungsgebiet ansässig waren oder die vertrieben worden und bis 31. März 1952 in die Heimat zurückgekehrt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG). Diese Voraussetzungen erfüllt die Petitionsverfasserin, die ihren Wohnsitz erstmals nach Kriegsende aus dem Gebiet der damaligen DDR in die Aussiedlungsgebiete verlegt hat, nicht. Ihr nach Kriegsende geborener Sohn kann sich deshalb für die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht auf sie berufen.

Nach den Ausführungen der Petitionsverfasserin wirkte sich die Übersiedlung nach Bulgarien für sie sehr negativ aus, zumal kurz danach ihre Mutter gestorben ist. Sie beruft sich darauf, daß sie in Bulgarien alle Entbehrungen und Nachteile genauso wie andere schon vor Kriegsende in den Aussiedlungsgebieten ansässig gewesenen Deutschen durchzustehen gehabt habe, ihr Großvater für Deutschland gestorben und ihr Vater im Zweiten Weltkrieg verwundet worden seien. Dem Wohnsitzstichtag mißt sie demgegenüber untergeordnete Bedeutung bei. Eine solche Abwägung einzelner Umstände gegen das Tatbestandsmerkmal des Wohnsitzstichtages sieht das Bundesvertriebenengesetz aber nicht vor, wie es auch eine Ausnahme vom Wohnsitzstichtag nicht zuläßt. Auch der Umstand, daß die Petitionsverfasserin bei der Wohnsitzverlegung nach Bulgarien erst 7 Jahre alt war, ermöglicht keine andere Entscheidung. Die Vertriebeneneigenschaft kann nur aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten beurteilt werden. Im übrigen handeln Eltern für ihre Kinder als deren gesetzliche Vertreter auch hinsichtlich der Wohnsitzbegründung mit allen sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Redling

30. Petition 10/6981 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt einen Vertriebenenausweis und weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 22 Jahre alten ledigen polnischen Staatsangehörigen. Er reiste im März 1989 mit einem von der deutschen Auslandsvertretung in Warschau ausgestellten Touristensichtvermerk in das Bundesgebiet ein. Im Grenzdurchgangslager Friedland beantragte er einen Registrierschein und die Einbeziehung in die Verteilung der Aussiedler. Die Entscheidung über diesen Antrag wurde jedoch ausgesetzt, weil das Bundesverwaltungsamt beim Petenten deutsche Volkszugehörigkeit nicht vermuten konnte. Der Petent besitzt deshalb keinen Registrierschein. Auch einen deutschen Reisepaß oder Personalausweis hat er nicht erhalten.

Im Mai 1989 beantragte der Petent bei der Eingliederungsbehörde einen Vertriebenenausweis. Da von vornherein nicht genügend Hinweise auf eine deutsche Volkszugehörigkeit vorlagen, änderte die Eingliederungsbehörde den im Vordruck einer Bescheinigung für andere Behörden vorgedruckten Text „... ist mit der Anerkennung als Aussiedler ... zu rechnen“ ab in „... bedingt zu rechnen“ und fügte hinter „Volkszugehörigkeit deutsch“ noch „wird geltend gemacht“ ein. Nach umfangreichen Ermittlungen teilte sie dem Petenten im Oktober 1990 mit, daß sein Antrag abgelehnt werden müsse, und gab ihm nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Petent machte hiervon nach zweimaliger Fristverlängerung im Dezember 1990 Gebrauch. Die Eingliederungsbehörde zog noch die Akten zum vertriebenenrechtlichen Antrag der Cousine des Petenten bei. Im März 1991 lehnte sie den Antrag des Petenten ab. Der Petent erhob Widerspruch und begründete diesen im Mai 1991. Das Regierungspräsidium wurde gebeten, über den Widerspruch beschleunigt zu entscheiden.

Aufgrund des vertriebenenrechtlichen Antrags wurde dem Petenten der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet durch die Erteilung einer Duldung von der Ausländerbehörde vorläufig ermöglicht. Die letzte dem Petenten erteilte Duldung war bis Juni 1991 gültig.

Nachdem die Eingliederungsbehörde den Antrag auf Erteilung eines Vertriebenenausweises abgelehnt hatte, wurde der Petent von der Ausländerbehörde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Über einen hiergegen er-

hoben Widerspruch, dem keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist noch nicht entschieden. Der Petent ist damit zur Ausreise verpflichtet.

Die Eltern des Petenten und seine Verwandten mütterlicherseits befinden sich nach den Angaben im vertriebenenrechtlichen Verfahren in Polen. Ein Bruder sowie eine Nichte des Großvaters und eine Cousine väterlicherseits des Petenten leben im Bundesgebiet.

Auch unter Berücksichtigung der Widerspruchsbegründung und der Petition gibt es nach Ansicht des Innenministeriums keine Hinweise darauf, daß der Antrag des Petenten auf Erteilung eines Vertriebenenausweises möglicherweise begründet sein könnte. Der Petent erfülle nicht die Voraussetzungen, unter denen die Enkel der bei Kriegsende bekenntnisfähig gewesenen Deutschen Vertriebenen ausweise erhalten.

Der Petent wurde nach dem Zweiten Weltkrieg geboren. Er wäre deutscher Volkszugehöriger, wenn er objektive Merkmale im Sinne des § 6 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) wie deutsche Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur aufwiese. Aus diesen Merkmalen müßte geschlossen werden können, daß er in einer deutsch geprägten Familie in das Bewußtsein hineingewachsen ist, Deutscher zu sein und keinem anderen Volk zuzugehören. Eine deutsche Familienprägung müßte bis zurück zu einem deutschen Volkszugehörigen im Sinne des § 6 BVFG, der bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen bekenntnisfähig war, bestehen (BVerwG, VGH Baden-Württ. und Nr. 6.3.3 VwV-BVFG). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Insbesondere fehlt es an hinreichenden Prägungsmerkmalen beim Petenten.

Nach Auffassung des Petenten ist sein Vater deutscher, die Mutter polnischer Abstammung. Die Abstammung des Petenten spricht deshalb auch für die polnische Volkszugehörigkeit. Allein aus der Abstammung kann somit noch nicht auf eine der beiden in Betracht kommenden Volkszugehörigkeiten geschlossen werden. Die sogenannte Deutschstämmigkeit genügt entgegen einem offenbar weit verbreitetem Irrtum nicht, um deutsche Volkszugehörigkeit feststellen zu können (Nr. 6.1.3 VwV-BVFG, entspricht Nr. 6.1.2 der inzwischen aufgehobenen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des BVFG vom 15. April 1981 – GABl. S. 497).

Im Ausweisantrag hat der Petent seine Muttersprache mit polnisch-deutsch, die Umgangssprache innerhalb der Familie mit deutsch, außerhalb der Familie mit deutsch-polnisch angegeben. Jedoch beherrschte er bei der Antragstellung die deutsche Sprache nicht. Seine Schwägerin mußte für ihn dolmetschen. Sein Bruder gab seine eigene Mutter- und Umgangssprache im Übernahmeantrag mit polnisch an. Es dürfte ausgeschlossen werden können, daß zwei miteinander aufge-

wachsene Brüder mit unterschiedlicher Mutter- und Umgangssprache erzogen worden sind. Bei diesem Sachverhalt ist nicht glaubhaft gemacht, daß der Vater dem Petenten die deutsche Sprache prägend bis zur Selbständigkeit vermittelt hätte (VGH Baden-Württ. und Nr. 6.3.3.4 VwV-BVFG) und die deutsche Sprache wenigstens innerhalb der Familie gegenüber der polnischen Sprache dominiert hätte (BVerwG und Nr. 6.4.1 VwV-BVFG).

Zwar ist bei „spätgeborenen“ Antragstellern aus Polen zu berücksichtigen, daß dort nach den Erkenntnissen der Heimatauskunftstelle der Gebrauch der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit bis etwa 1950 untersagt war. Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und ein umfangreicher deutscher Wortschatz können deshalb nicht erwartet werden. Wäre die Umgangssprache in der Familie jedoch deutsch gewesen, hätte der Petent bei der Einreise bessere Deutschkenntnisse haben müssen. Hinzu kommt, daß der Petent erst 1969 geboren wurde und sein Vater nach seinen Angaben deutsch als Mutter- und Umgangssprache gesprochen hat. Allerdings dürfte polnisch die einzige Sprache gewesen sein, die alle Familienmitglieder verstanden haben; für seine Mutter hat der Petent nur polnische Sprachkenntnisse angegeben. Aus diesem Sachverhalt ist auf eine freiwillige sprachliche Assimilierung zu schließen.

Überzeugende andere objektive Merkmale oder sonstige Umstände, die das sprachliche Defizit ausgleichen könnten, sind nicht glaubhaft gemacht oder ersichtlich.

Bei diesem Sachverhalt kommt es auf die Familienprägung vor der Geburt des Petenten, die Volkszugehörigkeit seiner Großeltern und Eltern und seine Ausreisegründe nicht an.

Der Großvater väterlicherseits lebte bis zum Ende des Ersten Weltkriegs innerhalb des damaligen Deutschen Reiches und war 1915/16 Angehöriger des deutschen Militärs. Nach Ende des Krieges zog er in ein dem neu entstandenen polnischen Staat zugefallenes Gebiet um. Das läßt auf Verbundenheit mit dem polnischen Volkstum schließen, zumal in das neu entstandene Polen nur Personen einwandern konnten, die ihre polnische Abstammung nachgewiesen und auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet hatten. Ein späteres Bekenntnis als Deutscher ist nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht. Auch aus dem Umstand, daß der Vater nach eigenen Angaben deutsche Schulen besucht hat, kann ein solches Bekenntnis nicht hergeleitet werden, weil es nach Angaben des Vaters keine Wahlmöglichkeit gab.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht im Hinblick darauf möglich, daß der Bruder und eine Cousine des Petenten – die allerdings nach beiden Elternteilen deutscher Abstammung sein will – Vertriebenen ausweise erhalten haben. Entgegen

der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Nr. 6.3.3 VwV-BVFG) wurden beide – ebenfalls spätgeborenen – Antragsteller in den Anwendungsbereich des BVFG einbezogen, ohne daß die Frage einer Bekenntnisüberlieferung geprüft worden wäre. Die beiden Ausstellungsbehörden wurden hierauf bereits hingewiesen. Nach § 18 BVFG sind Vertriebenenausweise einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausstellung nicht vorgelegen haben und Vertrauensschutz nicht entgegensteht. „Gleichheit im Unrecht“ gibt es nicht.

Ausländerrechtlich gilt, daß der Petent das Bundesgebiet wieder zu verlassen hat, da er einen Vertriebenenausweis nicht erhalten kann und Abschiebungshindernisse nicht bestehen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß Personen, die als Touristen zur Durchführung eines Vertriebenenausweisverfahrens in das Bundesgebiet einreisen, aber nicht als Vertriebene anerkannt werden können, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Dies ist geboten, um dem Mißbrauch des Vertriebenenrechts wirksam begegnen zu können.

Eine andere Entscheidung ist auch nicht deshalb möglich, weil das von dem Petenten betriebene Vertriebenenausweisverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Vertriebenenausweisbehörde hat den Antrag abgelehnt. Es entspricht einer bundesweiten, gerichtlich bestätigten und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern stehenden Praxis, daß polnischen Staatsangehörigen für ein vertriebenenrechtliches Widerspruchsverfahren kein weiterer Aufenthalt ermöglicht werden kann. Polnische Staatsangehörige genießen weitgehende Ausreisefreiheit, die es ihnen ermöglicht, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Bundesgebiet von ihrem Herkunftsland aus zu betreiben. Die Voraussetzungen des § 94 BVFG, unter denen Geschwister und andere Verwandte von Inhabern von Vertriebenenausweisen eine ausländerrechtliche Aufenthaltsgenehmigung erhalten können, sind beim Petenten nicht erfüllt.

Soweit der Petent im Falle einer Rückkehr nach Polen wirtschaftliche Schwierigkeiten und Probleme bei der Wohnungssuche befürchtet und vorträgt, er habe in seinem Heimatland keine sozialrechtlichen Ansprüche, so befindet er sich in keiner anderen Situation als zahlreiche andere polnische Staatsangehörige, die das Bundesgebiet ebenfalls wieder verlassen müssen. Eine Rückkehr ist ihm aus diesen Gründen nicht unzumutbar. Er gehört auch nicht zu dem Personenkreis, dem trotz des seit 1973 bestehenden, bundesweit geltenden Anwerbestopps eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt werden kann, und erfüllt auch nicht die Familiennachzugsvoraussetzungen.

Der Petent konnte, da er nicht in dem für Aussiedler vorgesehenen Verfahren in das Bundesgebiet gekommen ist, auch nicht darauf vertrauen, daß ihm im Falle der Ablehnung des beantragten

Vertriebenenausweises ausländerrechtlich der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht würde.

Soweit der Petent über den Einzelfall hinaus eine angeblich rückwirkende „Verschärfung“ der Anerkennungspraxis vorträgt und darauf hinweist, daß sich Hoffnungen von Antragstellern nicht erfüllten, wird bemerkt, daß die Rechtsprechung zum BVFG, soweit sie über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist, kontinuierlich in Entscheidungssammlungen und Fachzeitschriften veröffentlicht wird.

Das Anliegen des Petenten, allen vor dem 1. Juli 1990 aus Polen eingereisten Personen, die sich auf das BVFG und Artikel 116 Abs. 1 GG berufen, einen Vertriebenenausweis zu erteilen, auch wenn die derzeitigen gesetzlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung nicht vorliegen, kann von der Verwaltung nicht verwirklicht werden. Dazu bedürfte es einer Änderung des BVFG durch den Bundesgesetzgeber. Eine solche Änderung ist von einer Initiativgruppe bereits gegenüber dem Bundesminister des Innern angeregt worden. Dieser hat allerdings im Schreiben vom 11. November 1991 mitgeteilt, daß er derartige Rechtsänderungen nicht in Aussicht stellen könne.

Auch die Antragsteller aus Polen hätten vor Einführung des Aussiedleraufnahmeverfahrens zum 1. Juli 1990 die Möglichkeit gehabt, ihre Übernahme in das Bundesgebiet im sogenannten D 1-Verfahren von Polen aus zu beantragen. Dies hätte sich gerade in den vom Petenten angesprochenen Fällen, in denen der Ausreise ein langer und schwieriger Überlegungsprozeß vorausgegangen ist, angeboten bzw. wegen der vom Petenten genannten Konsequenzen aufdrängen müssen. Inhaber der in diesem Verfahren erteilten Übernahmegenehmigungen (vom Petenten „Zuzugsgenehmigungen“ genannt) können heute zumindest eine ausländerrechtliche Aufenthaltsgenehmigung erhalten, wenn keine Rücknahmegründe vorliegen. Insoweit wird den Betroffenen Vertrauensschutz für einen Verbleib im Bundesgebiet eingeräumt, weil in diesen Fällen deutsche Behörden eine konkrete Mitursache für die Aufgabe des Wohnsitzes im Herkunftsland gesetzt haben.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

31. Petition 10/7082 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar jugoslawischer Staatsangehörigkeit im Alter von 34 bzw. 27 Jahren. Sie reisten im Juli 1989 zusammen mit ihrer 1981 geborenen Tochter und dem 1984 geborenen Sohn in das Bundesgebiet ein und stellten kurz darauf Anträge auf Erteilung von Vertriebenenausweisen. Die Anträge wurden im Juli 1990 abgelehnt. Die gegen die Entscheidung erhobenen Widersprüche wurden als unbegründet zurückgewiesen, über die erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme wurde von der Ausländerbehörde im November 1990 abgelehnt, gleichzeitig wurden die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Dem dagegen gerichteten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Verwaltungsgericht nicht stattgegeben, die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen.

Die Ausländerbehörde wird gegen die beiden minderjährigen Kinder die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nachträglich anordnen.

Der Petent wurde wegen eines Vergehens der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 50 DM verurteilt.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie Vertriebenenausweise nicht erhalten können und Abschiebungshindernisse nicht bestehen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß Personen, die zur Durchführung eines Vertriebenenausweisverfahrens in das Bundesgebiet einreisen, aber nicht als Vertriebene anerkannt werden können, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Dies ist geboten, um dem Mißbrauch des Vertriebenenrechts wirksam begegnen zu können. Eine andere Entscheidung ist auch nicht deshalb möglich, weil über den Antrag auf Erteilung eines Vertriebenenausweises nach den vorliegenden Informationen noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Die Vorprüfung des Antrags durch die Eingliederungsbehörde hat ergeben, daß keine Hinweise für die Begründetheit des Antragsbegehrens vorliegen und hiernach die deutsche Volkszugehörigkeit der Petenten auszuschließen ist. Es entspricht einer bundesweiten, im Einvernehmen des Bundesministers des Innern stehenden Praxis, daß Vertriebenenausweisbewerber in diesem Fall kein weiterer Aufenthalt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens ermöglicht werden kann. Jugoslawische Staatsangehörige genießen weitgehende Ausreisefreiheit, die es ihnen ermöglicht, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Bundesgebiet von ihrem Herkunftsland aus zu betreiben.

Soweit sich die Petenten darauf berufen, daß sich

die beiden minderjährigen Kinder, die hier zur Schule gehen, bereits im Bundesgebiet integriert hätten, so ist ihnen eine Rückkehr nach Jugoslawien aus diesen Gründen nicht unzumutbar. Eine Reintegration der beiden Kinder in ihrem ursprünglichen Heimatland ist in diesem Alter ohne weiteres möglich.

Der Petition kann aus vertriebenenrechtlicher Sicht auch nicht abgeholfen werden.

Die Petenten dürfen aus Rechtsgründen Vertriebenenausweise nicht erhalten. Der Petent hat – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens in der Petition – Jugoslawien nicht als deutscher Volkszugehöriger aus kriegsfolge-(vertreibungs-)bedingten Gründen verlassen. Da er deshalb nicht Aussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes ist, kann er die Vertriebeneneneigenschaft auch seiner Ehefrau, die nach eigenen Angaben ungarische Volkszugehörige ist, und seinen Kindern nicht vermitteln.

Der Petent beruft sich darauf, nach seiner Großmutter mütterlicherseits deutscher Abstammung zu sein. Deutsche Abstammung genügt jedoch nicht, um deutsche Volkszugehörigkeit feststellen zu können. Deutscher Volkszugehöriger ist vielmehr nur, wer sich bis zum Beginn der allgemeinen gegen Deutsche gerichteten Verfolgungs- und Vertreibungsmaßnahmen nach außen als Deutscher bekannt hat, sofern das Bekenntnis durch objektive Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

Der Petent wurde nach dem Zweiten Weltkrieg geboren. Sein Vater ist ungarischer Volkszugehöriger. Selbst wenn sich seine Großmutter mütterlicherseits bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nach außen als Deutsche bekannt und die Mutter in diesem Sinne geprägt hätte, könnte dies dem Petenten nicht zugerechnet werden, weil es an einer Bekenntnisüberlieferung bis zur Bekenntnisfähigkeit des Petenten fehlt. Daß eine Bekenntnisüberlieferung stattgefunden hätte, ist nicht offensichtlich und läßt sich auch nicht mittelbar aus objektiven Merkmalen herleiten. Die Abstammung des Petenten spricht auch für die ungarische Volkszugehörigkeit. Sollte der Petent, wie im Widerspruchsverfahren vorgetragen wurde, bis zum Tod der Großmutter im Jahr 1968 in seiner Familie deutsch gesprochen haben, hat ihn dies jedenfalls nicht bis zu seiner Bekenntnisfähigkeit geprägt. Bei seiner Einreise besaß er keine hinreichenden Deutschkenntnisse. Wird die deutsche Sprache lediglich mangelhaft beherrscht, ist dies regelmäßig ein Umstand, der der Annahme einer Überlieferung volksdeutschen Bewußtseins entgegensteht. Denn eine solche Überlieferung kann nach der Rechtsprechung praktisch nur durch das Medium Sprache zustande kommen, zumal die Sprache auch das sichtbarste Zeichen dafür ist, daß im Elternhaus eine deutsche Erziehung stattgefunden und diese dazu geführt hat, daß sich das deutsche Volkstum beim Kind bis zu seiner Selbst-

ständigkeit niedergeschlagen hat. Überzeugende andere Merkmale, aus denen gleichwohl auf eine Bekenntnisüberlieferung geschlossen werden könnte, wurden nicht festgestellt und werden auch in der Petition nicht vorgetragen.

Eine Bekenntnisüberlieferung kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß eine Schwester des Petenten einen Deutschen geheiratet hat. Eheschließungen sind für sich allein bekenntnisneutral. Zur Glaubhaftmachung einer Bekenntnisüberlieferung genügt auch nicht, daß Verwandte des Petenten im Bundesgebiet leben. Das gilt selbst dann, wenn die Verwandten einen Vertriebenenausweis erhalten haben. In den Verfahren anderer Personen kann der Sachverhalt anders gewesen sein. Auch verpflichtet ein etwa rechtswidrig erteilter Vertriebenenausweis nicht dazu, weiterhin rechtswidrig zu entscheiden. Es kann sich lediglich die Frage stellen, ob der rechtswidrig erteilte Vertriebenenausweis einzuziehen ist.

Bei diesem Sachverhalt können auch kriegsfolgebefindete Ausreisegründe nicht vermutet werden. Einem Vertreibungsdruck im Sinne der Rechtsprechung können nur Deutsche unterliegen.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

32. Petition 10/7774 betr. Schadensersatzforderung gegen die Stadt und die Landeskreditbank

Die Petenten erheben für sich und zwei weitere Familien Anspruch auf Schadensersatz gegen die Stadt V. und die Landeskreditbank.

1.

Im Jahr 1989 hat die Stadt V. ein Neubaugebiet erschlossen. Der innere Bereich dieses Gebietes sollte im Rahmen des Sonderprogramms „Preiswertes Wohneigentum“ des Landes bebaut werden. Die Stadt vergab jeweils einer Firma die Option für mehrere Baugrundstücke, um damit eine einheitliche Bebauung zu gewährleisten. Auf Anfrage der Stadt wurden von der Landeskreditbank verschiedene Bauträger, die sich mit den speziellen Anforderungen des kostengünstigen Bauens befassen, genannt.

Der Petent sowie zwei andere Familien haben im August bzw. September 1990 mit einem dieser Bauunternehmen Baubetreuungsverträge zur Erstellung je einer Doppelhaushälfte abgeschlossen und bei der Stadt das dazugehörige Grundstück

erworben. Dieses Bauunternehmen ist im August 1991 in Konkurs gegangen. Die Bauarbeiten wurden bereits im Mai 1991 eingestellt. Die Doppelhaushälften stehen zwischenzeitlich im Rohbau, wobei die Familien beträchtliche Überzahlungen geleistet haben.

2.

Die in Konkurs gegangene Baubetreuungsgesellschaft hat seit 1985 Bauvorhaben durchgeführt, die in den Programmteil Preiswertes Wohneigentum des Landeswohnungsbauprogramms aufgenommen wurden. Adressaten der Förderung und damit Kreditnehmer der Landeskreditbank sind in diesem Programm stets die Einzelbauherren. Das die Vorhaben betreuende Wohnungsunternehmen erhält somit keine öffentlichen Mittel und wird damit auch – ebenso wie ein Architekt oder Generalunternehmer – regelmäßig nicht einer Kreditwürdigkeitsprüfung unterzogen. Die Landeskreditbank kann schon aus diesem Grund keine Empfehlungen für einzelne Bauunternehmen aussprechen. Im vorliegenden Fall wurden von der Landeskreditbank der Stadt in einer internen Besprechung mehrere Wohnungsunternehmen genannt, die sich nach deren Kenntnis mit den speziellen Anforderungen des kostengünstigen Bauens befassen. Eine Empfehlung oder gar eine verbindliche Aussage der Landeskreditbank zur dauerhaften Leistungsfähigkeit eines Unternehmens kann daraus nicht abgeleitet werden. Auch die Stadt empfahl kein bestimmtes Unternehmen, sondern überließ es den Interessenten, die Angebote der zugelassenen Firmen zu prüfen und sich dann frei zu entscheiden. An der Vertragsgestaltung zwischen dem in Konkurs geratenen Unternehmen und den Petenten war weder die Landeskreditbank noch die Stadt beteiligt.

Schadensersatzforderungen gegenüber der Landeskreditbank oder der Stadt können aus dem gesamten Vorgang nicht hergeleitet werden; es bleibt dem Petenten aber unbenommen, ihre gegenteilige Rechtsauffassung auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen.

Soweit die Petenten einen Ausgleich ihres Schadens durch die Gewährung eines zinsverbilligten Darlehens begehren, kann dem nicht Rechnung getragen werden. Die Fördermittel des sozialen Wohnungsbaus können nur nach Maßgabe der geltenden Förderregelungen eingesetzt werden, können aber nicht zur Abmilderung von Konkursrisiken ohne Beachtung der festgelegten Fördervoraussetzungen gewährt werden. Dies ist auch zu beachten, soweit eine Förderung wegen eines Härtefalls begehrt wird.

Die Landeskreditbank hat aufgrund der geltenden Förderregelungen den Petenten Aufwendungsdarlehen gewährt. Außerdem hat sie auf die Möglichkeit eines Antrags auf Gewährung einer Zusatzförderung für Härtefälle hingewiesen; diese Zusatzförderung soll nach den Richtlinien

höchstens 20 % der bereits gewährten Förderung betragen. Ein Antrag wurde bereits bei der Wohnungsbauförderungsstelle gestellt und wird von der Landeskreditbank entschieden.

Beschlußempfehlung:

Im Hinblick auf die Zusage, den Petenten als Härtefallregelung ein zusätzliches Aufwendungsdarlehen zu gewähren, wird die Petition für erledigt erklärt. Im übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Redling

33. Petition 10/7901 betr. Höhergruppierung und Übernahme in das Beamtenverhältnis

I.

Der Petent begehrt Höhergruppierung und Übernahme in das Beamtenverhältnis.

II.

Der am 11. März 1938 geborene Petent hat nach Abschluß der Mittelschule in T. im Jahre 1952 und nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab 1. Mai 1954 an der Kirchenmusikschule E. ein Musikstudium mit dem Schwerpunkt „Orgel“ begonnen. Ab Sommersemester 1955 setzte er sein Studium am damaligen Hochschulinstitut für Musik in T. fort, da er als zweites Hauptfach das Fach „Klavier“ studieren wollte. Ende 1955 mußte er dieses Studium aus finanziellen Gründen abbrechen. Bis zum Beginn seiner freiwilligen Verpflichtung bei der Bundeswehr im Juli 1957 war er als kaufmännischer Angestellter in der Privatwirtschaft tätig. 1961 schied der Petent aus dem Dienst der Bundeswehr aus und war bis zum Beginn des Lehrgangs zur Ausbildung von Fachlehrern im Angestelltenverhältnis für Musik an Volks-, Mittel- und Sonderschulen am 1. Oktober 1965 wiederum in der Privatwirtschaft tätig. Im Dezember 1965 unterzog er sich an der Kirchenmusikschule E. der Prüfung zum Nachweis der Befähigung für nebenamtliche Kirchenmusikerstellen (C-Prüfung). Nach dem Zeugnis vom 11. Dezember 1965 bestand er diese Prüfung mit der Note „gut“. Den Lehrgang zur Ausbildung von Fachlehrern im Angestelltenverhältnis für Musik an Volks-, Mittel- und Sonderschulen am Hochschulinstitut für Musik in T. schloß der Petent nach dem Zeugnis vom 20. Juli 1966 mit der Note „befriedigend“ ab. Ab 5. September 1966 wurde er zunächst mit 16 Wochenstunden an den Christlichen Gemeinschaftsschulen B. I und II als Fachlehrer für Musik eingesetzt. Ab 1. Dezember 1966 erteilte er zusätzlich weitere 12 Stunden Musikunterricht am Gymnasium B. Entsprechend den damals gültigen Eingruppierungsrichtlinien

erhielt er Vergütung aus Vergütungsgruppe VI b BAT. Seit Beginn des Schuljahres 1969/70 ist er voll am Gymnasium B. tätig. Neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit im Schuldienst übt der Petent verschiedene außerunterrichtliche Tätigkeiten mit musikalischem Bezug aus.

Seit dem Jahre 1971 bemüht sich der Petent um Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. um Höhergruppierung im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis scheiterte daran, daß der Petent aufgrund seiner Ausbildung nicht die fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllte. Aufgrund von verbesserten Eingruppierungsmöglichkeiten von Lehrern im Angestelltenverhältnis ist der Petent nunmehr in Vergütungsgruppe IV a eingruppiert. Dies entspricht der Besoldungsgruppe A 11 und somit der höchsterreichbaren Besoldung der Fachlehrer für musisch-technische Fächer.

III.

1. Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist neben dem Vorliegen der hierfür vorgeschriebenen fachlichen Voraussetzungen (Laufbahnprüfungen) ein Höchstalter von 40 Jahren. Wie bereits dargelegt, kann der Petent lediglich eine Vorbildung nachweisen, die nicht einmal für die Laufbahn der Fachlehrer für musisch-technische Fächer ausreichend ist. Aufgrund seiner derzeitigen Eingruppierung ist der Petent diesem Personenkreis jedoch gleichgestellt. Da der Petent zudem in Kürze das 54. Lebensjahr vollenden wird und er somit das für die Übernahme in das Beamtenverhältnis maßgebliche Lebensalter weit überschritten hat, erscheint ein Antrag beim Finanzministerium auf Zulassung einer Ausnahme von den Altersvorschriften aussichtslos.

2. Bei der Eingruppierung von Lehrern im Angestelltenverhältnis ist die Kultusverwaltung an die Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes, auf welche der BAT Anwendung findet, in der jeweils geltenden Fassung gebunden. Der Petent ist zur Zeit hiernach in die für Musikerzieher an Gymnasien ohne Hochschulabschluß höchstmögliche Vergütungsgruppe IV a eingruppiert. Bei einer Verwendung an einer Realschule wäre eine Eingruppierung lediglich in Vergütungsgruppe IV b möglich. Der Petent ist also durch seine Tätigkeit am Gymnasium bessergestellt als die nicht in den gymnasialen Schuldienst übernommenen Lehrkräfte mit vergleichbarer Vorbildung.

IV.

Bei aller Anerkennung der guten Leistungen des

Lehrers auch bei wohlwollender Anwendung der bestehenden Vorschriften besteht aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage leider keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Redling

34. Petition 10/6555 betr. Aufenthaltsgenehmigung, Feststellung der Aussiedlereigenschaft

Die Petenten begehren Vertriebenenausweise und weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um ungarische Eheleute im Alter von 44 bzw. 42 Jahren und ihre beiden Kinder im Alter von 18 bzw. 13 Jahren. Sie reisten im Juni 1989 mit auf drei Monate befristeten Touristensichtvermerken in das Bundesgebiet ein und beantragten unmittelbar nach ihrer Einreise Vertriebenenausweise. Aufgrund dieser Anträge wurde ihnen der vorläufige Aufenthalt im Bundesgebiet von der Ausländerbehörde durch die Erteilung von Duldungen ermöglicht.

Die Anträge der Petenten auf Erteilung von Vertriebenenausweisen wurden im Februar 1991 abgelehnt. Über die dagegen erhobenen Widersprüche wurde noch nicht entschieden.

Nach Ablehnung der Ausweisanträge widerrief die Ausländerbehörde die erteilten Duldungen, beschränkte den erlaubnisfreien Aufenthalt des minderjährigen Kindes unter Anordnung des Sofortvollzugs und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Über einen hiergegen erhobenen Widerspruch sowie einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde noch nicht entschieden.

Die Petenten dürfen nach dem im Verwaltungsverfahren ermittelten Sachverhalt Vertriebenenausweise nicht erhalten. Der Petent ist nicht Aussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes, weil er Ungarn nicht als deutscher Volkszugehöriger aus kriegsfolge(vertreibungs-)bedingten Gründen verlassen hat. Er kann die Vertriebenen-eigenschaft deshalb auch seiner ungarischen Ehefrau und seinen Kindern nicht vermitteln.

Der Petent beruft sich auf eine mütterlicherseits deutschen Abstammung. Eine deutsche Abstammung genügt jedoch entgegen einer in den Aussiedlungsgebieten offenbar weit verbreiteten Meinung nicht, um von deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne des Gesetzes ausgehen zu können. Deutscher Volkszugehöriger ist vielmehr nur, wer sich bis zum Beginn der allgemeinen gegen Deutsche gerichteten Verfolgungs- und Vertreibungsmaßnahmen nach außen als Deutscher bekannt hat,

sofern das Bekenntnis durch objektive Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

Der Petent wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg geboren. Sein Vater ist ungarischer Volkszugehöriger. Deutscher Volkszugehöriger könnte der Petent demnach nur sein, wenn sich seine Mutter bis zum maßgeblichen Zeitpunkt als Deutsche bekannt und die Familie seither – bis zur Bekenntnisfähigkeit des Petenten – in diesem Sinne geprägt hätte. Aufgrund der Familienprägung müßte der Petent in das Bewußtsein hineingewachsen sein, Deutscher zu sein und keinem anderen Volk zuzugehören. Um Aussiedlereigenschaft feststellen zu können, müßte außerdem von überwiegend kriegsfolgebedingten Ausreisegründen ausgegangen werden können. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Ein Bekenntnis der Mutter als Deutsche konnte nicht festgestellt werden. Aus der von Zeugen bestätigten deutschen Muttersprache der Mutter kann noch nicht auf deutsche Volkszugehörigkeit geschlossen werden, weil sich am Wohnort der Mutter bei der Volkszählung im Jahr 1941 in Ungarn auch Personen mit deutscher Muttersprache zu einer nichtdeutschen Nationalität bekannt haben.

Selbst wenn sich die Mutter als Deutsche bekannt hätte, könnte dies dem Petenten nicht zugerechnet werden, weil es an einer Bekenntnisüberlieferung bis zur Bekenntnisfähigkeit des Petenten fehlt. Der Petent spricht nur gebrochen Hochdeutsch; den Dialekt der Deutschen in Ungarn beherrscht er nicht. Nach Aussage eines Zeugen hatten der Petent und sein Sohn in Ungarn privaten Deutschunterricht. Wird die deutsche Sprache lediglich mangelhaft beherrscht, ist dies – auch bei Antragstellern aus Ungarn – nach der Rechtsprechung regelmäßig ein Umstand, der der Annahme einer Überlieferung volksdeutschen Bewußtseins entgegensteht. Die Abstammung des Petenten spricht auch für ungarische Volkszugehörigkeit. Die als Asylberechtigte anerkannte Schwester des Petenten hat ihre Volkszugehörigkeit und die beider Elternteile bei der Asylbeantragung 1973 und der Beantragung der Einbürgerung 1980 mit ungarisch angegeben; ihre Deutschkenntnisse hat die Schwester nach den Angaben im Einbürgerungsverfahren erst im Bundesgebiet erworben. Überzeugende objektive Merkmale, die trotz dieses Sachverhalts noch für eine Bekenntnisüberlieferung sprechen könnten, liegen nicht vor. Für einen prägenden Einfluß des ungarischen Vaters spricht auch, daß der Vater gegenüber der Mutter die höhere soziale Stellung hatte.

Da der Petent nicht deutscher Volkszugehöriger ist, kann er Ungarn auch nicht aus kriegsfolgebedingten Gründen verlassen haben. Einem Vertreibungsdruck können nur Deutsche unterliegen. Gegen Benachteiligungen wegen deutscher Volks-

zugehörigkeit spricht im übrigen, daß der Petent seine Schulausbildung bis zum Hochschulabschluß durchführen konnte. Die von ihm angeführten Benachteiligungen hinsichtlich der Ausreisemöglichkeiten sind nach Auffassung des Innenministeriums nicht auf eine teilweise deutsche Abstammung zurückzuführen. Ihr Grund dürfte in der Ausreise der Schwester des Petenten als Asylbewerberin im Jahr 1972 zu suchen sein.

Die vom Petenten benannten Zeugen wurden ausführlich schriftlich gehört. Aus ihren Aussagen ergibt sich kein anderer Sachverhalt. Auf die vom Petenten genannten weitläufigen Verwandten der Mutter kommt es nicht an. Maßgebend für eine Bekenntnisüberlieferung könnte allein seine Mutter sein.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Vertriebenenausweise erhalten können und es sich auch nicht um deutsche Volkszugehörige handelt. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß Personen, die zur Durchführung eines Verfahrens zur Erlangung von Vertriebenenausweisen in das Bundesgebiet einreisen, aber nicht als Vertriebene anerkannt werden können, auch nicht die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Dies ist geboten, um dem Mißbrauch des Vertriebenenrechts wirksam begegnen zu können.

Eine andere Entscheidung ist auch nicht deshalb möglich, weil das von den Petenten betriebene Vertriebenenausweisverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Vertriebenenbehörde hat den Antrag abgelehnt. Es entspricht einer bundesweiten, auch angesichts des neuen Ausländergesetzes fortgeltenden Praxis, daß ungarischen Staatsangehörigen für ein vertriebenenrechtliches Widerspruchsverfahren kein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt wird.

Soweit sich die Petenten darauf berufen, daß sie in Ungarn ihre Wohnung und ihre Arbeitsplätze aufgegeben haben, im Bundesgebiet in verschiedenen Vereinen aktiv sind und die Kinder in der Bundesrepublik Deutschland die Schule besuchen, so ist ihnen eine Rückkehr nach Ungarn aus diesen Gründen nicht unzumutbar. Sie befinden sich insoweit in keiner anderen Situation als zahlreiche andere ungarische Staatsangehörige, denen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ebenfalls nicht ermöglicht werden kann. Auch die nachträglich vorgebrachten Ausführungen des Petenten begründen nach Auffassung des Innenministeriums nicht die Erteilung eines Vertriebenenausweises.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scharf

35. Petition 10 / 7072 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petent, ein 26 Jahre alter türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste im September 1990 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Der Petent gibt an, Christ zu sein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im Dezember 1990 als offensichtlich unbegründet ab, worauf die Ausländerbehörde den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Über die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wies das Verwaltungsgericht im Juni 1991 rechtskräftig zurück. Der Petent ist damit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Der Petent sollte bereits am 28. Juni 1991 – und damit vor Eingang der Petition – abgeschoben werden. Die Abschiebung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da der Petent untergetaucht war. Er wurde deshalb zur Festnahme ausgeschrieben.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter oder sonstiger Konventionsflüchtling gefunden hat und ihm auch nicht aus anderen Gründen ein Aufenthalt gewährt werden kann. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar; sie kann im Vollstreckungswege durchgesetzt werden. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist unanfechtbar festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet muß deshalb beendet werden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich gehindert, seinen Aufenthalt im Ermessenswege zu verlängern.

Das Innenministerium weist darauf hin, daß durch die Neufassung des Ausländergesetzes zum 1. Januar 1991 die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung in allen Fällen, auch in denen des sogenannten „Kleinen Asyls“ (§ 14 AuslG 65, § 51 Abs. 1 AuslG 90) beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert worden ist. Den Ausländerbehörden des Landes kommt insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr zu. Soweit der Petent politische Verfolgungsgründe geltend macht, ist deshalb auch die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags nicht mehr gegeben. Das Verwaltungsgericht hat im übrigen in seiner Entscheidung auch das Vorliegen sonstiger, nicht

auf vermeintlicher politischer Verfolgung beruhender Abschiebungshindernisse verneint. Das Innenministerium verweist auf § 70 Abs. 3 Ausländergesetz.

Der Petent gehört auch nicht zu dem Personenkreis, dem aufgrund der vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern getroffenen allgemeinen Bleiberechtsregelung für Ausländer aus bestimmten Staaten eine Aufenthaltsbefugnis bzw. Duldung erteilt werden könnte. Diese Regelung gilt nur für abgelehnte türkische Asylbewerber christlichen Glaubens, die bis zum 31. Dezember 1989 in das Bundesgebiet gekommen sind. Abgesehen davon, daß, wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung festgestellt hat, größte Zweifel an der christlichen Religionszugehörigkeit des Petenten bestehen, ist der Petent erst im September 1990 in das Bundesgebiet eingereist und fällt damit nicht unter diese Bleiberechtsregelung. Da die Bundesländer an die Einverständniserklärung des Bundesministers des Innern gebunden sind, besteht kein Ermessensspielraum bezüglich der Einräumung des Bleiberechts. Sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung beruft, wurde die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Berichterstatter: Dr. Scharf

36. Petition 10/8000 betr. Gnadensache

Der Petent erstrebt die gnadenweise Aussetzung einer Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung. Hierzu nimmt das Justizministerium wie folgt Stellung:

Der 30 Jahre alte Petent wurde vom Amtsgericht C. am 12. Dezember 1990 wegen Körperverletzung und gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen hatte er am 27. August 1989 zwischen 3 Uhr und 4 Uhr den Geschädigten O., der in einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Geschädigten T. und der H. – der damaligen Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau des Petenten – schlichten wollte, von hinten um den Hals gepackt und zu Boden geworfen. Dann hatte er auf den am Boden liegenden O. eingetre-

ten, der hierdurch Prellungen und Schürfwunden erlitt. Kurze Zeit später packte er an einem Brunnen den T. und drückte ihn im Zusammenwirken mit einem Mittäter kopfüber unter Wasser, wobei er den Kopf des Zeugen unter Wasser gegen die Brunnenwand schlug. Hierdurch erlitt T. eine schwere Gehirnerschütterung, eine Schädelplatzwunde sowie mehrere Prellungen und Schürfwunden im Gesicht. Er befand sich vier Tage im Krankenhaus und mußte danach noch ein bis zwei Wochen zu Hause im Bett liegen. Bei der Strafzumessung hat das Gericht zu Lasten des Petenten gewertet, daß er die ihm körperlich stark unterlegenen Geschädigten grundlos und überaus brutal mißhandelt hat, keine Reue gezeigt hat und mehrfach, davon zweimal einschlägig, vorbestraft ist.

Gegen das Urteil legten sowohl der Petent als auch die Staatsanwaltschaft T. Berufung ein, die sie aber in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht T. am 28. August 1991 zurücknahmen.

Der Ladung zum Strafantritt auf den 28. Oktober 1991 mußte der Petent keine Folge leisten. Mit Verfügung vom 12. November 1991 gewährte die Staatsanwaltschaft T. dem Petenten auf Antrag seines Verteidigers Strafaufschub gemäß § 456 StPO bis zum 2. Februar 1992, damit der Petent den neunjährigen Sohn seiner Ehefrau, die sich seit 29. Oktober 1991 wegen Komplikationen in der Schwangerschaft im Kreiskrankenhaus N. befand, versorgen und sich nach der Entbindung – am 25. November 1991 – zunächst um Frau und Kinder kümmern konnte. Im Antrag auf Strafaufschub hatte der Petent ausführen lassen, er habe eingesehen, daß er in der Vergangenheit vielfach gefehlt habe, wolle aber mit seiner Vergangenheit abschließen und deshalb auch die Strafe verbüßen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in T. und das Amtsgericht C. sind dem Gnadengesuch entgegengetreten. Auch nach Auffassung des Justizministeriums kommt ein Gnadenerweis nicht in Betracht. Vom Verurteilten kann nicht erwartet werden, daß er sich in Zukunft straffrei führen wird. Weder die zweimalige Verbüßung von Freiheitsstrafen noch die schon damals bestehenden beruflichen und sozialen Bindungen, also die Beziehung zu seiner damaligen Lebensgefährtin und heutigen Ehefrau sowie sein Arbeitsplatz, haben den Petenten davon abhalten können, nur fünf Monate nach seiner letzten Haftentlassung erneut straffällig zu werden. Im übrigen gehen die vom Petenten befürchteten familiären Folgen der drohenden Strafvollstreckung nicht über das übliche Maß hinaus, so daß sie die Ausnahmeentscheidung eines Gnadenerweises nicht rechtfertigen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scharf

37. Petition 10/7225 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent beehrt den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petent, ein 34 Jahre alter ghanaischer Staatsangehöriger, reiste im März 1989 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im März 1990 ab, worauf die Ausländerbehörde den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht rechtskräftig zurückgewiesen.

Der Petent wurde einmal rechtskräftig wegen Verstoßes gegen seine örtliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung verurteilt.

Der Petent ist zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

38. Petition 10/7549 betr. Aufenthaltsgenehmigung, Feststellung der Aussiedlereigenschaft

Die Petenten begehren Vertriebenenausweise und weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um ungarische Eheleute von jeweils 39 Jahren und ihre drei Kinder im Alter von 16, 14 bzw. 5 Jahren. Sie reisten im April 1989 als Touristen in das Bundesgebiet ein. Im Mai 1989 beantragten sie Vertriebenenausweise. Die Anträge wurden im März 1991 abgelehnt.

Wegen der vertriebenenrechtlichen Anträge wurde der Familie der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet von der Ausländerbehörde durch Erteilung von Duldungen vorläufig ermöglicht. Die letzte den Petenten erteilte Duldung war bis Juni 1991 gültig.

Nachdem die Eingliederungsbehörde die Anträge auf Erteilung von Vertriebenenausweisen im März 1991 abgelehnt hatte, teilte die Ausländerbehörde den Petenten mit, daß eine weitere Verlängerung der erteilten Duldungen nicht mehr in Frage komme, und forderte sie im Juli 1991 unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Gleichzeitig wurde der erlaubnisfreie Aufenthalt der unter 16 Jahre alten Petenten unter Anordnung des Sofortvollzugs zeitlich beschränkt. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wies das Verwaltungsgericht im September 1991 zurück.

Die Petentin ist nicht deutsche Volkszugehörige und Aussiedlerin im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 in

Verbindung mit § 6 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Sie kann deshalb weder einen Vertriebenenausweis erhalten noch die Vertriebeneneigenschaft ihrem ungarischen Ehemann und ihren Kindern vermitteln.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie Vertriebenenausweise nicht erhalten können und Abschiebungshindernisse nicht bestehen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß Personen, die zur Durchführung eines Vertriebenenausweisverfahrens in das Bundesgebiet einreisen, aber nicht als Vertriebene anerkannt werden können, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Dies ist geboten, um eventuellem Mißbrauch des Vertriebenenrechts wirksam begegnen zu können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

39. Petition 10/7896 betr. Gnadengesuch

Die jetzt 41jährige Petentin ist bereits in erheblichem Maße vorbestraft, überwiegend wegen Betruges und Fahrens ohne Fahrerlaubnis; ihr Strafregister weist insgesamt 12 Eintragungen auf.

Die Verurteilung durch das Amtsgericht vom 1. März 1990 bildet den Gegenstand des Petitionsverfahrens. Das Urteil ist seit dem 22. März 1991 rechtskräftig, nachdem die Berufung der Petentin durch Urteil des Landgerichts O. vom 19. September 1990 und die Revision gegen das Berufungsurteil durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 22. März 1991 als unbegründet verworfen wurden. Ein Wiederaufnahmeantrag der Petentin wurde durch Beschluß des Amtsgerichts O. vom 2. September 1991 als unzulässig verworfen.

Der Petentin wurde auf Antrag ihres Verteidigers gemäß § 456 StPO Strafaufschub bis einschließlich 20. Oktober 1991 bewilligt; ein Gnadenbeweis wurde mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 7. August 1991 und vom 9. Oktober 1991 abgelehnt. Der Gnadenbeschwerde der Petentin hat das Justizministerium mit Entschließung vom 6. November 1991 nicht entsprochen.

Zu einer anderen Beurteilung der Gnadenfrage bietet auch das Petitionsvorbringen keinen Grund. Die von der Petentin vorgetragenen Gründe sind nicht geeignet, einen Gnadenbeweis zu rechtfertigen:

Das Urteil des Amtsgerichts K. vom 1. März 1990 ist in zwei Rechtsmittelinstanzen bestätigt worden und rechtskräftig; mit ihren Einwänden gegen dieses Urteil kann die Petentin daher jetzt nicht mehr gehört werden.

Soweit die Petentin vorträgt, daß die Verbüßung der Freiheitsstrafe für sie und ihre Familie Probleme mit sich bringen würde, handelt es sich dabei um die üblichen Folgen der Vollstreckung einer jeden Freiheitsstrafe, ohne daß eine besondere Härte erkennbar ist. Ein Gnadenerweis wäre im übrigen auch deshalb nicht gerechtfertigt, da die Petentin – wie ihre Strafliste zeigt – über die Jahre hinweg immer wieder beharrlich gegen Strafgesetze verstoßen hat, so daß eine günstige Prognose nicht möglich ist.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

40. Petition 10 / 5515 betr. Bausache

Der Petent strebt die Errichtung einer deutsch-amerikanischen Begegnungsstätte für Live-Musik-Darbietungen im amerikanischen Folklorestil sowie Aufführungen von Square-Dance und anderen kulturellen Tanzveranstaltungen im Rhein-Neckar-Raum an. Zu diesem Zwecke hat er nach eigenen Angaben rund 40 Gemeinden mit der Bitte, ihm ein geeignetes Grundstück zu vermitteln, angeschrieben. Ein geeignetes Grundstück habe er bislang jedoch nicht gefunden und in einigen Fällen sogar Ablehnungsbescheide erhalten.

Die Überprüfung der Petition hat folgendes ergeben:

1.

Von den vom Petenten angeschriebenen Gemeinden liegt etwa die Hälfte in Baden-Württemberg. Überwiegend ging es dabei um die Vermittlung eines geeigneten Grundstückes. Soweit erkennbar, hat der Petent in Baden-Württemberg nur bei der Stadt L. und der Stadt M. einen Bauvorbescheid zur Errichtung einer deutsch-amerikanischen Begegnungsstätte (Vergnügungsstätte) gestellt.

Bei der Stadt L. bezog sich die Bauvoranfrage nicht auf ein bestimmtes Grundstück oder auf einen bestimmten abgegrenzten Bereich, sondern auf die grundsätzliche Zulässigkeit im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord II“.

Nachdem ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan dort noch nicht vorliegt, wurde die Anfrage des Petenten dem beschließenden Bauausschuß der Stadt L. zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Dieser hat in seiner Sitzung am 14. August 1990 das erforderliche Einvernehmen verweigert, weil das Vorhaben nicht den künftigen Planvorstellungen der Gemeinde für dieses Gebiet ent-

spricht. Mit Schreiben vom 14. September 1990 wurde dem Petenten mitgeteilt, daß eine positive Entscheidung über seine Bauvoranfrage nicht möglich ist. Eine förmliche Entscheidung ist bislang nicht ergangen.

Bei der Stadt M. beantragte der Petent am 18. Mai 1990 einen Bauvorbescheid zur Errichtung einer deutsch-amerikanischen Begegnungsstätte im Ortsteil M. Der dortige Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet im Sinne von § 8 BauNVO fest. Das für die Zulassung einer Vergnügungsstätte im dortigen Gebiet erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wurde am 29. August 1990 mit der Begründung, daß die Zulassung einer Vergnügungsstätte im dortigen Gewerbegebiet gegen die Bedürfnisse und berechtigten Interessen der Gemeindeplanung verstößt, verweigert. Nach Angaben der Stadt besteht ein erheblicher Nachfragedruck von Gewerbegebieten aus der Innenstadt und den südlichen Vororten, die den Standort verlagern müssen, weil sie stören oder keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr haben.

Mit Verfügung vom 8. November 1990 wurde deshalb der bei der Stadt M. beantragte Bauvorbescheid abgelehnt. Über den dagegen vom Petenten eingelegten Widerspruch ist bislang noch nicht entschieden.

2.

Planungsrechtlich beurteilt sich das Vorhaben in L. gemäß § 33 BauGB nach den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord II“, der als Nutzungsart ein Gewerbegebiet vorsieht. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 90 sind Vergnügungsstätten, und um eine solche handelt es sich bei der geplanten Begegnungsstätte, in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulassungsfähig, wenn die Gemeinde diese Vorschrift unverändert in ihren Bebauungsplan übernimmt. Die Stadt L. beabsichtigt jedoch im Rahmen ihrer Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO, Vergnügungsstätten auszuschließen und die Nutzung des Gewerbegebietes ausschließlich auf produzierende und artverwandte Gewerbe zu beschränken. Es kann deshalb rechtlich nicht beanstandet werden, daß das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen nicht erteilt wurde.

Ähnlich beurteilt sich das Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt M. Gemäß § 25 c Abs. 3 Satz 1 BauNVO 90 ist für die Beurteilung der Zulässigkeit des geplanten Vorhabens § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 90 maßgeblich. Damit ist für die ausnahmsweise Zulassung einer Vergnügungsstätte im Gewerbegebiet auch hier das Einvernehmen der Stadt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderlich. Die Gründe, aus denen die Stadt die Erteilung des Einvernehmens abgelehnt hat, sind plausibel und städtebaulich nachvollziehbar. Angesichts der kommunalen Planungshoheit ist auch

die oberste Baurechtsbehörde an die Versagung des Einvernehmens gebunden. Ein Anspruch des Petenten darauf, daß ihm irgendeine Gemeinde die Verwirklichung einer deutsch-amerikanischen Begegnungsstätte ermöglicht, besteht nicht.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Der Petent wird auf die Ausschöpfung des Rechtsweges verwiesen.

Berichterstatteerin: Brigitte Unger-Soyka

41. Petition 10/5973 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die Petenten, jugoslawische Eheleute albanischer Volkszugehörigkeit im Alter von 27 Jahren, reisten im Dezember 1988 als Asylbewerber zusammen mit ihrem minderjährigen Kind in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge im Oktober 1989 als offensichtlich unbegründet ab, worauf die Ausländerbehörde die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Über die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wies das Verwaltungsgericht im Dezember 1990 zurück. Beschwerde hiergegen wurde nicht erhoben. Die Petenten sind damit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Im Dezember 1989 wurde ein weiteres Kind der Eheleute geboren. Der Aufenthalt der zwei minderjährigen Kinder wurde von der Ausländerbehörde unter Androhung des Sofortvollzugs zeitlich beschränkt. Diese Verfügungen wurden nicht angefochten und sind bestandskräftig geworden.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landtags entzogen. Im übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder sonstige Konventionsflüchtlinge gefunden haben und ihnen auch nicht aus anderen Gründen ein Aufenthalt gewährt werden kann. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar; sie kann im Vollstreckungswege durchgesetzt werden. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist vollziehbar festgestellt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bun-

desgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Der Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet muß beendet werden.

Das Innenministerium weist darauf hin, daß durch die Neufassung des Ausländergesetzes zum 1. Januar 1991 die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung in allen Fällen, auch in denen des sogenannten „Kleinen Asyls“ (§ 14 AuslG 65, § 51 Abs. 1 AuslG 90) beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert worden ist. Den Ausländerbehörden des Landes kommt insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr zu. Soweit die Petenten politische Verfolgungsgründe geltend machen, dürfte deshalb auch die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags nicht mehr gegeben sein.

Das Verwaltungsgericht hat im übrigen in seiner Entscheidung auch das Vorliegen sonstiger, nicht auf vermeintlicher politischer Verfolgung beruhender Abschiebungshindernisse verneint. Das Innenministerium verweist auf § 70 Abs. 3 Ausländergesetz.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, daß das 1989 geborene Kind der Petenten an Epilepsie leide und in den nächsten Jahren dringend auf ärztliche Versorgung in der Bundesrepublik angewiesen wäre. Diese Behauptung ist durch keinerlei ärztliches Attest belegt worden. Im übrigen hat das Verwaltungsgericht auch in diesem Zusammenhang einen weiteren dauerhaften Aufenthalt der Petenten versagt.

Die Ausländerbehörde hat zwischenzeitlich eine Untersuchung durch das Staatliche Gesundheitsamt veranlaßt. Danach besteht bei dem Kind ein Krampfleiden, das medikamentös eingestellt ist. Die Behandlung muß regelmäßig kinderfachärztlich kontrolliert und überwacht werden. Das Gesundheitsamt hat in bezug auf die Behandlung und Überwachung im Heimatland lediglich im Hinblick auf die derzeitige Situation in Jugoslawien Bedenken. Die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird jedoch ohnehin erst erfolgen, wenn sich die Lage in Jugoslawien beruhigt hat. Die Ausländerbehörde wird vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zudem prüfen, ob den Petenten bei einer Rückkehr eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung berufen, wurde die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Berichterstatteerin: Brigitte Unger-Soyka

42. Petition 10 / 6468 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petent, ein 33 Jahre alter türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste im Dezember 1987 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im November 1988 ab, worauf der Petent von der Ausländerbehörde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert wurde. Eine hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht im Januar 1991 abgewiesen. Die Ausreisepflicht des Petenten wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im März 1991 rechtskräftig bestätigt.

Die Ehefrau des Petenten und vier seiner minderjährigen Kinder reisten im Mai 1989 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt lehnte die Asylanträge noch im Mai 1989 als offensichtlich unbegründet ab, worauf die Ausländerbehörde Abschiebungsandrohungen erließ und den erlaubnisfreien Aufenthalt der minderjährigen Kinder unter Anordnung des Sofortvollzuges zeitlich beschränkte. Eine von der Ehefrau gegen die Entscheidungen des Bundesamtes und der Ausländerbehörde eingelegte Klage wies das Verwaltungsgericht im Mai 1990 ab, über einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde von seiten des Verwaltungsgerichtes jedoch nicht entschieden. Gegen die ergangene Hauptsacheentscheidung wurde Beschwerde eingelegt. Dieses Verfahren ist derzeit beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängig.

Im Dezember 1989 reisten zwei weitere minderjährige Kinder des Petenten in das Bundesgebiet ein und wohnen seither bei ihren Eltern. Asylanträge wurden nicht gestellt. Die Ausländerbehörde befristete den erlaubnisfreien Aufenthalt dieser beiden Personen ebenfalls unter Anordnung des Sofortvollzugs und erließ Ausreiseaufforderungen mit Abschiebungsandrohungen.

Im Oktober 1990 wurde das siebte Kind der Familie im Bundesgebiet geboren.

Die formalen Abschiebungsvoraussetzungen bei der Ehefrau und den Kindern des Petenten liegen noch nicht vor.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter oder sonstiger Konventionsflüchtling gefunden hat und ihm auch nicht aus anderen Gründen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung unanfechtbar festgestellt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet muß daher beendet werden.

Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung das Vorliegen von nicht auf vermeintlicher politischer Verfolgung beruhender Abschiebungshindernisse ausdrücklich verneint. Das Innenministerium verweist auf § 70 Abs. 3 AuslG.

Eine andere Entscheidung ist auch nicht deshalb möglich, weil sich die Ehefrau und die sieben Kinder der Familie ebenfalls im Bundesgebiet aufhalten. Der Petent ist allein in die Bundesrepublik Deutschland gekommen und hat die Familiengemeinschaft in der Türkei selbst freiwillig aufgegeben. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb seine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erforderlich wäre. Die Versagung des weiteren Aufenthalts steht daher auch im Einklang mit Artikel 6 des Grundgesetzes.

Insbesondere auf das Gebot der Gleichbehandlung kann hier keine andere Entscheidung in Betracht kommen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Brigitte Unger-Soyka

05. 05. 92

Der Vorsitzende:
Rebhan